

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis Fr. 6 jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei allen Buchhandlungen und
den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement Fr. 6 par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les libraires
et aux bureaux de poste suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

*Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.*

Bern, 1879.

3. und 4. Quartalheft.

XV. Jahrgang.

Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz.

Von Dr. J. J. Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's.

Vorwort.

Seit der Veröffentlichung der «Mittheilungen über das Brandversicherungswesen der Schweiz» hat das eidgenössische statistische Bureau Nichts über das Versicherungswesen publizirt; es erscheint daher schon aus diesem Grunde an der Zeit, zu der Behandlung dieses Zweiges unserer Volkswirtschaft zurückzukehren und die begonnene Arbeit weiterzuführen.

Eine besondere Veranlassung ergibt sich in Folge des Art. 34, Lemma 2 der neuen Bundesverfassung, nach welchem «der Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliegt». Da die Ausarbeitung und Diskussion eines solchen Bundesgesetzes, welches an die Stelle der die Aufsicht normirenden kantonalen Gesetze treten und den beteiligten Versicherten einen wirksamen Schutz gewähren soll, eine einlässliche Kenntniss der bisherigen kantonalen Vorschriften und ihrer Wirkungen voraussetzt, so schien es dem Bundesrathe nothwendig, vor Allem Materialien zu sammeln und zu publiziren, welche über die bisherigen kantonalen Vorschriften und die unter deren Herrschaft gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete des von Privatunternehmungen betriebenen Versicherungswesens Licht verbreiten.

Es wurden daher die Kantonsregierungen durch ein Kreisschreiben des Bundesrathes vom 9. März 1877 eingeladen, ihre Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über das Privatversicherungswesen mitzutheilen, oder, wo solche fehlen, über die bisherige Praxis gegenüber den Versicherungsgesellschaften Auskunft zu geben, sowie über die gemachten Erfahrungen und daraus sich ergebenden Wünsche an die eidgenössische Gesetzgebung sich auszusprechen und endlich die Gesellschaften zu nennen, welche in Folge von Statutengenehmigung oder Konzessionsertheilung in ihrem Gebiete Geschäfte betrieben, sowie diejenigen, welchen seit 1870 die Konzession entzogen oder verweigert worden ist. Und da die Privatversicherung und die staatliche Versicherung sich auf vielen Punkten berühren und einander ergänzen, so wurde gleichzeitig die Mittheilung der Gesetze, Verordnungen etc. über die kantonalen Versicherungsinstitute und deren Jahresrechnungen erbeten.

Da die Angaben nur allmählig und erst in den Jahren 1878 und 1879 annähernd vollständig eingiengen, so konnte auch die Zusammenstellung erst in diesem Jahre publizirt werden.

Es werden nun zunächst in einem ersten Abschnitte die Gesetze und Vorschriften betreffend die privaten Versicherungsanstalten besprochen werden. Alsdann wird in einem zweiten Abschnitte gezeigt, durch welche öffentliche,

mehr oder weniger monopolsberechtigten Anstalten die Kantone die Wirksamkeit der privaten Versicherung beschränkt und die Befriedigung des Bedürfnisses der Versicherung zur Staatssache gemacht haben.

Erster Abschnitt.

Die kantonalen Gesetze, Vorschriften und Uebungen betreffend die Privat-Versicherungsanstalten.

Die einfachste Art, die in der Beilage aufgezählten Gesetze und sonstigen Vorschriften mitzutheilen, wäre wohl der Abdruck derselben vom ersten bis zum letzten Kanton, womit vielleicht den Versicherungsanstalten und den praktizierenden Juristen ein Dienst erwiesen würde.

Da aber diese Gesetze und übrigen Vorschriften, wenn auch nur in einer, ihrer Originalsprache, mitgetheilt, einen ganzen Band füllen würden, und da zudem bei dieser einlässlichen Mittheilung einer Menge unwichtiger oder in wenig veränderter Form sich stets wiederholender Vorschriften der Leser vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen würde, so müssen wir von einer solchen vollständigen Zusammenstellung abstrahiren.

Eine andere Form der Mittheilung wäre die Gruppierung des Stoffes nach ein paar besonders wichtigen Fragen; eine jede solche Frage (z. B. welche Behörde erteilt die Konzession? welche Ausweise müssen vorgelegt werden? etc.) würde den Titel eines Kapitels bilden, den Inhalt dasjenige, was unsere 25 Gesetzgebungen über die betreffende Frage enthalten, wobei die bezüglichen Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc. aus ihrem Zusammenhang herausgerissen und so zusammengestellt würden, wie die Ueberschrift des betreffenden Kapitels es mit sich bringt. In dieser Form können Besoldungs-, Steuer-, Schul- und andere Gesetze, welche schon von Anfang an einen gleichförmigen Charakter haben, mit Nutzen zusammengestellt und verglichen werden.

Das private Versicherungswesen wird aber von den kantonalen Gesetzgebungen in viel ungleichartigerer Weise behandelt; die eine behandelt es von diesem Standpunkte aus, eine zweite von einem andern, eine dritte bald von dem einen aus, bald von dem andern. Wenn ein Gegenstand bald nach seinem Geldwerth, bald nach seinem Gewicht, bald nach seiner Ausdehnung gemessen wird, so ermöglichen uns diese verschiedenen Werthe, Gewichte und Masse keine Vergleichung. Auf unsern Gegenstand

angewendet, will das heissen: es kommt weniger darauf an, was das betreffende Gesetz sagt (z. B.: es wird eine Konzession erteilt), sondern von welchem Standpunkte aus und in welcher Absicht es dieses sagt; ferner, welche Hilfsmittel und Organe zur Durchführung der betreffenden Gesetze bestehen. Der Sinn und die Tragweite von Gesetzesstellen und Vorschriften, welche aus ihrem Zusammenhange herausgerissen werden, ist aber nicht mehr genau zu erkennen; die Tendenz, welche bei der Gesetzgebung eines Kantons massgebend war, gleichsam die Seele des Gesetzes, geht bei diesem anatomischen Verfahren verloren.

Daher können wir uns nicht damit begnügen, einzelne Bestimmungen kantonalen Gesetze zusammenzustellen und zu vergleichen; wir sind genöthigt, ganze Complexe solcher Bestimmungen zusammenzufassen, wenn auch dabei der Uebersichtlichkeit wegen viel Detail fallen gelassen werden muss; wir müssen statt einzelner Paragraphen meist ganze Abschnitte, ja ganze Gesetze nach ihrem wesentlichen sachbezüglichen Inhalte neben einander stellen.

Unsere Arbeit gliedert sich also nicht nach einzelnen Spezialfragen, sondern nach den Standpunkten, auf welchen die verschiedenen Gesetze über das Versicherungswesen aufgebaut sind. Es sind dies folgende:

1. Die Versicherungsgesellschaft ist eine juristische Person, welche den Gläubigern als solche haftet, während die einzelnen Mitglieder mit einem beschränkten Vermögensantheil (Aktien) oder auf beschränkte Zeit (bei Gegenseitigkeitsgesellschaften) haften. Juristische Personen können aber nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt entstehen und bestehen; letztere hat daher dafür zu sorgen, dass sie nicht durch Kreirung solcher Personen den Kredit gefährde. Würden die in dieser Absicht erlassenen Gesetze ihrer Aufgabe genügen, so wäre wohl auch den Versicherungsgesellschaften, einheimischen wie fremden, gegenüber wenig mehr gesetzlich festzustellen. Einige Kantone haben sich daher auch gegenüber dem Versicherungswesen auf den Erlass von Gesetzen über juristische Personen, über Handels-, anonyme oder Aktiengesellschaften oder gemeinnützige Gesellschaften beschränkt, und was sie weiter, fremden Versicherungsgesellschaften gegenüber, für nöthig hielten, wurde meist auf dem blossen Wege der Verordnung durch die Executivbehörde ergänzt.

2. Dieser Umstand, dass die Gesetzgebung über die juristischen Personen, Aktiengesellschaften etc., namentlich den fremden, d. h. kantonsfremden und ausländischen Gesellschaften gegenüber, sich als ungenügend erwies, führte zu einer besondern Gesetzgebung oder auch blossen Verordnungen über die Versicherungsgesellschaften speziell.

Man sollte glauben, wenn ausser den Gesetzen, welche für Handels- oder Aktiengesellschaften überhaupt gelten,

beim Versicherungswesen (gleich wie beim Eisenbahnbau und Betrieb, bei Fabriken etc.) nach besondern Konzessionen nothwendig erfunden werden, so werden dieselben Vorschriften für einheimische und fremde Institute aufgestellt werden. Dies ist aber in der Regel nicht der Fall; die Statutengenehmigung gegenüber der einheimischen Gesellschaft schliesst vielmehr die Konzession schon in sich; die besondere Konzession als Versicherungsgesellschaft ist alsdann nur für fremde Gesellschaften nothwendig, weshalb in der Regel die betreffenden Gesetze und Verordnungen ausdrücklich Gesetze und Verordnungen über «fremde» Versicherungsgesellschaften genannt werden; wenn bei einigen Kantonen, welche keine eigenen Versicherungsgesellschaften besitzen, dieser Ausdruck wegfällt, so sind doch ihre Gesetze und Verordnungen denjenigen anderer Kantone über fremde Versicherungsgesellschaften nachgebildet und haben denselben Charakter.

3. Wieder ein anderer Standpunkt ist die Behandlung der Versicherung als Vertrag. Nur wenige ausgebildete Civilgesetzbücher behandeln diese Materie und es wird dabei zwischen einheimischen und fremden Versicherungsgesellschaften kein Unterschied gemacht; wenn diesen Gesetzen ein Vorwurf zu machen ist, so ist es wegen Beschränkung der Vertragsfreiheit überhaupt.

4. Ganz besonderen Beschränkungen ist in den Kantonen der Feuerversicherungsvertrag mit Privatgesellschaften unterworfen. Da diese Materie durch besondere Gesetze geordnet wird, so werden wir ihr auch ein besonderes Kapitel widmen.

I. Gesetze betreffend die Anerkennung der Versicherungsgesellschaft (Aktiengesellschaft od. gegenseitige Gesellschaft) als juristische Person.

Die Versicherung ist ein Geschäft, welches wegen der Grösse der dabei nöthigen Geldmittel und wegen des mit demselben verbundenen Risikos nicht von einer Privatperson betrieben werden kann. Diese Aufgabe fällt daher entweder dem Staate oder einzelnen Privatgesellschaften zu. Gesellschaften zu diesem Zwecke müssen aber die Möglichkeit besitzen, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, selbst Grundstücke anzukaufen, namentlich aber auch vor Gericht aufzutreten. Dieses Recht kann ihnen nur der Staat ertheilen und er muss dabei, da eine Versicherungsanstalt als Kreditinstitut von grosser Bedeutung für die öffentliche Wohlfahrt ist, den öffentlichen Kredit währende Bestimmungen aufstellen.

Er muss dies namentlich thun, wenn Aktiengesellschaften für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegründet werden, indem solche Gesellschaften nur mit

einem begrenzten Kapital haften, so dass die Gläubiger der Gesellschaft sich nicht an bestimmte Personen, sondern nur an dieses Kapital halten können. Er muss es aber auch, wenn eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft das Versicherungswesen in etwas ausgedehnter Weise betreibt, da auch in diesem Fall die Mitglieder entweder ausdrücklich nur bis zu einer bestimmten Beitragsquote sich haftbar erklären oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, doch durch die Unmöglichkeit, bei gewissen Kalamitäten den eingegangenen Verpflichtungen in dem nöthigen Masse zu entsprechen, oder auch durch ihren Austritt, Tod etc. die Zahlungsfähigkeit der juristischen Person in Frage stellen können, wodurch dem Gemeinwesen ein grosser Schaden erwachsen würde.

Wir haben somit vor Allem aus einen Blick zu werfen auf die kantonalen Gesetze über Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaften oder gemeinnützige Gesellschaften oder wie diese anonymen Gesellschaften sonst heissen mögen. Freilich sprechen nun diese Gesetze nicht bloss von den Garantien, welche die Gesellschaften den Gläubigern resp. den Versicherungsnehmern bieten sollen, ja sie sind theilweise, wie uns scheint, nicht einmal mit dem bestimmten Bewusstsein, dass sie auch auf das Versicherungsgeschäft Anwendung finden werden, ausgearbeitet worden; jedenfalls haben sie ausser derjenigen Aufgabe, welche sie auf unserem Gebiete erfüllen sollen, noch eine Menge anderer Fragen zu lösen, als da sind: Verhältniss zwischen Gesellschaft und Verwaltung, zwischen der Gesellschaft und den Gründern, Art der Auflösung und Liquidation etc. und Feststellung der Formalitäten, durch welche diese Verhältnisse geordnet werden. Wir müssen nun diese Bestimmungen, insoweit sie für unsere Frage unwesentlich sind, ausscheiden, dagegen alle die Interessen der Versicherten währende Bestimmungen dieser Gesetze, die wie ein rother Faden das ganze Gewebe durchziehen, an's Licht stellen, und zwar in ihrem Zusammenhang.

Es setzt dies voraus, dass wir diesen rothen Faden, auch wenn er seine Farbe etwas verloren hat oder sonst nicht deutlich hervortritt, erkennen: wir müssen zum Voraus einigermaßen wissen, welche Fragen ein solches Gesetz etwa zu beantworten hat, um die Antworten herauszufinden.

Wir versuchen also, bevor wir die in den Gesetzen enthaltenen Antworten mittheilen, diese Fragen zu formuliren. Indem wir erst nachher die durch die Gesetze gegebenen Antworten folgen lassen, wird durch diese Gegenüberstellung das Urtheil über den Nutzen der betreffenden Gesetze erleichtert.

Diese Fragen werden etwa folgende sein:

1. Wird — bei Aktiengesellschaften — vor der Statutengenehmigung, bzw. Anerkennung oder Autori-

sation der Aktiengesellschaft untersucht, ob die Aktien von zahlungsfähigen Personen gezeichnet worden und wird durch das Gesetz oder die nach Gesetz redigirten Statuten an der Verpflichtung der Zeichner, bezw. ihrer Erben zur vollen Einzahlung der Aktien im Falle des Bedarfs festgehalten, oder ist hinlänglich dafür gesorgt, dass die späteren Besitzer der Aktien an ihrer Stelle zur Zahlung verpflichtet und auch befähigt seien? — Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften ist an dieser Stelle zu fragen, ob der Bestand und die Fähigkeit der Gesellschaften, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, nicht durch die Möglichkeit einer allfälligen Ueberbürdung der Mitglieder oder ihres Austrittes vor Erfüllung der ganzen Verpflichtungen, auf welche die andern Mitglieder gerechnet hatten, gefährdet werden könne.

2. Findet im Verlaufe der Geschäftsführung eine Ueberwachung durch die Staatsbehörde in der Weise statt, dass dieselbe aus eigener Initiative die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in bestimmten Terminen prüft und einschreitet, wenn dieselbe nicht mehr genügend vorhanden ist (z. B. bei Lebensversicherungsgesellschaften, wenn das nothwendige Deckungskapital nicht vorhanden ist)?

3. Gibt die Aufsicht Garantie, dass nicht mittelst unrichtiger Bilanz Gewinne unwiederbringlich vertheilt werden, die nicht vorhanden sind, d. h. auf Kosten des Vermögens der Gesellschaft?

4. Für den Fall, dass die Staatsbehörde keine Verantwortlichkeit übernimmt oder übernehmen kann, hat sie dafür gesorgt:

a. dass das kreditirende Publikum, resp. die Versicherten, sich über die Zahlungsfähigkeit der Aktienzeichner, oder, wenn diese nach der Abtretung der Aktie nicht weiter haften, der jeweiligen Aktionäre, — bei Gegenseitigkeitsgesellschaften der andern Versicherten — informiren können;

b. dass hinlänglich einlässliche Rechnungen publizirt werden, aus welchen Geschäftsleute über den Stand des Geschäftes (auch bei der Lebensversicherung) sich ein Urtheil bilden können?

5. Ist durch das Gesetz vorgesehen, dass wenigstens auf die Klage einzelner Versicherten wegen Gefährdung ihrer Interessen durch die Behörde Untersuchung angestellt und eingeschritten wird, sei es durch Auflösung oder auch durch reformirende Einwirkung?

6. Wenn die Versicherungsgesellschaft ausserhalb des Kantons ihren Sitz hat, sind die unter 1, 2, 3 und 5 angeführten Garantien gegeben, sei es durch die Behörde ihres Landes oder durch die konzessionirende? Und wenn nicht, sind wenigstens die unter 4 genannten Garantien vorhanden?

Wir lassen nun die Antworten folgen, welche wir in den hieher gehörenden Gesetzen der Kantone gefunden

haben. Man wird sogleich sehen, dass die Gesetze der meisten Kantone in verschiedener Richtung uns ohne Antwort lassen; hieraus darf freilich noch nicht gefolgert werden, es bestehe in dem betreffenden Kanton kein Recht zum Einschreiten im Nothfalle; der Staat wird sich jederzeit das Recht vindiziren, gemeinschädliche Korporationen aufzuheben; es ist aber klar, dass wo es an gesetzlicher Verpflichtung hiezu fehlt, nur bei ganz besondern Uebelständen und dann meist zu spät, vom Staate eingeschritten werden dürfte.

a. Die Aktiengesellschaften.

Zum Voraus machen wir darauf aufmerksam, dass die Kantone Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Basellandschaft, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, und Tessin keine Gesetze über Aktiengesellschaften besitzen, wesshalb dann die Gerichte in streitigen Fällen sich an den allgemeinen Rechtsbrauch oder an die Gesetzgebung anderer Kantone, meist die zürcherische, halten. Von den Gesetzen der übrigen Kantone stellen wir zuerst diejenigen der deutschen Schweiz, sodann diejenigen der französischen Schweiz zusammen, um das in jeder Gruppe mehreren Kantone Gemeinsame leichter hervortreten zu lassen.

Zürich. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes. Die staatliche Prüfung bezieht sich auf den Zweck der Aktiengesellschaft und auf die Solidität der Unternehmung. Ergibt sich, dass die öffentliche Wohlfahrt oder der Kredit durch dieselbe gefährdet würde, so ist die Genehmigung zu versagen. Die Entstehung und Auflösung der Aktiengesellschaft ist öffentlich bekannt zu machen. Der Staatsbehörde steht es zu, im einzelnen Fall zu bestimmen, welche Grundbestimmungen der Statuten veröffentlicht werden sollen.

Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Auflösung der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher insbesondere zu prüfen hat, ob nicht durch die Auflösung der öffentliche Kredit verletzt werde. Löst sich eine Aktienverbindung auf ohne diese Autorisation und ohne öffentliche Kundmachung, so haben die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Aktionäre und ihre Erben dafür einzustehen, dass die Aktienkreditoren nach Massgabe des damals vorhandenen Aktienvermögens (die Aktienbeiträge inbegriffen) befriedigt werden.

Wenn die Aktien auf den Inhaber ausgestellt werden, so ist bei Ertheilung der Staatsgenehmigung dafür zu sorgen, dass die Zeichner solcher Aktien für die Einzahlung eines erheblichen, für den einzelnen Fall

zu bestimmenden Theils ihres Nominalbetrages persönlich verpflichtet werden. Weder die Statuten, noch die Verträge der Einzelnen dürfen von dieser Verpflichtung entbinden, wohl aber dieselbe erhöhen. Sowohl die Namenaktien als die Inhaberaktien sind im Zweifel übertragbar. Der nachfolgende Erwerber einer Namenaktie wird von der Gesellschaft erst anerkannt, wenn derselben von dem Erwerbe Kenntniss gegeben worden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Bescheinigung darüber zu verlangen, dass der vorhergehende Aktionär seine Rechte auf den Nachfolger übertragen habe oder diese in rechtmässiger Weise auf ihn übergegangen seien. (Von einer weitem Haftung des ersten Besitzers der Namenaktie ist nichts gesagt.)

Die Aktionäre sind in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden (Zinse) wieder herzugeben.

Wenn eine Aktiengesellschaft in Widerspruch geräth mit den wesentlichen Voraussetzungen, unter denen sie allein von der Regierung genehmigt worden ist, insbesondere wenn sich aus den bekannt gewordenen That-sachen ergibt, dass ihre längere Fortdauer den öffentlichen Kredit gefährdet, so ist der Regierungsrath berechtigt, nachdem ihr zuvor Gelegenheit zu ihrer Vertheidigung gegeben worden, dieselbe aufzulösen (P. G. § 1360; dagegen § 45 wird, weil nicht hieher gehörig, nicht berücksichtigt).

Diejenigen Aktiengesellschaften, welche Papiere auf den Inhaber ausgeben oder welche den öffentlichen Kredit des Publikums in Anspruch nehmen, wie z. B. Gesellschaften, welche Bank- oder Darlehensgeschäfte oder Versicherungen betreiben, und ebenso diejenigen, denen solches bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, sind verpflichtet, sobald der durch die Aktienbeiträge gebildete Grundstock ihres Vermögens durch Verluste bis auf die Hälfte aufgezehrt ist, hievon dem Regierungsrathe Anzeige zu machen, welcher die im Interesse des allgemeinen Kredits nöthig erscheinenden Massregeln, z. B. die öffentliche Bekanntmachung, trifft, unter Umständen die Auflösung verfügt.

Leibrentenunternehmungen, welche öffentlich Leibrenten versprechen, auch wenn sie nicht als Aktiengesellschaften auftreten, unterliegen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, welche darüber zu wachen haben, dass solche Anstalten keine unmässigen Erwartungen erregen und im Stande seien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ergibt sich die Gefahr von Täuschung des Publikums, so kann die Regierung nöthigenfalls derartige Unternehmungen auflösen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Agenten auswärtiger Anstalten, welchen im Falle von Schwindelei die Agentur untersagt werden kann.

Bern. Bei Gesellschaften des eigenen Kantons kommt noch immer das Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften von 1847 in Anwendung, welches zunächst in der Absicht erlassen wurde, den Ersparniskassen einen gesetzlichen Boden zu geben.

Nach diesem Gesetze bedürfen gemeinnützige Gesellschaften, welche die Versicherung des Lebens oder Vermögens oder die Verwaltung des Eigenthums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke haben, einer besondern Genehmigung des Regierungsrathes. Die Genehmigung ist nur solchen Gesellschaften zu ertheilen, welche sowohl durch eine zweckmässige innere Organisation, als andere materielle Garantien hinlängliche Sicherheit für getreue Verwaltung darbieten. Bei Verweigerung der Genehmigung kann an den Grossen Rath rekurrirt werden.

Ohne Bewilligung des Grossen Rathes können diese Gesellschaften nicht bleibend Grundeigenthum erwerben; sie dürfen ihr Geld nicht in ausländischen Staats- oder Gemeindefonds oder in industriellen oder kommerziellen Unternehmungen anlegen; ausnahmsweise jedoch ist ihnen gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Korporationen und Gemeinden zu betheiligen.

Die Statuten haben für den Fall der Auflösung die Art der Liquidation und die Zweckbestimmung des übrig bleibenden Vermögens festzustellen.

Die Statuten bestimmen, in welchen bestimmten Zeiträumen Rechnung zu legen sei; letztere wird durch den Regierungsstatthalter passirt; eine Uebersicht der Verhandlungen wird alljährlich der Direktion des Innern zugesandt.

Bei Widerhandlungen gegen die bestehenden Verordnungen, Statuten und die von ihm ertheilten Weisungen, und bei gegründeten Klagen kann der Regierungsrath, erworbenen Rechten unbeschadet, die ertheilte Genehmigung zurückziehen.

Etwas bestimmter spricht sich das Aktiengesetz vom 27. November 1860 aus.

Die Statuten der Gesellschaften und die Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes, bzw. des Grossen Rathes; diese Genehmigung ist zu publiziren, worauf die Gesellschaft rechtlich constituirt ist; die Fragen, über welche sich die Statuten aussprechen müssen, sind im Gesetze aufgezählt. Aehnliches Verfahren bei der Auflösung.

Die Ausgabe von nicht liberirten Inhaberaktien ist nur gestattet, wenn die Statuten es ausdrücklich zulassen und die Gesellschaft dazu ermächtigt wird. Beschränkungen der Uebertragbarkeit müssen auf den Aktienscheinen erwähnt sein. Die theilweise oder volle Haftung des Aktienzeichners, abgesehen von der Veräusserung der Aktie, hängt wiederum von den Statuten ab; die Mitglieder des

Vorstandes haben, unter persönlicher Haftbarkeit, für richtige Führung der Aktienregister zu sorgen.

Wenn der Vorstand bei der jährlichen Rechnungslegung wider besseres Wissen einen Ueberschuss von Gewinn für vorhanden erklärt oder diesen Gewinn zu hoch angibt, so sollen, abgesehen von allfälligen Strafen, die Mitglieder des Vorstandes solidarisch bis zur Höhe des unrichtig erklärten Gewinnes haften.

Aktionäre oder Gläubiger können, je nach dem Gegenstande bei den Gerichten oder beim Regierungsrath Beschwerden anbringen, worauf diese entscheiden. Der Regierungsrath und der Grosse Rath haben das Recht, jederzeit Untersuchungen über den Geschäftsbetrieb anzustellen und bezügliche Entscheide zu fassen.

Die Staatsbehörde, welche die Genehmigung erteilt, kann dieselbe auch zurücknehmen, Rekurs gegen einen derartigen Beschluss der Regierung beim Grossen Rathe vorbehalten. Die Rücknahme der Genehmigung kann u. A. stattfinden, wenn die Hälfte des Gesellschaftskapitals verloren gegangen (welche Thatsache der Vorstand beförderlich mitzuthemen hat, sobald sie ihm bekannt ist), aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles, jedoch mit Schadenersatz, wenn die Zurücknahme nicht im Genehmigungsbeschlusse vorbehalten war oder Folge allgemeinverbindlicher Gesetze ist.

Kantonsfremde Gesellschaften bedürfen zur Gründung eines Geschäfts im Kantone die Bewilligung derselben Staatsbehörde wie einheimische.

Luzern. Die Gesellschaft bedarf der Genehmigung des Regierungsrathes, bezw. (im Falle eines Rekurses gegen den Entscheid desselben) des Grossen Rathes; sie wird erteilt nach eingeholtem Gutachten der Handelskammer bezüglich des Zweckes und der Solidität der Unternehmung. Die Entstehung der Aktiengesellschaft ist öffentlich bekannt zu machen, ferner ist sie im Firmaregister einzutragen und ein Doppel der Statuten beizulegen; ebenso unterliegen Statutenänderungen der Genehmigung und der Eintragung im Firmaregister.

Jeder Zeichner einer Aktie ist für Einzahlung von wenigstens 40 % ihres Nominalbetrags persönlich behaftet; weder die Statuten, noch die Gesellschaft dürfen von dieser Verpflichtung entbinden, wohl aber dieselbe erhöhen. Die Aktionäre sind in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden wieder herauszugeben.

Keine Aktiengesellschaft darf ihren Wohnsitz ausser den Kanton verlegen, ohne dass durch Auskündigung behufs hierseitiger Liquidation oder durch andere vom Regierungsrathe zu bestimmende Massregeln das Interesse der Kreditschaft zuvor gesichert werde.

Wenn eine Aktiengesellschaft in Widerspruch geräth mit den wesentlichen Voraussetzungen, unter denen sie allein genehmigt worden ist, insbesondere, wenn sich aus

den bekannt gewordenen Thatsachen ergibt, dass ihre längere Fortdauer den Kredit oder andere öffentliche Interessen gefährdet, so kann der Grosse Rath, nachdem er der Gesellschaft zuvor Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben, dieselbe auflösen. Der Regierungsrath ist ermächtigt, wenn gegründete Besorgnisse der Gefährdung gedachter Interessen obwalten, von dem Stande der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Gesellschaften, welche Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben, und ebenso diejenigen, welchen solches bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, sind verpflichtet, sobald der durch die Aktienbeiträge gebildete Grundstock ihres Vermögens durch Verluste bis auf die Hälfte aufgezehrt ist, davon dem Regierungsrathe Anzeige zu machen, welcher die im allgemeinen Interesse nöthig erscheinenden Massregeln, z. B. öffentliche Bekanntmachung, trifft, unter Umständen die Auflösung bei dem Grossen Rathe beantragt.

Glarus. Korporationen bedürfen zu ihrer Entstehung der Genehmigung der Standeskommission (Regierung); bei Aktiengesellschaften ist dieselbe von einer Garantie bieten- den Organisation bedingt. Das Privatvermögen von Mitgliedern von Korporationen haftet den Gläubigern nur, wenn die Statuten es bestimmen.

Im Rationenbuch sind, bei Busse von 20—500 Fr., ausser der Firma die Vorsteherschaft und die Unterschrift führenden Beamten und der Betrag des jeweiligen Aktienkapitals einzutragen. Alle in Bezug auf den Bestand einer Firma vorkommenden und zur Anzeige gelangenden Veränderungen werden dem Publikum durch das Amtsblatt zur Kenntniss gebracht.

Solothurn. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Zwecke gerichtet sind, dieselben mögen die Firma eines oder mehrerer Mitglieder annehmen oder sich durch eine andere Bezeichnung, z. B. des auszuführenden Geschäfts, kenntlich machen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes, zu welchem Ende ihm die Statuten und allfällige spätere Abänderungen derselben vorzulegen sind. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Gesellschaft sich ausweist, dass sie genugsame ökonomische Kräfte besitze und ihre innere Einrichtung gehörig geordnet ist.

Die Bewilligung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, ebenso die Namen der Geschäftsführer und spätere Personenwechsel.

Die Aktien können zu jeder Zeit an andere Personen abgetreten werden, wenn nicht der Vertrag Beschränkungen vorschreibt.

Basel-Stadt. Die Statuten und alle Aenderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Regierung; sie wird die Genehmigung erst nach Einsicht der notarialisch auszufertigenden Statuten erteilen und

nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Zweck der Gesellschaft mit dem Gemeinwohl verträglich sei und dass die Kräfte derselben ihrem Wirkungskreise und dem vorausgesetzten Umfange ihrer Verbindlichkeiten angemessen seien.

Wenn die Statuten nicht die sofortige Einzahlung des ganzen Aktienkapitals vorschreiben, so ist dem Regierungsrathe vorbehalten, bei Ertheilung ihrer Genehmigung festzusetzen, welcher Theil des Aktienkapitals baar eingezahlt und vorhanden sein müsse, bevor die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnen dürfe.

Jede Gesellschaft, welche im Kanton ihren Wohnsitz hat, soll alljährlich ihren Status ziehen und dem Regierungsrathe eingeben. Bei diesem Anlasse und überhaupt zu jeder Zeit ist der Regierungsrath berechtigt, von dem Gange und dem Stande einer solchen Gesellschaft nähere Kenntniss zu nehmen und, wenn die Kräfte derselben nicht mehr als in einem, das Publikum sichernden Verhältnisse zu ihren Verbindlichkeiten stehend erfunden werden, so kann die betreffende Gesellschaft zur Beschränkung oder auch zur Einstellung ihrer Geschäfte angehalten werden.

Diejenigen Personen, welche als Geschäftsführer oder als Mitglieder des besondern Ausschusses oder als Prokuratörer Namens einer anonymen Gesellschaft zu unterzeichnen bevollmächtigt sind, haben sich in's Rationenbuch einzuschreiben. Die Statuten sind bei dem Rationenbuch zu Jedermanns Kenntniss aufzubewahren.

Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons ist der Gesellschaft nicht gestattet, ohne dass durch Auskündigung derselben behufs hierseitiger Liquidation, oder durch andere von der Regierung zu bestimmende Massregeln das Interesse der Kreditschaft zuvor gesichert werde.

Wenn anonyme Gesellschaften, welche keinen Wohnsitz im Kanton haben, in demselben anhaltend Geschäfte betreiben wollen, so haben sie dafür die Bewilligung der Regierung nöthig, welche für den Geschäftsbetrieb solcher Gesellschaften diejenigen sichernden Bestimmungen vorzuschreiben befugt ist, die sie angemessen findet und die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend sind. Bei Nichteinholung der Bewilligung Busse von Fr. 50 bis 200, unter Vorbehalt weiterer Ahndung nebst Schadensersatz, insofern damit eine strafbare Handlung verbunden gewesen ist. (Die in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen über fremde Assekuranzgesellschaften folgen später).

Die Aktiengesellschaften, nebst dem Vorstand (Aufsichtskommission, Verwaltungsrath) sind im Rationenbuch einzutragen, mit Angabe der zur Unterschrift Berechtigten und des Aktienkapitals und unter Beilegung der Statuten. Auswärtige Gesellschaften haben die Erklärung abzugeben, dass sie ihr Domicil im Kanton wählen und dessen Gerichtsstand anerkennen. Statutenänderungen sind ebenfalls einzutragen.

Schaffhausen. Aktienverbindungen, welche auf industrielle, oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes; die staatliche Prüfung bezieht sich auf den Zweck der Gesellschaft und auf die Solidität der Unternehmung. Diese Bewilligung ist auch für die Auflösung nothwendig.

Entstehung und Auflösung der Gesellschaft sind öffentlich bekannt zu machen. Die Staatsbehörde bestimmt, welche Grundbestimmungen der Statuten zu veröffentlichen sind.

Gegenüber einer entarteten, oder den Kredit oder andere öffentliche Interessen gefährdende Korporation kann die Regierung reformirend einwirken. Ueberdies kann der Grosse Rath Korporationen, welche unerlaubte oder unsittliche, oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen, auflösen. Es ist jedoch vorher der Korporation Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen und es ist der Auflösungsbeschluss zu begründen.

Graubünden. Juristische Personen bedürfen, mit Vorbehalt besonderer Staatsgesetze, zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung nicht, wohl aber ist die Regierung befugt, von ihren Statuten, beziehungsweise Stiftungsurkunden Einsicht zu nehmen und je nach Umständen deren Bekanntmachung zu verlangen und anzuordnen. Korporationen, Genossenschaften und Stiftungen zu unsittlichen Zwecken erlangen keine Rechtsfähigkeit.

Kreditinstitute (incl. Rentenanstalten) sind in ihren Beziehungen zu dritten, als privatrechtliche, juristische Personen anzusehen, unterliegen aber insofern der Genehmigung und Aufsicht der Regierung, als diese ihnen jederzeit den Nachweis darüber abverlangen kann, dass sie auf solider Grundlage ruhen und die zur Erfüllung der zu übernehmenden oder übernommenen Verbindlichkeiten erforderliche Gewähr bieten. Sollten sie diesen Nachweis nicht leisten, so kann die Regierung, sei es ihnen ihre Genehmigung versagen, sei es, wenn sie schon bestehen, auf Abhülfe dringen oder nöthigenfalls ihre Aufhebung und Liquidation beschliessen. Handelt es sich um auswärtige Anstalten, so kann ihnen die Agentur im Kanton untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden.

Die Aktiengesellschaft muss sich öffentlich als solche, unter Bezeichnung ihres Vorstandes, ankündigen, widrigenfalls sie in ihren Verhältnissen zu Dritten als einfache Gesellschaft erscheint.

(**Aargau** hat nur die Bestimmung in § 19 seines bürgerlichen Gesetzbuches von 1847: Gemeinden, Körperschaften und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben und vom Staate anerkannt sind, können als juristische Personen auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen).

(**Thurgau** besitzt in seinem privatrechtlichen Gesetzbuch von 1860 die Bestimmung (§ 17): Privatrechtliche Gesellschaften geniessen für ihr Entstehen, für ihre Ein-

richtung, für die Verwaltung ihres Vermögens und für ihre Auflösung voller Freiheit und richten sich hierin nach denjenigen Statuten, welche sie sich selbst geben).

Freiburg. Die Aktiengesellschaft kann nur bestehen (exister) mit Autorisation der Regierung (was die Möglichkeit des Entzugs der Autorisation in sich schliesst).

Sie ist bei der Gerichtsschreiberei einzutragen; ein Auszug der Statuten, die Namen der Geschäftsführer etc. sind im Amtsblatte zu publiziren.

Die Uebertragung von Stammaktien geschieht durch eine vom Abtreter oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung im Aktienregister.

Waadt. Bei der Autorisation kann die Regierung Bedingungen und Vorbehalte aufstellen. Sonst in Bezug auf unsre Frage wie Freiburg.

Wallis. Vor Ertheilung der Autorisation erkundigt sich der Staatsrath über den Charakter der Petenten, ihre Hilfsmittel, den Nutzen und die Moralität des Geschäfts und die Aussichten desselben; die Ertheilung der Autorität wird im Amtsblatt publizirt. Sonst wie Freiburg.

Neuenburg. Die Autorisation wird durch den Grossen Rath ertheilt; die Statuten müssen den Anfangs- und den Endtermin der Gesellschaft angeben. Sonst wie Freiburg.

Genf. Während die letztgenannten vier Kantone sich in der Hauptsache an das französische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1807 anschliessen und aus diesem Grunde zusammenstimmen, hat sich das Genfer'sche Gesetz vom 29. August 1868, modifizirt durch das Gesetz vom 16. Januar 1869, das neue französische Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 zum Vorbild genommen.

Die Autorisation und die Genehmigung der Statuten und der Statutenabänderungen durch die Regierung, sowie die meisten andern bezüglichen Vorschriften des im Kanton Genf geltenden französischen Handelsgesetzbuches von 1807 sind beseitigt.

Das Gesellschaftskapital muss wenigstens zur Hälfte gezeichnet und ein Viertel des gezeichneten Kapitals einbezahlt sein, bevor die Gesellschaft sich konstituiren kann. Hierauf legen die Gründer ihre notarialisch beglaubigte Erklärung von dieser Zeichnung und Einzahlung nebst der Liste und den Statuten der ersten Generalversammlung zur Genehmigung vor; die Generalversammlung wählt die Administratoren und die Rechnungsprüfungskommissaire, letztere für ein Jahr, worauf die Gesellschaft constituirt ist. Im Monate der Constituirung haben die Administratoren der Gesellschaft der Kanzlei des Handelsgerichts ein Doppel des Gesellschaftsvertrags, wenn er unter Privatunterschrift beurkundet wird, oder eine notarialische Abschrift einzureichen, nebst notarialisch beglaubigter Bescheinigung der Zeichnungen und Einzahlungen und einer beglaubigten Abschrift der Beschlüsse der ersten Generalversammlung; innerhalb derselben Frist eines Monats ist

ein Auszug der Statuten und der zugehörigen Akten (enthaltend die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Betrag des Gesellschaftskapitals, den Gegenstand des Geschäfts, den Anfangs- und Endtermin der Gesellschaft, das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Einreichung in der Kanzlei) durch die Administration im «Feuille d'avis» zu publiziren, worauf erst die Gesellschaft Dritten gegenüber in Rechtskraft tritt.

Die Gesellschaft kann nicht für länger als dreissig Jahre gegründet werden.

Die jährlich zu wählenden Rechnungsprüfungskommissaire haben acht Tage vor der Generalversammlung ihren Bericht am Gesellschaftssitz und in der Handelsgerichtskanzlei aufzulegen. Sind keine solchen Kommissaire ernannt worden oder aus andern Gründen nicht vorhanden, so werden sie vom Präsidenten des Handelsgerichts bezeichnet.

Wenn die Hälfte des gezeichneten Kapitals verloren ist, so ist eine Generalversammlung einzuberufen, welche über den Fortbestand oder die Auflösung der Gesellschaft entscheidet.

Die Administratoren sind den Gesellschaften und Dritten gegenüber verantwortlich für allen Schaden, welcher von Verletzungen dieses Gesetzes und begangenen Fehlern herrührt, namentlich für wissentliche Vertheilung fictiver Dividenden.

Die Aktionäre können in gemeinsamem Interesse, auf ihre Kosten durch Mandate die Administratoren gerichtlich belangen, ohne Präjudiz für die individuellen Rechte der einzelnen Aktionäre. —

Nachdem wir gesagt, dass dieses Gesetz nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1867 entworfen sei, müssen wir auch beifügen, dass es in einigen wesentlichen Punkten von jenem Vorbild abweicht.

Das französische Gesetz verlangt vor Konstituierung der Gesellschaft Zeichnung des ganzen Kapitals und die Einzahlung des Viertels dieser Summe; ferner dass die ersten Zeichner der Aktie und ihre Abnehmer, wenn nicht die Hälfte des Betrages einbezahlt war, zwei Jahre für die Einzahlung haften und dass 5 % des Gewinns zur Gründung eines Reservefonds zu verwenden seien. Ferner bleiben nach dem französischen Gesetze die Lebensversicherungsgesellschaften der Autorisation und Aufsicht der Regierung unterworfen und auch andere Versicherungsgesellschaften können nur unter bestimmten, durch ein Reglement festzustellenden Bedingungen gegründet werden. Diese Bestimmungen fehlen im Genfer Gesetz.

Die Bestimmung des Genfer Gesetzes, dass Aktiengesellschaften nur auf dreissig Jahre gegründet werden können, lässt auch vermuthen, man habe dabei nicht an die Lebensversicherungsgesellschaften gedacht.

* * *

Alle genannten Gesetze, mit Ausnahme desjenigen von Genf, welches den neuern Ideen entspricht, geben den Staatsbehörden bedeutende Rechte und Pflichten gegenüber den Aktiengesellschaften, indem sie von der Voraussetzung ausgehen, es haben die Staatsbehörden, welche juristische Personen anerkennen, auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Bürger dadurch nicht geschädigt werden.

Welchen Nutzen diese väterliche Aufsicht der Regierungen über die Aktiengesellschaften im Allgemeinen gehabt, darüber zu reden ist wohl überflüssig, wenn man sich vergegenwärtigt, in welche prekäre Finanzlage so viele bedeutende Aktiengesellschaften der Schweiz haben gerathen können, ohne dass die Regierungen im Stande waren, rechtzeitig von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen. Der Glaube an die Möglichkeit und Wirksamkeit dieser landesväterlichen Aufsicht ist dermassen geschwunden, dass man auch bei uns nach dem Vorgange von Frankreich und Deutschland ernstlich daran denkt, dieselbe fallen zu lassen und an deren Stelle eine etwas wirksamere Aufsicht durch die beteiligten Bürger zu ermöglichen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, dass auch für die auf Aktien beruhenden Versicherungsgesellschaften die Staatsaufsicht dahinfallen solle. Das französische Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867, welches die Aktiengesellschaften unter bestimmten sichernden Formen freigibt, macht doch, wie wir bereits gesehen haben, eine Ausnahme bezüglich der Versicherungsgesellschaften. Ebenso das deutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, welches (§ 3) die staatliche Beaufsichtigung für solche Unternehmungen, welche bisher nach den Landesgesetzen der Staatsaufsicht unterworfen waren, beibehält.

b. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Bluntschli sagt in einer Anmerkung zu § 22 des von ihm verfassten, privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich, durch welchen die Vorschrift der Staatsgenehmigung von Aktiengesellschaften aufgestellt wird, welche auf industrielle, oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind:

«In dem Gesetz sind nur die Aktienverbindungen erwähnt. Es gibt noch andere, diesen nahe verwandte Institute, die ebenfalls Genossenschaften und nicht minder auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind und zuweilen unter dem Ausdruck anonyme Gesellschaften mit den Aktiengesellschaften zusammengefasst werden, z. B. Gewerkschaften zur Betreibung eines Bergwerks oder Versicherungsvereine, die auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gebaut sind und in denen der Einzelne zwar nicht nach Massgabe einer Aktie, aber nach Massgabe seiner Versicherungssumme beteiligt ist. Bedürfen auch sie der «Genehmigung des Regierungsrathes»?

Ich denke ja, da die Analogie klar und die Gründe für ein solches Erforderniss — die Rücksicht auf die Sicherheit des Kredits und die Beziehungen zur öffentlichen Wohlfahrt — hier wie dort die nämlichen sind».

Man hat sogar noch einen Grund mehr, für Gegenseitigkeitsgesellschaften die Staatsgenehmigung zu verlangen; bei diesen haftet nämlich kein Aktienkapital neben den Prämieinnahmen, sondern einzig die letztern bieten den Versicherten, wenigstens in der Regel, die Garantie für Bezahlung allfälliger Schäden. Dagegen wird freilich gesagt: Die Prämie ist nicht beschränkt, die Verpflichtung zur Bezahlung der Schäden ist eine persönliche aller Gesellschaftsmitglieder; sie sind mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch verbunden; der Versicherte ist zugleich selbst Versicherer und kann sein Interesse selbst wahren u. s. w. Aber alle diese Behauptungen sind da, wo die Gegenseitigkeit auf Freiwilligkeit beruht, mehr oder weniger Illusion (bei grossen Schäden sogar unter Voraussetzung des Obligatoriums, wovon später). Denn bei Gegenseitigkeitsgesellschaften auf der Basis der Freiwilligkeit ist der Versicherte nur so lange Versicherer, als es ihm beliebt, Versicherter zu sein; sobald er letzteres zu sein aufhört, ist er auch ersteres nicht mehr und die Garantie, die andere an ihm zu haben meinten, ist verloren; die Gefahr, welche mit einem solchen Verhältnisse verbunden ist, dürfte uns auf dem Gebiete der Lebensversicherung bald an Beispielen vor Augen treten.

Man sollte nun glauben, eine Rechtsanschauung, welche durch eine Autorität, wie *Bluntschli*, und an solcher Stelle ausgesprochen wird und so triftige Gründe für sich hat, werde nun auch in der schweizerischen Gesetzgebung durchgeführt sein und es werden wenigstens diejenigen Kantone, welche Aktiengesetze haben, die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften gleich den auf Aktien gegründeten halten, was immerhin noch wenig genug wäre.

Aber auch dies ist nicht der Fall; vielmehr behandeln die meisten Kantone und zwar auch die Mehrzahl derjenigen, welche eine Aktiengesetzgebung besitzen, die auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsgesellschaften als wohlthätige, oder gemeinnützige Vereine, welche in der Regel unter keiner Staatsaufsicht stehen, und wenn solche Kantone gleichwohl hie und da den Statuten einer gegenseitigen Gesellschaft die Regierungsgenehmigung zukommen lassen, so geschieht dies meist nur, weil jene es wünscht, um vor übereilten Statutenrevisionen gesichert zu sein, oder weil sie als juristische Person einen grössern Kredit zu haben glaubt.

Der Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht sind die gegenseitigen Gesellschaften nur unterworfen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg und Appenzell I.-Rh. Hierbei ist noch zu bemerken, dass in Luzern, Uri und Schwyz diese Gesellschaften nicht in ihrer

Eigenschaft als juristische Personen, sondern als Versicherungsunternehmungen der Staatsaufsicht unterworfen sind, welchen Standpunkt wir in Kapitel II einlässlicher behandeln werden.

Was die andern angeführten Kantone betrifft, so besteht die Staatsaufsicht mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit. Zürich z. B. ist laut Zuschrift der Regierung an das eidgenössische Departement des Innern vom 20. April 1878 der Ansicht, dass ausser den Aktiengesellschaften nur noch die gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaften, zufolge des Mobiliarversicherungsgesetzes, der staatlichen Genehmigung bedürfen, was mit obigem Ausspruch von Bluntschli und mit dem Wortlaut von §§ 1699 u. 1700 des P. G. schwer zu vereinigen ist.

In Bern und mehreren andern Kantonen wird die Genehmigung der Statuten der gegenseitigen Gesellschaften zwar erteilt, aber doch mehr als Formsache behandelt.

Ganz andere Grundsätze herrschen freilich, und zwar fast in der ganzen Schweiz, bezüglich der gegenseitigen wie der Aktiengesellschaften, welche sich mit der Feuerversicherung befassen. Wir werden dieselben in den folgenden Kapiteln einlässlich besprechen.

II. Gesetze und Vorschriften betreffend die Ertheilung und die Entziehung der Konzession für Versicherungsgesellschaften.

Wie bereits bemerkt, ist die Stellung der in einem Kanton befindlichen Versicherungsgesellschaft zur Staatsgewalt von derjenigen einer auswärtigen darin verschieden, dass erstere zu ihrem Entstehen und Bestehen die Zustimmung der Staatsbehörde nöthig hat, letztere aber, weil durch eine andere Staatsbehörde (diejenige ihres Landes) autorisirt, nur noch der Bewilligung zum Gewerbebetrieb bedarf; wenigstens beschränken sich unsere Regierungen den ausserkantonalen Gesellschaften gegenüber auf die Ertheilung und Entziehung der Konzession, wobei deren juristische Persönlichkeit, welche der fremden Gesellschaft von ihrer Landesregierung erteilt worden, als zu Recht bestehend anerkannt wird. Es liegt somit in der Natur der Dinge und ist nicht eine blosser Folge allfälliger Antipathie gegen kantonsfremde Gesellschaften, dass letztere nicht in ganz gleicher Weise behandelt werden können, wie kantonsangehörige Gesellschaften. Eben weil die Staatsgewalt die im Kanton befindliche Gesellschaft aufheben oder massregeln kann, bedarf sie geringerer Präventivmassregeln; der ausserkantonalen Gesellschaft gegenüber, deren Existenz durch eine allfällige Entziehung der Konzession in der Regel nicht sehr empfindlich betroffen wird, sind dagegen andere Vorsichtsmassregeln durch die Natur der Dinge geboten.

Diese Vorsichtsmassregeln, obschon ihrem Inhalte nach in den verschiedenen Kantonen einander ziemlich analog, werden der Form nach in sehr verschiedener Weise aufgestellt und gehandhabt. Einige Kantone haben gar keine kodifizierte Vorschriften, sondern eine blosser Geschäftspraxis, welche aber je nach den Umständen etwas milder oder schärfer ausfallen kann; andere haben Regierungsverordnungen oder sogar Gesetze über die fremden Versicherungsgesellschaften; wieder andere lassen das Wort «fremde» aus ihren Verordnungen weg, stellen aber im Uebrigen dieselben Grundsätze auf; wieder andere beschränken sich auf Vorschriften gegenüber den Feuerversicherungsgesellschaften, und geben die übrigen Versicherungsgesellschaften entweder ganz frei, oder aber sie wenden die Bestimmungen, welche sie für die Feuerversicherungsgesellschaften aufgestellt haben, mehr oder weniger scharf auch auf die andern Versicherungsgesellschaften an.

a. Keine codifizierte Vorschriften hat gegenwärtig (Juni 1879) nur noch der Kanton *Wallis*. Die Regierung dieses Kantons behält sich bei der Konzessionsertheilung stets die Wahl eines Agenten, den Gerichtsstand im Kanton Wallis bei vorkommenden Streitigkeiten und die jährliche Rechnungslegung vor. (Gebühren für Konzession und Patent je nach den Umständen höher oder niedriger.)

b. Zur zweiten Gruppe gehören die Kantone Bern, Freiburg, Baselstadt und Genf, deren Vorschriften über fremde Versicherungsgesellschaften — sämtlich in den Jahren 1847 bis 1849 aufgestellt — das Complement zu ihrer Aktiengesetzgebung bilden.

Bern (Gesetz über fremde Versicherungsgesellschaften und mehrfache Versicherung gegen Brandschaden, vom 31 März 1847) verlangt, dass die Gesellschaften sich über die gemeinnützige Zweckbestimmung der von ihnen verwalteten Anstalten ausweisen und in beglaubigter Form eingeben: a. die Anerkennung von Seiten der heimathlichen Regierung, b. die von derselben genehmigten Statuten, c. die Wahrscheinlichkeitsrechnungen, auf welchen der Tarif der Einlagen oder Prämien beruht. Die Bewilligung ist auf bestimmte Zeit auszustellen (Gebühr 50 Fr.) und kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn eine Gesellschaft nicht die gehörige Sicherheit darbietet, oder sich den Anordnungen der Behörden nicht unterzieht, oder sonst zu begründeten Klagen Anlass gibt. Die Bevollmächtigten haben für die Besorgung ihrer Geschäfte bei der Direktion des Innern ein Patent zu lösen (jährliche Gebühr bei Hauptagenten 15 Fr., einmalige bei Unteragenten 2 Fr.), sie haben sich über eine gehörige Vollmacht auszuweisen und sind verpflichtet, im Kanton einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen. Veränderungen in den Statuten und den darauf bezüglichen Verfügungen der heimathlichen Regierungen sind dem Regierungsrathe mitzutheilen, ebenso alljährlich der Direktion des Innern eine

Uebersicht der Geschäftsverhandlungen im Kanton. Fällt der Gesellschaft Grundeigenthum zu, so ist es innert Jahresfrist zu veräussern. Das Werben von Haus zu Haus ist als unbefugtes Hausiren zu bestrafen. Oeffentliche Ankündigung einer nicht anerkannten fremden Versicherungsgesellschaft wird nach dem Gesetz über die Lotterien bestraft.

In dem Formular für die Bewilligung des Geschäftsbetriebs werden ausser obigen noch folgende Vorbehalte gemacht: Zahlungen in hiesigem Kanton sind in Bern auszurichten und in schweizerischem Gelde; öffentliche Mittheilungen zu Handen der Versicherten sind in den beiden officiellen Amtsblättern zu publiziren; die Amortisation verloren gegangener Policen hat nach bernischem Recht zu geschehen; Vorbehalt des kantonalen Gerichtsstandes; Statutenveränderungen treten für den Kanton Bern erst mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft; Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über das Versicherungswesen; die Bewilligung wird in der Regel auf sechs Jahre ertheilt, kann aber unter Umständen auch vor Ablauf derselben zurückgezogen werden; sie fällt jedenfalls dahin mit dem Entzug der Anerkennung durch die heimathliche Regierung.

Freiburg. Das Gesetz vom 1. Juni 1849 verlangt von nichtschweizerischen Gesellschaften: Kautions von Fr. 20- bis 40,000 durch einen Kantonsbürger, Hypotheken oder in Baar (kann nach Dekret vom 25. Januar 1851 erlassen werden, wenn und so lange die Gesellschaft befriedigende Garantien zu bieten scheint), Anerkennung des freiburgischen Gerichtsstandes; es ist ein im Kanton wohnhafter Agent zu bezeichnen, welcher für die Verpflichtungen des Versicherers und die gegen ihn ausgesprochenen Bussen haftet. Für den Bewilligungsakt, welcher alle vier Jahre zu erneuern ist, wird jeweilen die Gebühr von Fr. 200 bezahlt. (Von sämmtlichen vorstehenden Bedingungen darf abgegangen werden, wenn nachgewiesen wird, dass man seine Fahrhabe oder Ernte nicht bei einer andern konzessionirten Gesellschaft versichern kann, — Dekret vom 21. November 1849): Prüfung der Policen durch eine kantonale Oberbehörde (Brandversicherungskommission oder Finanzdirektion, je nach dem Versicherungszweig) und Deponirung eines Doppels bei derselben; die Staatseinknehmer (controleurs), welche die Policen der kantonalen Behörde mit ihrem Gutachten einzureichen haben, beziehen für die Begutachtung eine Gebühr von 3 Batzen und für die Verifikation des Inventars eine solche von 12—30 Batzen, je nach der Entfernung; die Brandassekuranzkommission kann die Reduktion übertrieben erscheinender Schätzungen anbefehlen und nicht entsprechenden Falls die Garantie des Gebäudes sistiren, in welchem die zu hoch geschätzten Gegenstände sich befinden, wenn das Gebäude demselben Besitzer gehört. Dasselbe kann geschehen, wenn Fahrhabe bei einer

nicht konzessionirten fremden Gesellschaft versichert wird, und zwar selbst dann, wenn das Gebäude einem andern Besitzer gehört, welcher aber von solcher Versicherung Kenntniss hatte; die fremde Versicherungsgesellschaft unterliegt bei Nichteinholung der Konzession einer Busse von Fr. 200—800; Nichtvorweisung der Police durch die Agenten kann den Besitzer seiner Rechte auf die kantonale Gebäudeassekuranz berauben und führt für den Versicherer eine Busse von Fr. 4—100 herbei.

Basel-Stadt. Die vom Regierungsrath in Ausführung des Gesetzes über anonyme Gesellschaften erlassene Verordnung vom 8. Mai 1849 «über die Beaufsichtigung fremder Assekuranz- und anderer anonymer Gesellschaften» schreibt vor, dass kantonsfremde anonyme Gesellschaften, welche im Kanton anhaltend Assekuranz-Geschäfte betreiben wollen, die Bewilligung der Regierung bedürfen; sie haben zu diesem Zwecke der Brandversicherungskommission die von der heimathlichen Regierung genehmigten Statuten vorzulegen, den Agenten zu bezeichnen und sich zu verpflichten, sich dem Gerichtsstand im Kanton zu unterziehen (schiedsrichterliches Verfahren vorbehalten) und zu diesem Zwecke im Kanton Domizil zu nehmen. Die Brandversicherungskommission kann auch weitere ihr angemessen erscheinende Aufschlüsse verlangen; sie berichtet dem Regierungsrath über das Ergebniss; aus der Ertheilung der Bewilligung soll aber keine Empfehlung oder Verantwortlichkeit der Regierung abgeleitet werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe der Gründe zurückgezogen werden; ferner wird vorbehalten, den Agenten, welche nicht ferner für zulässig erachtet werden, die Betreibung des Geschäftes zu untersagen. Konzessionsertheilungen und -Entziehungen, sowie Untersagungen der genannten Art sind im Kantonsblatte bekannt zu machen. Auch haben die Gesellschaften bei einer Busse von Fr. 10 bis 50, behufs der Publikation sofort Anzeige zu machen; wenn sie einen Agenten entlassen oder zur Liquidation schreiten oder wenn die heimathliche Bewilligung ausgelaufen ist. Betreibung von Versicherungsgeschäften ohne Bewilligung oder nach Ablauf derselben wird mit Fr. 50 bis 200 bestraft, weiteres Einschreiten gegen allfällige betrügerische Handlungen vorbehalten. Die Regierung lässt sich im Sinne obiger Vorschriften von der Gesellschaft einen Revers ausstellen.

Genf. Das Gesetz über fremde anonyme Gesellschaften, Stiftungen oder Korporationen vom 27. August 1849 bedroht die fremden Gesellschaften, welche ohne Bewilligung im Kanton Geschäfte betreiben, mit einer Busse, welche das erste Mal Fr. 500, im Wiederholungsfalle Fr. 1000—10,000 beträgt. Den Lebensversicherungs- und Tontinengesellschaften wird die Bedingung gestellt, dass sie die von den Genfern herrührenden Beiträge im Kanton Genf oder in den andern Kantonen der Schweiz anlegen.

Nach dem staatsrätlichen Dekret vom 20. Oktober 1849 wird die Konzession nur erteilt, wenn die Gesellschaften sich verpflichten, ihre Zahlungen an Genfer in Genf zu machen und den Genfer'schen Gerichtsstand anzuerkennen, ihre Hauptagenten in Genf im Falle eines Wechsels vom Staatsrathe bestätigen zu lassen, jedes Jahr die Rechnungen mitzutheilen und (wenn es sich um andere als Lebensversicherungsgesellschaften handelt), keine Tontingeschäfte im Kanton zu machen. —

c. Nachdem schon im Jahr 1850 Schaffhausen ein Gesetz über die Versicherungsanstalten überhaupt erlassen hatte, ferner Luzern im Jahr 1854, folgten seither dem Beispiel noch eine Menge anderer Kantone: Appenzell A.-R. (1864), St. Gallen (1869), Uri (1872), Glarus (1873, in Ersetzung eines frühern Gesetzes von 1846, betreffend die Ueberwachung «fremder» Assekuranzen), Appenzell L.-Rhoden, Obwalden (1874), Graubünden (1876), Solothurn (1878), Nidwalden (1879).

Wenn man diese Gesetze und Verordnungen nach ihrer chronologischen Reihenfolge durchliest, so bemerkt man allerdings eine Benützung der früheren Gesetze durch die spätern Gesetzgeber, ein allmähliges Fortschreiten zu einer konziseren Fassung der wesentlichen Anforderungen des Staates. Da indessen die Prinzipien dieselben bleiben und durch eine chronologische Aufzählung wenig gewonnen wird, so wollen wir das Nachschlagen des Lesers nicht durch Abweichen von der gewohnten Reihenfolge erschweren.

Luzern. Personen, Gesellschaften oder Anstalten, welche im Kanton Versicherungen auf das Leben von Personen, auf Renten, auf das Eigenthum gegen Brandschaden, Hagel oder andere Naturereignisse aufnehmen wollen, bedürfen hiezu einer Bewilligung des Regierungsrathes. (Gebühr Fr. 5—100). Sie haben sich über ihren gemeinnützigen Zweck und die vorhandene Sicherheit auszuweisen durch Vorlegung ihrer Statuten, der für Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorhandenen Garantien und der Wahrscheinlichkeitsrechnungen, auf welchen der Tarif der Prämien beruht; kantonsfremde Gesellschaften haben noch den Akt der Anerkennung durch die heimathliche Regierung beizulegen; schweizerischen Gesellschaften, deren gemeinnütziger Zweck und Sicherheit hinlänglich erwiesen ist und welche schon längere Zeit im Kanton wirken, kann die Bewilligung ohne neuen Ausweis gestattet werden. Gesellschaften, welche ihren Wohnsitz nicht im Kanton haben, müssen einen daselbst belangbaren und die erforderliche Garantie darbietenden Agenten bestellen; ein solcher Agent wird erst dann anerkannt, wenn er entweder hinlängliches Vermögen besitzt oder genügende Real- oder Personalkaution leistet (gewöhnlich Fr. 10,000, in schweizerischen Werthpapieren oder in Bürgschaft bestehend). Der Agent hat dem Regierungsrathe eine Voll-

macht seiner Gesellschaft einzuhändigen, nach welcher die Handlungen und Unterlassungen desselben für sie verbindlich sind, ferner eine Erklärung, durch welche die Gesetzgebung und Jurisdirektion des Kantons als für die Gesellschaft massgebend anerkannt wird. Die Bewilligung wird auf sechs Jahre ausgestellt und kann zurückgezogen werden im Falle ungenügender Sicherheit oder sonstigen Anlasses zu Beschwerden. Von jeder Veränderung der Statuten ist der Regierung Kenntniss zu geben, auch ist dem Staatswirthschaftsdepartement jährlich eine Uebersicht der Verhandlungen einzureichen. Die Namen der Gesellschaften und Agenten, welche eine Bewilligung erhalten haben, sind dem Publikum bekannt zu machen. Die Agenten haben ein Patent zu lösen (Gebühr Fr. 10—30). Beamte, welche dieses Gesetz auszuführen haben, dürfen nicht Agenturen übernehmen. Alle Personen und Gesellschaften, welche unbefugt im Kanton Versicherungsverträge abschliessen oder auch nur zu solchen einladen, unterliegen den Strafbestimmungen gegen unbefugte Gewerbeausübung. Die Aufnahmen von Versicherungen von Haus zu Haus wird als unbefugtes Hausiren mit einer Busse von Fr. 20 bis 100 belegt. — Auch das Abschliessen von Verträgen mit nicht konzessionirten Gesellschaften ist bei einer Strafe von Fr. 20—200 verboten, und den Forderungen, welche aus solchen Verträgen herrühren, soll kein Recht gehalten werden. — Die Praxis beobachtet die Maxime, die Konkurrenz nicht allzu gross und gefahrbringend werden zu lassen; die Abweisung einer grössern Zahl von Gesellschaften wird damit begründet, dass ein ferneres Bedürfniss nicht vorhanden sei.

Uri. Zur Erlangung der Bewilligung ist nothwendig, der Ausweis über Solidität, die Vorlage von Statuten und Versicherungsbedingungen, Anerkennung der kantonalen Gesetzgebung und Jurisdiktion und Zusicherung, dass unter dem Ausdrucke «Orkane» weder Föhn noch andere ähnliche Winde verstanden seien. Haupt- und Unteragenten haben unter gehörigem Ausweise über ihre Vollmacht ein Patent auf 10 Jahre zu lösen und eine jährliche Gebühr von Fr. 30 zum Voraus zu bezahlen. Die Konzession für Versicherungsanstalten und deren Agenten kann, erworbenen Rechten der Versicherten unbeschadet, vom Regierungsrathe zurückgezogen werden wegen Mangel an gehöriger Sicherheit, Nichtbefolgung der Anordnungen der Behörden, wesentlicher Veränderungen der Statuten oder Nichterfüllung der Pflicht durch die Agenten. Bewilligung und Entzug der Konzession, sowie die Namen der Unteragenten sind im Amtsblatte zu publiziren. Die Gesellschaften haften den Kantonen und Versicherten für die Handlungen und Unterlassungen der Agenten. Versicherungsverträge einer nicht konzessionirten Gesellschaft sind zwar gültig; die betreffenden Anstalten oder deren Agenten verfallen aber in eine Busse von Fr. 200 bis 500.

Unterwalden ob d. W. Dem Konzessionsgesuche hat die Gesellschaft beizufügen Statuten, Nachweis der Garantien, eventuell auch den letzten Rechnungsabschluss und den Ausweis über Anerkennung durch die heimathliche Regierung. Gesellschaften, deren Sicherheit erwiesen ist, können diese Ausweise erlassen werden. Die Konzession wird von der Regierung jeweilen auf vier Jahre ertheilt; sie kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder zurückgezogen werden. Die Gesellschaft hat wenigstens einen im Kanton wohnhaften, gut beleumdeten Agenten zu bezeichnen; einer dieser Agenten muss in direktem Verkehr mit der Gesellschaft oder einem in der Schweiz wohnhaften Hauptagenten derselben stehen; die Agenten unterliegen der Bestätigung der Regierung. Ertheilung und Beendigung der Konzession, Anerkennung des Agenten und Erlöschen des Mandats desselben sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Gesellschaften erhalten die Konzession nur unter der Bedingung der Anerkennung des kantonalen Gerichtsstandes und der Domizilnahme im Kanton. Der Vorbehalt von Schiedsgerichten unterliegt der Würdigung des Regierungsrathes, wobei für den Fall, dass die Parteien sich über den Obmann nicht vereinigen können, die Wahl durch das kantonale Obergericht verlangt wird. Für die Ertheilung der Konzession, sowie deren Erneuerung ist eine Gebühr von Fr. 20—200 zu entrichten, welche jedoch inländischen Gesellschaften mit gemeinnütziger Zweckbestimmung erlassen werden kann. Es sind der Regierung die jährlichen Rechnungsabschlüsse, Ergänzungen und Abänderungen der Statuten und neue organisatorische Beschlüsse, sowie eine summarische Uebersicht des Geschäftsumfanges im Kanton mitzuthemen; auch ist ihr anzuzeigen, wenn die Gesellschaft zur Liquidation schreitet oder wenn ihre heimathliche Bewilligung ausgelaufen ist. Versicherungsanträge mit einer nicht konzessionirten Gesellschaft sind zwar gültig, ziehen aber für die Gesellschaften oder deren Agenten, wenn ihnen die Bestätigung fehlt, eine Strafe von Fr. 20—200 nach sich, weitere Bestrafung aufälliger betrügerischer Handlungen vorbehalten. Unterlassung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anzeigen hat eine Busse bis auf Fr. 50 zur Folge.

Unterwalden nid d. W. Die Versicherungsgesellschaften (mit Ausnahme derjenigen für Feuerversicherung, welchen das Gesetz vom 13. Mai 1877 eine Steuer von 2% der Prämien auferlegt), bezahlen dem Staate eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 20—50.

Die Agenten aller Versicherungsgesellschaften bezahlen bei ihrer Ernennung oder Erneuerung für die Dauer der Konzession eine Gebühr von Fr. 10; dies gilt auch für die Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften nach Ablauf ihrer gegenwärtigen auf 6 Jahre lautenden Konzession. Alle Konzessionen sind auf höchstens 6 Jahre

zu ertheilen. Konzessionen auf unbestimmte Zeit erlöschen den 31. Mai 1879 und müssen aufs Neue nachgesucht werden.

Glarus. Die Konzession ist bei der Polizeikommission nachzusuchen unter Beilegung des Aktes oder Gesetzes, nach welchem dem Bewerber die Gewerbeausübung am Orte seines Hauptdomizils zusteht, der Gesellschaftsstatuten (wenn es eine Aktiengesellschaft ist), eines Policenformulars, der letzten Jahresrechnung, einer Erklärung, dass er sich einem vertragsmässigen Schiedsgericht oder dem kantonalen Gerichtsstande unterziehe und der Bezeichnung eines im Kanton wohnhaften rechtsständigen Agenten. Findet die Polizeikommission die vorgelegten Ausweise genügend, so wird sie die Konzession ertheilen und dem Agenten ein für vier Jahre gültiges Patent ausstellen gegen eine Kanzlentaxe von Fr. 20.

Für Nachlässigkeiten und Ungehörigkeiten können dem Agenten Ordnungsbussen bis auf Fr. 50 auferlegt, in Wiederholungs- und schwereren Fällen aber ihm das Patent entzogen werden, gerichtliche Klagen gegen strafwürdige Handlungsweise vorbehalten. Die Konzession kann entzogen werden wegen ungenügender Solidität oder gegründeter Klagen gegen die Gesellschaft. Der Abschluss von Verträgen ohne ein gültiges Patent wird mit einer Busse von Fr. 50—100 belegt.

Solothurn. Nach der Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Mai 1878 ertheilt derselbe die Konzession auf fünf Jahre unter folgenden Bedingungen: *a.* die Gesellschaft muss von Seiten des Staates, in welchem sie ihren Hauptsitz hat, anerkannt sein; *b.* die Statuten müssen von deren Regierung genehmigt sein, sofern dies daselbst gesetzlich verlangt ist; *c.* die Gesellschaft hat die Wahrscheinlichkeitsrechnungen, auf welchen der Tarif beruht, einzureichen, ebenso den letzten Generalbericht und die Rechnung, letztere überdies, im Falle der Konzessionirung, alljährlich; *d.* Anerkennung der kantonalen Gesetzgebung und Domizilnahme im Kanton; *e.* die Agenten müssen im Kanton Wohnsitz haben und vom Regierungsrathe patentirt sein, der kantonale Generalagent überdies nachweisen, dass die Gesellschaft die von ihm eingegangenen Verpflichtungen anerkenne; die Patente können zurückgezogen werden; *f.* Kautions bis auf Fr. 15,000; *g.* die Gesellschaft hat nebst den gesetzlichen Kanzleigebühren und den Kosten für Publikation im Amtsblatte eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 20—100 zu entrichten.

Die Konzession kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Gesellschaft die nöthige Garantie nicht mehr bietet oder zu gegründeten Klagen Anlass gibt.

Ertheilung und Zurückziehung von Konzession und Patenten sind im Amtsblatte zu publiziren. Gesellschaften und Agenten, welche ohne Konzession oder Patent im

Kanton Versicherungen aufnehmen, verfallen in eine Busse bis auf Fr. 200. (Ueber Feuerversicherung später).

Schaffhausen. Die Ertheilung der Konzession durch die Regierung ist bedingt durch die Vorlage der Statuten, Policen und aller auf die Verhältnisse der betreffenden Versicherungsanstalten bezüglichen Schriften und durch die Bezeichnung der Agenten. Die Anmeldungen geschehen bei der Direktion des Gewerbewesens; die Direktion stellt der Regierung Bericht und Antrag.

Die Konzession darf nur solchen fremden Assekuranzgesellschaften ertheilt werden, welche den Gerichtsstand des Kontraktes als für sie bindend anerkennen, und deren Agentur im Kanton Wohnsitz hat. (Kanzleigebühr bei Ertheilung der Konzession Fr. 10, bei Bestätigung eines neuen Agenten Fr. 5, Kautio Fr. 5000.)

Gesellschaften, welche im Kanton Geschäfte machen, ohne die Bewilligung erhalten zu haben, verfallen in eine Busse von Fr. 4—20, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, und verlieren ausserdem ihr Klagrecht für die jährlichen Beiträge.

Inländische Blätter, welche von solchen Gesellschaften Anzeigen aufnehmen, verfallen in eine Busse von Fr. 2—10. Die Direktion des Gewerbewesens übt die Aufsicht über die Agenten; gegen die Verfügungen dieser Direktion steht den Betreffenden der Rekurs an die Regierung offen.

Appenzell A.-Rh. Die Bewilligung wird von dem Regierungsrathe ertheilt und kann von derselben ohne Angabe der Gründe abgelehnt oder zurückgezogen werden. Dem Gesuche um die Bewilligung sind beizulegen das Gründungsstatut, die Statuten, welche die Organisation des Geschäftes enthalten, sowie der letzte Rechnungsabschluss. Die Gesellschaft hat im Kanton wohnhafte, gut beleumdete und in bürgerlichen Rechten stehende Agenten zu bezeichnen, welche direkt mit der Gesellschaft oder einem in der Schweiz wohnenden Hauptagenten in Verkehr stehen. Die Agenten bedürfen der Bestätigung der Standeskommission.

Die Ertheilung der Konzession und die Bestätigung der Agenten wird im Amtsblatte publizirt.

Es wird keine Gesellschaft konzessionirt, welche sich nicht verbindlich macht, den kantonalen Gerichtsstand anzuerkennen, die Handlungen ihrer Agenten als sie unbedingt verpflichtend zu erklären und die Verträge mit Kantonseinwohnern durch ihre im Kanton wohnhaften Agenten abschliessen zu lassen.

Alljährliche Mittheilung des Rechnungsabschlusses und einer summarischen Uebersicht des Geschäftsumfanges im Kanton.

Für die Konzession wird eine Jahresgebühr von Fr. 20—100 bezahlt.

Appenzell I.-Rh. In allen wesentlichen Punkten wie Appenzell A.-Rh.

St. Gallen. Die Versicherungsgesellschaften bedürfen einer Konzession, für welche sie 30—300 Fr. zu erlegen haben. Die Agenten, welche Geschäfte betreiben wollen, müssen von der Regierung ein Patent erwerben, wobei sie, soweit dies nicht bereits Seitens der Gesellschaft bei Erwerbung der Konzession geschehen ist, folgende Bedingungen zu erfüllen haben: Vorlage von Statuten und Nachweisen von vorhandenen Garantien und daherige Auswirkung einer Erklärung des Regierungsrathes, dass keine Einsprache gegen die Geschäftsführung im Kanton gemacht werde; Nachweis eines Domizils und Anerkennung des kantonalen Gerichtsstandes; Bereitwilligkeit zur Kautionsstellung, sei es durch Bürgschaft oder Hinterlage von Werthpapieren; Ausweis über Wohnsitz im Kanton, Besitz der bürgerlichen Rechte und guter Leumund. Ist die Gesellschaft konzessionirt, so genügt die Bereitwilligkeit des Agenten zur Kautio und der Nachweis der letztgenannten persönlichen Requisite desselben.

Das Patent wird auf fünf Jahre ertheilt, ist aber jederzeit widerruflich, wenn es zum Schutze der Bevölkerung nothwendig erscheint. Die Patenttaxe beträgt für den Hauptagenten Fr. 30—300 und für den Unteragenten Fr. 15—100. Publikation von Ertheilung und Rückziehung von Patenten im Amtsblatte.

Ist für die Untersuchung des Geschäftes eine Expertise nothwendig, so hat die Gesellschaft die Expertise zu bezahlen und es kann die Hinterlegung einer bezüglichen Summe schon vor dem Eintreten in das Konzessionsgesuch verlangt werden.

Die Agenten haben Veränderungen der Statuten, Jahresrechnungen etc. mitzutheilen und geordnete Buchführung zu halten, um erforderlichen Falles genaue Auskunft ertheilen zu können. Sie können auch angehalten werden, über den Umfang ihrer Geschäfte im Kanton alljährlich Bericht zu erstatten.

Die Versicherungsgesellschaften können auch angehalten werden, eine im Verhältniss zur Betheiligung der Einwohner stehende Kapitalsumme angelegt zu halten.

Graubünden. Der Regierungsrath ertheilt die Bewilligung unter der Bedingung, dass die Statuten betreffend Gründung und Organisation des Geschäftes und der letzte Jahresbericht nebst Rechnungsabschluss dem Gesuche beigelegt und für den Betrieb des Geschäftes im Kanton niedergelassene, gut beleumdete Agenten bezeichnet werden. Es wird keine Gesellschaft concessionirt, welche sich nicht verbindlich macht, in Streitfällen mit hiesigen Versicherten die graubündnerischen Gerichte anzuerkennen, alle geschäftlichen Handlungen ihres hierseitigen Agenten als für sich unbedingt verpflichtend zu erklären, bei Brandstiftungen die Entschädigung der Pfandgläubiger zu übernehmen, wenn das übrige Vermögen des Schuldners und die übrigen Unterpfänder oder sonstige Sicherheiten

nicht hinreichen, und zwar auch in dem Falle, wenn Brandstiftung durch den Eigenthümer vorliegt, und endlich am Jahresschlusse ihre Jahresrechnung nebst Bericht einzugeben. Konzessionsgebühr von Fr. 20—100 per Jahr.

Waadt. Die anonymen Gesellschaften des Kantons, sowie die auswärtigen, welche im Kanton eine Succursale oder eine Agentur errichten oder Assekuranzgeschäfte betreiben wollen, bedürfen einer vom Finanzdepartement zu ertheilenden Konzession (patente). Die im Kanton domicilirten müssen vorher nach dem Handelsgesetzbuche die Autorisation der Regierung erhalten haben, die auswärtigen den Besitz der Autorisation ihrer Regierung nachweisen, im Kanton Domizil nehmen und sich für alle Streitigkeiten mit dem Staate, Gemeinden, Privaten und Gesellschaften des Kantons der Jurisdiktion der kantonalen Gerichte unterwerfen. Die Konzession wird für höchstens vier Jahre ertheilt. Es ist dafür eine Gebühr von Fr. 5 bis Fr. 1000 per Jahr zu entrichten, halbjährlich vorausbezahlbar, ferner eine Kanzlentaxe von Fr. 5 für die ganze Dauer der Konzession.

d. Vorschriften betreffend die Konzessionirung von Feuerversicherungsgesellschaften. Gesetze über die Konzessionirung von Feuerversicherungsgesellschaften besitzen die Kantone Zürich, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg. Zug, Aargau, Thurgau und Tessin beschränken sich sogar auf Bestimmungen über die Feuerversicherungsanstalten, während Schwyz, Nidwalden und Baselland die für Feuerversicherungsanstalten aufgestellten Bestimmungen auch auf die andern Versicherungsgesellschaften ausgedehnt haben und Neuenburg neulich auch die Lebensversicherungsgesellschaften unter die kantonale Aufsicht gestellt hat. Die meisten der in diese Kategorie fallenden Kantone besitzen eigene Gebäudeversicherungsanstalten mit mehr oder weniger ausgedehntem Monopol, durch welches, wie wir später sehen werden, die Wirksamkeit der Privatgesellschaften bedeutend limitirt ist.

Zürich. Die Konzession wird von der Regierung ertheilt; die Versicherungsanstalt muss sich im Kanton befinden oder einen von der Regierung anerkannten Hauptagenten im Kanton halten; die Anerkennung wird von Leumundszeugnissen abhängig gemacht; die Agenten sind zur Befolgung der Vorschriften des Gesetzes verpflichtet, haften für ihre Handlungsweise und haben ihre Gesellschaften vor den kantonalen Gerichten zu vertreten. Nur solche auswärtige Anstalten erhalten die Bewilligung, welche sich verpflichten und Garantie geben, dass sie die Handlungen ihrer Agenten als sie unbedingt verpflichtend anerkennen, und vor den kantonalen Gerichten Rede stehen wollen. Gemeindeammänner und Mitglieder der

Bezirks- oder Kantonalverwaltung dürfen keine Agenturen bekleiden; die Personen, deren sich die Agenten bedienen, bedürfen der Genehmigung der Finanzdirektion, welche durch ein Leumundszeugniss bedingt ist; die Agenten sind für solche Personen verantwortlich. Für Ertheilung und Zustellung der Konzession sind Fr. 6. 60, für diejenige des Patents 60 Cts. zu entrichten.

Persönliches Empfehlen der Versicherung von Haus zu Haus ist bei einer Busse von Fr. 40—150 untersagt; im Wiederholungsfalle soll die Bewilligung entzogen werden. Die Namen der anerkannten Gesellschaften und Agenten werden publizirt. Personen und Anstalten, welche ohne Bewilligung Geschäfte machen, unterliegen einer Busse von Fr. 750, welche im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 12,000 steigen kann; auch soll denselben für Forderungen, die von einer solchen Versicherung herühren, kein Recht gehalten werden; die Versicherten selbst verfallen in eine Busse von Fr. 40—300. (Weiteres über die Ueberwachung dieser Anstalten s. Kapitel IV.)

Schwyz. Gesellschaften, welche die Bewilligung des Regierungsrathes zu erhalten wünschen, haben sich über die zu gewährende Sicherheit, über Anerkennung Seitens der heimathlichen Regierung, über ihre Statuten und Versicherungsanträge auszuweisen und später von jeder Veränderung der Statuten und darauf bezüglichen Verfügung der heimathlichen Regierung dem Regierungsrathe sofort Kenntniss zu geben; sie haben die kantonale Gesetzgebung und den kantonalen Gerichtsstand schriftlich anzuerkennen. Bei Ertheilung der Konzession wird in neuester Zeit eine Gebühr von Fr. 20 bezogen. Ein Hauptagent bezahlt jährlich Fr. 10, ein Unteragent Fr. 5 Patentgebühr. Haupt- und Unteragenten erhalten die Bewilligung nur auf bestimmte Zeit und haben sich über ihre Befugnisse auszuweisen, die Unteragenten müssen ihren Wohnsitz im Kanton haben. Die Namen der anerkannten Gesellschaften und Agenten werden im Amtsblatt publizirt; ebenso die Entziehung der Bewilligung, welche erfolgt wegen nicht mehr genügender Sicherheit, Pflichtverletzung oder Statutenabänderung. Anstalten, welche ohne Konzession im Kanton Verträge abschliessen oder sonst gegen diese Verordnung handeln, verfallen in eine Busse von Fr. 100—5000. (Weiteres Kapitel IV.)

Unterwalden nüd dem Wald. Die Gesellschaften haben sich behufs der Erlangung der Konzession über die zu gewährende Sicherheit, über ihre Anerkennung Seitens der heimathlichen Regierung, über Statuten und Policenformulare auszuweisen, auch Statutenveränderungen und darauf bezügliche Verfügungen der heimathlichen Regierung dem Regierungsrathe sofort mitzutheilen und bei Abänderung der Statuten eine neue Bewilligung einzuholen. Anerkennung der kantonalen Gesetze und Jurisdiktion. Haupt- und Unteragenten müssen sich über ihre

Befugnisse ausweisen, letztere im Kanton Wohnsitz haben. Publikation der anerkannten Gesellschaften und Agenten im Amtsblatte.

Die Bewilligung wird auf sechs Jahre ertheilt, kann jedoch jederzeit zurückgezogen werden bei nicht mehr genügender Sicherheit oder Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Behörden.

Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres sind 2 % der bezogenen Prämien an die Staatskasse abzugeben, wovon $\frac{1}{4}$ der letztern verbleibt und $\frac{3}{4}$ den Bezirksgemeinden nach Verhältniss ihrer Versicherungssummen als Beitrag an den Unterhalt des Löschwesens zukommt. Der Abschluss von Versicherungen ohne den Besitz einer Konzession ist mit einer Busse von Fr. 100—1000 zu belegen.

Zug. Um Konzession und Patent zu erhalten, haben die sich bewerbenden Gesellschaften ihre Statuten, Versicherungsformulare und alle auf die Verhältnisse der Anstalt bezüglichen Schriften einzugeben; genügende Garantie für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten zu leisten (ausländische Gesellschaften durch Realkaution); einen im Kanton ansässigen, gutbeleumdeten und aufrecht stehenden Haupt- und allfällige Unteragenten zu bezeichnen und deren Wahl der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterstellen und sich zu verpflichten, die Handlungen ihrer Agenten als rechtsverbindlich anzuerkennen und von den Gerichten des Kantons Recht zu nehmen. Ordentlicher Rechtsvertreter der Anstalt und ihrer Unteragenten ist der Hauptagent.

Für Konzession und Patent hat der Agent eine jährliche Gebühr von Fr. 20—150 zu entrichten.

Konzession und Patent können zurückgezogen werden wegen nicht mehr genügender Garantie, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Behörde, Nichtbezahlung der Patentgebühr auf die festgesetzte Zeit und anderer begründeter Klagen.

Ertheilung von Konzession und Patent und Entziehung desselben sind im Amtsblatte zu publiziren.

Beim Abschluss von Geschäften ohne Bewilligung sind Versicherer und Versicherte mit einer Busse von Fr. 50—500 zu belegen; Forderungen, welche aus solchen Versicherungen herrühren, wird kein Recht gehalten.

Freiburg besitzt ausser dem Dekret über fremde Versicherungsgesellschaften überhaupt (vom 1. Juni 1849) in seinem Feuerversicherungsgesetze von 1872 noch eine Vorschrift (Art. 163), wonach die Feuerversicherungsgesellschaften in der Person eines vom Staatsrath genehmigten Agenten im Kanton Domizil nehmen und sich schriftlich verpflichten müssen, sich der Gesetzgebung

und der Jurisdiktion des Kantons für alle in demselben gemachten Operationen zu unterziehen; der Staatsrath kann die Bestätigung des Agenten zu jeder Zeit zurückziehen.

Solothurn. Das Gesetz über die Aufnahme von Mobiliarversicherungen von 1865 steht auf demselben Standpunkt, wie die bereits angeführte Verordnung vom 27. Mai 1878.

Basel-Landschaft. Die Bewilligung zur Brandversicherung für bewegliche Gegenstände darf nur dann ertheilt werden, wenn die betreffende Anstalt über die heimathliche Autorisation und ihre Solidität hinlänglichen Nachweis gibt und eine vom Regierungsrathe festzusetzende Realkaution leistet, wenn ferner ihre Statuten genügende Vortheile und Sicherheit gewähren und sie sich verpflichtet, vor den kantonalen Gerichten Recht zu nehmen.

Auch die Agenten bedürfen der regierungsräthlichen Genehmigung, welche nur dann ertheilt wird, wenn sie im Kanton niedergelassen, gut beleumdet und in bürgerlichen Rechten stehend sind und die Anstalt für ihre Handlungen zu haften erklärt.

Alljährlich ist Bilanz und Rechnung vorzulegen, aus welchen die Summen der im Kanton bezogenen Beiträge und der geleisteten Entschädigungen ersichtlich sind.

Andern Versicherungsanstalten gegenüber wird nach Analogie dieser Bestimmungen verfahren.

Aargau. Um die Bewilligung zur Versicherung beweglicher Gegenstände zu erhalten, haben sich die betreffenden Anstalten über die erforderliche Garantie auszuweisen, einen im Kanton niedergelassenen, gut beleumdeten und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Agenten zu bezeichnen und der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterwerfen und sich zu verpflichten, die Handlungen ihrer Agenten als die Anstalt bindend anzuerkennen und von aargauischen Gerichten Recht zu nehmen. Die Genehmigung der Agenten kann jederzeit zurückgezogen werden. (Gebühr für die Konzession Fr. 15, für das Patent 5, bzw. Fr. 2.)

Thurgau. Wie Aargau. Für das Patent, welches auf fünf Jahre ertheilt wird, bezahlen die Agenten auswärtiger Anstalten eine Gebühr von Fr. 15—50. Personen und Anstalten, welche ohne Bewilligung im Kanton Versicherungen aufnehmen, verfallen in eine Busse von Fr. 200—1000; für Forderungen, welche von solchen Versicherungen herrühren, wird kein Recht gehalten.

Tessin. Die eine Bewilligung nachsuchenden Gesellschaften haben dem Staatsrath den Tarif und die Policenformulare vorzulegen und nach erlangter Bewilligung Namen und Wohnort des Haupt- und der Unteragenten mitzutheilen (ebenso jeden Wechsel). Der Hauptagent, welcher durch den Staatsrath zu bestätigen ist, ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft; sie hat bei ihm ihr

gesetzliches Domizil; er ist dem Staate und den Versicherten für seine Geschäftsführung verantwortlich. Prämientarife und Bedingungen können stets bei den Agenten eingesehen werden; der Staatsrath hat auch Einsicht in die Bücher derselben. Alle Zahlungen sind in schweizerischem Gelde zu machen. Tarifierhöhungen und sonstige Veränderungen der Bedingungen bedürfen der Zustimmung der Regierung.

Die Agenten haben ihre Policenformulare mit einem Stempel von 50 Centimes zu versehen; von jeder bezahlten Prämie sind dem Staate 5 % abzugeben; zu diesem Zwecke werden am Ende jeden Monats Doppel der ausgegebenen Policen an das Finanzdepartement zur Einregistrierung eingereicht.

Gesellschaften, welche ohne Bewilligung Versicherungsgeschäfte im Kanton abschliessen, bezahlen als Busse das dreissigfache der bezogenen Prämien; konzessionirte Gesellschaften, welche sich gegen die Vorschriften verfehlen, können ebenfalls vom Staatsrathe mit einer entsprechenden Busse belegt werden. Die Gesellschaften sind den Staatsgesetzen unterstellt, jedoch mit der Modifikation, dass Differenzen derselben mit dem Staatsrath einem aus drei Mitgliedern des kantonalen Obergerichts zusammengesetzten Schiedsgerichte zu unterwerfen sind, von welchen zwei durch die beiden Parteien, das dritte durch die beiden ersten und im Falle der Nichtverständigung derselben durch das Obergericht selbst gewählt wird.

Gebühr für Ertheilung der Konzession Fr. 100—1000, für das alljährlich zu lösende Patent je nach dem Umfange der Geschäfte.

Neuenburg. Die Bewilligung (autorisation) wird ertheilt auf den Nachweis, dass die Gesellschaft im Kanton ein Domizil gewählt hat, wo sie Recht nimmt, und ihre Einwilligung dazu gibt, dass wenn die Parteien sich über die Entschädigung für Brandschäden nicht einigen können, dieselbe durch Experten oder durch im Kanton gewählte Schiedsrichter oder durch die gewöhnlichen Gerichte des Kantons festgesetzt werden. Die Gesellschaften haben der Regierung Namen und Wohnsitz der Agenten mitzuthemen. Agenten einer nicht konzessirten Gesellschaft, welche Geschäfte abschliessen, unterliegen einer Busse von Fr. 50—500. Die Konzession kann jederzeit zurückgezogen werden; in einem solchen Falle können auch die Versicherten den Vertrag kündigen. Sechs Monate nach Promulgation dieses Gesetzes tritt dasselbe auch für diejenigen Gesellschaften und deren Agenten in Kraft, welche bisher im Kanton Versicherungen abgeschlossen haben und welche ihre Geschäfte in demselben fortzusetzen wünschen.

Vollständig übereinstimmend mit diesem Gesetze über die Mobiliarversicherungsgesellschaften ist das neuenburgische Gesetz vom 22. November 1878 über die Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaft-

ten mit dem einzigen Unterschiede, dass statt «Mobiliarversicherung» jeweilen steht: Lebens- und Unfallversicherung, und dass noch ein Paragraph eingeschoben ist, dahin gehend, es sei sowohl der Beschluss der Konzessionirung einer Gesellschaft, als auch derjenige des Entzuges der Konzession auf Kosten der Gesellschaft im Amtsblatte zu publiziren. —

Nachdem sich über die Anwendung der Bestimmung dieser beiden Gesetze, nach welchen die Konzession jederzeit zurückgezogen werden und alsdann auch jeder Versicherte seinen Vertrag kündigen kann, ein Konflikt erhoben, erliess der Staatsrath im Juni 1879 ein Reglement behufs Regelung dieses Falles. Nach diesem Reglement kann die Konzession (autorisation) nur aus Gründen und wegen schwerer Vergehungen und wenn die Fortsetzung der Geschäfte mit offenkundiger Gefahr für das öffentliche Wohl verbunden wäre, zurückgezogen werden.

Der Gesellschaft ist vorher Gelegenheit zur Vertheidigung und wenn die Klage von dritten Personen ausging, beiden Parteien Gelegenheit zu einer kontradiktorischen Verhandlung zu geben.

Der Staatsrath wird in keinem Falle, auch nicht bei Zurückziehung der Konzession, über civilrechtliche Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und den Versicherten entscheiden.

* * *

Nachdem wir nunmehr im I. und II. Kapitel gezeigt haben, unter welchen Bedingungen die Kantonsgesetzgebungen die Autorisation der im Kanton selbst domizilirten und die Konzession der kantonsfremden Versicherungsgesellschaften gestatten, kann die Frage aufgeworfen werden, ob diese Gesetze nicht etwa durch **Verträge mit dem Auslande** eine Einschränkung erfahren haben. Wir sind im Falle, diese Frage zu verneinen, in dem Sinne, dass fremde Versicherungsgesellschaften nach wie vor die kantonale Konzession nachzusuchen haben. Was aber die Anerkennung von fremden anonymen Gesellschaften als juristische Personen betrifft, also abgesehen von der Konzession zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes in einem Kanton der Schweiz, so enthält keines unserer schweizerischen Gesetze eine Bestimmung, wonach die fremde Gesellschaft auch in der Schweiz, z. B. um vor Gericht aufzutreten, noch einmal ihre Anerkennung als juristische Person auszuwirken hätte, sondern es wird von allen Gesetzgebungen, wenigstens stillschweigend, vorausgesetzt, dass eine Gesellschaft, welche nach der heimathlichen Gesetzgebung eine juristische Person ist, auch in der Schweiz als solche anerkannt werde und nur noch für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes im Kanton eine Bewilligung nothwendig habe. Es konnte also durch Verträge mit dem Auslande kein kantonales Gesetz modifizirt werden, durch welches die nochmalige Autorisation

einer im Auslande bereits autorisirten Gesellschaft für die Schweiz verlangt worden wäre — aus dem Grunde, weil es kein solches kantonales Gesetz gibt. Dagegen die volle Freiheit, durch ein kantonales Gesetz ausländische anonyme Gesellschaften, welche nach den Gesetzen der Heimat juristische Personen sind, einer nochmaligen Anerkennung in dieser Eigenschaft durch eine schweizerische Behörde zu unterwerfen, ist allerdings durch gewisse Uebereinkünfte mit dem Auslande abgeschnitten, Uebereinkünfte welche nothwendig waren, wenn wir wollten, dass auch die schweizerischen Aktiengesellschaften im Auslande als juristische Personen, die vor Gericht klagen dürfen, anerkannt werden. Eine Regelung dieses gegenseitigen Verhältnisses trat gegenüberfolgenden Staaten ein.

1. **Frankreich.** Nach Art. 37 des französischen Handelsgesetzbuches «kann eine anonyme Gesellschaft nur mit Ermächtigung der Staatsregierung und mit der von derselben geschehenen Genehmigung der Errichtungsurkunde bestehen». Obschon die französische Administration diese Bestimmung als auch für fremde Gesellschaften verbindlich ansah, wurden letztere von den französischen Gerichten doch stets ohne solche Genehmigung der Regierung von Frankreich als Kläger vor Gericht zugelassen, bis einmal, im Jahr 1849, der belgische Kassationshof den Entscheid fasste, dass fremde anonyme Gesellschaften, und speziell französische, in Belgien rechtlich nicht bestünden und also nicht vor Gericht auftreten könnten ohne vorherige Anerkennung durch die belgische Regierung. Im Interesse der anonymen Gesellschaften dieser beiden Länder musste nun eine Verständigung getroffen werden und dieselbe wurde in der Weise hergestellt, dass zuerst ein belgisches Gesetz (1855) die von der französischen Regierung an fremde Gesellschaften ertheilte Autorisation unter dem Vorbehalte der Reziprozität anerkannte, worauf unterm 30. Mai 1857 Frankreich folgendes Gesetz erliess: Art. 1. Die anonymen Gesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Assoziationen, welche der Autorisation der belgischen Regierung unterliegen und dieselbe erhalten haben, können alle ihre Rechte in Frankreich ausüben und vor den Gerichten geltend machen, wobei sie sich an die Gesetze des Kaiserreichs zu halten haben. Art. 2. Ein kaiserliches Dekret, vom Staatsrathe erlassen, kann die Wohlthat des Art. 1 auf jedes andere Land ausdehnen. — Hiemit war die strengere Auslegung des Artikels 37 des französischen Handelsgesetzbuches gegenüber den Gesellschaften solcher Länder, auf welche das Dekret vom 30. Mai 1857 noch nicht ausgedehnt war, sanktionirt, und es wurden auch die schweizerischen Gesellschaften vor den französischen Gerichten nicht mehr als Kläger zugelassen. Es gelang nun dem Bunde, unter Darlegung der bezüglichen schweizerischen Gesetz-

gebung, ein kaiserliches Dekret (vom 11. Mai 1861) auszuwirken, welches sagt:

Art. 1. Die anonymen Gesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder andere Assoziationen, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft von der Regierung gutgeheissen werden müssen und die diese Guttheissung wirklich erlangt haben, können alle ihre Rechte in Frankreich ausüben und vor den Gerichten geltend machen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze des Kaiserreichs zu halten haben.

Art. 2. Unser Minister-Staatssekretär im Department der Agrikultur, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, und es soll dasselbe im Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur aufgenommen werden.

In dem bezüglichen Begleitschreiben des französischen Ministers des Aeussern an den schweizerischen Bundesrath wird bemerkt, dass in Berücksichtigung der Schwierigkeiten für die Schweiz, sich zu Gegenrecht zu verpflichten, von dem Verlangen abstrahirt worden sei, es möchte auch schweizerischerseits die Reziprozität durch ein spezielles Gesetz zugesichert werden, dass aber diese Gleichheit der Behandlung die Bedingung der Aufrechthaltung des Dekretes sei. Wir sind somit nur durch unsere Interessen gebunden, nicht durch eine förmliche Zusage, und es könnten diese Interessen durch die Gesetzgebung eines Kantons doch wieder in Frage gestellt werden.

Diese Uebereinkunft leidet aber noch an einem andern Gebrechen. Wie wir gesehen haben, können in einzelnen Kantonen anonyme Gesellschaften ohne Autorisation der Regierung entstehen, so ausdrücklich in Thurgau und Genf, was zur Folge haben kann, dass den anonymen Gesellschaften dieser Kantone in Frankreich die Wohlthat des Art. 1 des obenangeführten Dekretes vom 30. Mai 1857 versagt wird, und ein gleiches könnte schweizerischerseits den französischen Gesellschaften gegenüber geschehen, welche nach dem Gesetze vom 24. Juli 1867 ohne Autorisation der französischen Regierung sich gebildet haben.

2. **Deutschland.** Dem dermaligen Stande der Aktiengesetzgebung entspricht daher besser die Uebereinkunft der Schweiz mit dem Norddeutschen Bunde (vom 13. Mai 1869), also lautend:

§ 1. Die innerhalb des Norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des andern Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb zugelassen werden kann, ist aus-

schliesslich nach den eigenen Gesetzen der Staaten, resp. Kantone, zu bestimmen.

§ 2. Den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bleibt der Beitritt zu dieser Uebereinkunft vorbehalten.

Am 22/27. Dezember 1870 ist Bayern und am 18. September 1871 Baden dieser Uebereinkunft beigetreten.

III. Der Versicherungsvertrag.

Was auch die Vertreter der Versicherungsgesellschaften gegen die Einmischung des Gesetzgebers in den Versicherungsvertrag einwenden mögen, wie: es sei dieselbe gar nicht nöthig, indem schon die Konkurrenz die Gesellschaften zwingt, in der Fürsorge für ihre Klienten zu wetteifern, oder: es sei dem Gesetzgeber gar nicht möglich, für ein in jedem Falle anders geartetes Verhältniss, für ein in steter Wandlung und Vervollkommnung begriffenes Institut bleibende Vorschriften aufzustellen, — so stehen nun einmal die Versicherungsverträge doch unter dem allgemeinen Staatsgesetze, welches die Verträge überhaupt normirt und selbst bei der schiedsgerichtlichen Entscheidung sich geltend macht. Ob nun in den Civilgesetzbüchern ausdrücklich gesagt sei (wie im bernischen oder im luzernischen), dass die Vorschriften über den Vertrag auch auf den Versicherungsvertrag anwendbar seien, oder ob dies nicht gesagt sei, so lange nicht das Gegentheil in denselben gesagt ist, gelten eben die herrschenden Rechtsregeln und Rechtsbegriffe, und wenn die Ausführung der Versicherungsverträge oder diese selbst gegen diese Rechtsregeln und Begriffe verstossen ist, so ist der Gegendruck unvermeidlich. Dieser Gegendruck geht nur allzuleicht zu weit in der Zurückweisung der von den Versicherungsgesellschaften begangenen Vergewaltigungen; er bedroht die Gesellschaften mit gefährlichen Maximen und Präcedentien, wenn nicht im Obligationenrechte einige aus dem Wesen der Sache sich ergebende Grundsätze in Betreff der wichtigsten Versicherungsarten aufgestellt werden.

Es ist dies nöthig, da der Staat selbst (nicht die Gesellschaften durch einseitige Vorschrift) erklären muss, welche Versicherungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Moral unzulässig seien; ferner weil der Staat hier ebenso gut wie im Transportwesen dafür zu sorgen hat, dass nicht durch das Einverständnis von Gesellschaften, welche dem Einzelnen gegenüber sich in der Uebermacht befinden, zu Ungunsten des Publikums das Gesetz gemacht wird.

Die Lösung dieser schwierigen Aufgabe ist jedoch, wenn wir von den Spezialgesetzen über die Feuerversicherung absehen, nur von 3 Kantonen der deutschen

Schweiz (Zürich, Schaffhausen und Graubünden) und nur von einem Kanton der romanischen Schweiz (Freiburg) versucht worden. (Was im Civilgesetzbuch des Kantons Waadt *contrat d'assurance* genannt wird [§ 1448, 1394 ff], ist nach unsern Begriffen keine Versicherung).

Zürich. Wenn wir aus den Abschnitt «Von den Versicherungsverträgen» des privatrechtlichen Gesetzbuches weglassen, was als blosse Definition oder umschreibende Erklärung für uns überflüssig ist, so bleiben folgende normative Bestimmungen:

A. Form und Bestimmungen des Vertrags.

Der Versicherungsvertrag bedarf, um für beide Theile verbindlich zu sein, der schriftlichen Form; indessen genügt die Herausgabe einer Police von Seiten des Versicherers, oder die übungsgemässe Eintragung desselben in seinen Geschäftsbüchern.

In dem Vertrage ist zu bestimmen: a) die Gefahr, um deren willen die Versicherung gemacht wird, b) der Versicherungswerth des versicherten Gegenstandes und c) die Versicherungsprämie.

Ist die Gefahr, für welche Versicherung gesucht wird, mit einer verbotenen Handlung verknüpft, so ist die Versicherung ungültig.

Es darf keine Sache über ihren realen Werth hinaus und daher auch nicht gegen die nämliche Gefahr zweier- oder mehrfach versichert werden; vorbehalten bleiben die abweichenden Uebungen der Seeverversicherungen.

Uebersteigt die Versicherungssumme den realen Werth der Sache, so ist, abgesehen von anderweitigen, strengern Bestimmungen der Versicherer auch nach der Ausstellung der Police jederzeit berechtigt, Herabsetzung jener Summe zu fordern und ebenso der Versicherte Verminderung der Prämie. Ist vor Eintritt des Schadens von diesem Recht Gebrauch gemacht worden, so ist nach Eintritt desselben der Versicherer bloss zur Bezahlung der herabgesetzten Summe und Rückerstattung der zu viel bezogenen Prämien verpflichtet.

Hat der Versicherte bei der Uebersicherung unredlich gehandelt, so ist der Vertrag für den Versicherer überall nicht verbindlich.

Ebenso ist nochmalige Versicherung desselben Werthes unverhindlich und es kann nachträglich von beiden Theilen Berichtigung gefordert werden. Der zweite Versicherer, welcher von der ersten Versicherung nichts gewusst hat, ist auch dann berechtigt, die Bezahlung der Uebersicherungssumme zu verweigern, wenn der Versicherungsvertrag vor Eintritt des Schadens nicht angefochten worden ist, und kann nicht zur Zurückerstattung der bereits bezahlten Prämien angehalten werden.

Bei der Versicherung auf das Leben kann die Summe nach Belieben festgesetzt und auch wiederholte Versicherung

genommen werden. Die Prämie wird durch die Uebereinkunft bestimmt; sonst machen die Statuten Regel.

Bei Schliessung des Vertrags sind die Kontrahenten zur Wahrhaftigkeit und Treue verpflichtet. Der Versicherte darf den Versicherer nicht durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung einflussreicher Umstände zu täuschen und zur Versicherung zu bewegen suchen; fällt jenem eine erhebliche Verschuldung zur Last, so verliert er allen Anspruch auf die Versicherungssumme und bleibt zur Bezahlung der bereits verfallenen und der laufenden Summen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn er die Versicherungsnahme durch einen Stellvertreter besorgen lässt.

Wenn der Versicherer wissentlich gegen eine Gefahr versichert, welche bereits vorbei ist, so hat er die empfangene Prämie doppelt zurück zu bezahlen.

Die Police darf nicht auf den Inhaber lauten, angenommen bei geringern Versicherungen und gewissen Verkehrsübungen.

Die Police soll das Datum des Abschlusses enthalten und gilt von diesem Tag an und zwar für diesen vollen Tag, wenn nicht genauere Vorschriften vorhanden sind.

B. Verpflichtungen des Versicherten.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet zur Aushändigung der Police, wenn er nicht die fällige Prämie dagegen erhält.

Auch ohne Mahnung ist der Versicherte zur Bezahlung von Verzugszinsen für die rückständige Prämie verpflichtet.

Beim Konkurs des Versicherten und wenn noch verfallene oder künftige Prämien zu bezahlen sind, bleibt der Versicherer nur behaftet, wenn erstere bezahlt und für letztere von der Konkursmasse oder dem neuen Erwerber der Police die Bezahlung übernommen wird.

Das Nichteintreten der Gefahr befreit den Versicherten nicht von der Verpflichtung zur Prämienzahlung, besondere Uebungen des Seerechts vorbehalten.

Unvorhergesehene Erhöhung der Gefahr berechtigt nicht zur Erhöhung der Prämie; wenn aber der Versicherte selbst die Gefahr vergrößert, so wird angenommen, er nehme dieselbe auf sich und der Versicherer sei einweilen frei von Ersatzpflicht. Ebenso hat er die Pflicht, beim Eintreten erheblicher, unvorhergesehener Vorfälle der Art dem Versicherer Kenntniss zu geben, oder die Gefahr selbst zu tragen. Solche Fälle sind indessen nach den Gesichtspunkten der Billigkeit und des von beiden Theilen geforderten guten Glaubens zu beurtheilen.

Von dem eingetretenen Schaden soll der Versicherte, sobald er davon unterrichtet ist, dem Versicherer Kenntniss geben; erhebliche Vernachlässigung dieser Pflicht entbindet den Versicherer seiner Schuld in den Fällen, wo möglichst baldige Kenntnissnahme für ihn von Interesse sein kann.

C. Verpflichtungen des Versicherers.

Der Versicherer ist verpflichtet, den um der übernommenen Gefahr willen eingetretenen Schaden in Geld zu vergüten, unter Umständen die Versicherungssumme zu bezahlen; für einen Schaden dagegen, der aus innern Mängeln der versicherten Sache entstanden ist, wird er in Zweifelfällen nicht als ersatzpflichtig angesehen.

Ist die Versicherung gegen eine bestimmte Gefahr versprochen worden (Feuer, Hagel etc.), so haftet der Versicherer nur für diese, nicht für andere Gefahr, ausser wenn letztere eine mittelbare Folge der erstern ist (wie Rettungskosten bei Feuersgefahr).

Ist der Gegenstand um eine bestimmte Summe versichert, so ist bei dessen Untergang im Zweifel die volle Summe zu bezahlen, vorbehalten die schon genannten Beschränkungen. Das Recht auf die Versicherung kann in Verbindung mit dem versicherten Eigenthum auf Andere übertragen werden, ohne diese Verbindung aber nur nach Vereinbarung mit dem Versicherer und unter Wahrung der Rechte des Letztern gegenüber dem ersten Versicherten.

Geräth der Versicherer in Konkurs, so kann der Versicherte die rückständigen Prämien verweigern und anderwärts Versicherung bestellen.

D. Klagverjährung.

Die Klage aus dem Versicherungsgeschäft verjährt innert Jahresfrist, wenn die Parteien sich innerhalb Europas oder der Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meeres befinden, und nach zwei Jahren, wenn andere aussereuropäische Interessen vorliegen; die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger zuerst von den Thatsachen, auf welche er seine Klage gegründet, Kenntniss hatte oder bei gehöriger Sorge haben konnte.

Besondere Versicherungsarten.

A. Feuergefahr.

Siehe Spezialgesetze (Kapitel IV).

B. Hagelschaden.

Die Schätzung des eingetretenen Schadens hat das Verhältniss zwischen dem zerstörten Theil der Früchte und der erwarteten Ernte des versicherten Grundstücks zu ermitteln; der noch zu gewinnende Ertrag und die Möglichkeit einer zweiten Aussaat sind dabei zu berücksichtigen. Die Vergütung verhält sich zu der Versicherungssumme wie der Verlust zu der (erwarteten) Ernte des betreffenden Grundstücks.

C. Transportgefahr.

Die Versicherung bezieht sich im Zweifel nur auf die Fälle höherer Gewalt; der Speditor oder Frachtführer kann sich übrigens auch für den Schaden versichern lassen, für den er zwar verantwortlich ist, welcher aber

nicht seiner persönlichen Fahrlässigkeit zugeschrieben werden kann. Die Grundsätze des Seerechts sind vorbehalten.

Die Eisenbahnanstalten sind berechtigt für die ihnen zu einem bestimmten Versicherungsansatz anvertrauten Güter Versicherungsscheine auf den Inhaber auszustellen.

D. Lebensversicherung.

Versicherungen auf fremdes Leben sind nur zulässig, wenn der Versicherte (richtiger: der Versicherungsnehmer) ein Interesse an dem Fortleben der dritten Person hat; sonst ist das Geschäft als Spielvertrag zu behandeln.

Die Police kann cedirt werden und der Versicherer ist alsdann dem rechtmässigen Eigenthümer der Police verpflichtet.

E. Versicherung auf den Erlebensfall.

Auch diese Versicherung ist eine persönliche und die Versicherungssumme kann nach Belieben angesetzt werden.

F. Viehversicherung.

Wenn die Versicherung auf dem Schätzungswerthe beruht, so richtet sich derselbe nach dem zur Zeit geltenden Mittelpreise. —

Bei dieser Aufzählung ist des Leibrentenvertrages, welcher in unsern Augen auch eine Art der Versicherung ist, nicht gedacht; derselbe, gleich wie der Verpfändungsvertrag, wird vom privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich in dem Abschnitt «von den unentgeltlichen Versorgungsverträgen» behandelt. Wir werden später auf diese Vertragsarten zurückkommen.

Schaffhausen. Das privatrechtliche Gesetzbuch dieses Kantons folgt in dem Abschnitt «von den Versicherungsverträgen» vollständig demjenigen Zürichs und weist auch dem Leibrentenvertrag denselben Platz an.

Graubünden. Da auch das Bündnerische Privatrecht den Leibrentenertrag ausscheidet, reproduzieren wir hier nur die Bestimmungen über den «Versicherungsvertrag».

Die schriftliche Abfassung wird für die Lebens- und die Todesversicherung vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Verpflichtungen des Versicherers und des Versicherten gelten zunächst die Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

Der Versicherte ist verpflichtet, den zu versichernden Gegenstand nicht über seinen wahren Werth anzuschlagen und den Versicherer von den Umständen zu unterrichten, welche die Gefahr wesentlich vermehren; er hat dem Versicherer die Prämie pünktlich zu entrichten und den eingetretenen Schaden, nachdem er ihn in Erfahrung gebracht, schleunig zur Kenntniss zu bringen.

Der Versicherer hat den während der Versicherungszeit eingetretenen Schaden, dessen Gefahr er übernahm, sofort zu vergüten, jedoch nur insofern und insoweit er

er nicht erweislich in Folge grober Fahrlässigkeit oder durch Absicht des Versicherten eintrat.

Freiburg. Auch das Civilgesetz des Kantons Freiburg rechnet den Leibrentenvertrag nicht zu den Versicherungsverträgen. Ueber letztere hat es folgende Bestimmungen:

Die Parteien müssen übereingekommen sein über die Gegenstände der Versicherung, die Gefahr, gegen welche versichert wird, die Entschädigung und die Prämie.

Wiederholte Versicherung ist (ohne Ausnahme) verboten unter Strafe des Verlusts der Entschädigungssumme nebst allfälligen Zinsen, wenn die Summe aus Unkenntniss der Thatsachen bezahlt worden.

Für die Beurkundung des Vertrags gelten die vom Civilgesetze zugelassenen Beweise.

Die Versicherung ist ungültig, wenn der Versicherungsnehmer sie wissentlich nach Eintritt des Schadens geschlossen oder der Versicherer wissentlich nach Ablauf der Gefahr.

Besondere Uebereinkünfte vorbehalten, gelten folgende Bedingungen:

Die Prämie wird fällig, wenn das Risiko zu laufen beginnt.

Vom eingetretenen Schaden hat der Versicherte spätestens dreimal vierundzwanzig Stunden, nachdem er ihm zur Kenntniss gekommen, dem Versicherer Mittheilung zu machen, wenn der Agent im Kanton wohnt, sonst sobald als möglich, unter Verantwortlichkeit für den dem Versicherer aus der Verzögerung erwachsenden Nachtheil.

Letzterer hat sofort nach Konstatirung des Schadens die versprochene Entschädigung zu leisten.

Die Parteien haben sich in guten Treuen, ohne Verschweigung und Verheimlichung nach der Natur der Versicherungsgegenstände den allgemeinen Regeln des Vertrags zu unterziehen.

Wenn der Vertrag keine besonderen Bestimmungen über die Zeitdauer enthält, so beginnt und endigt die Versicherung mit dem Risiko des versicherten Gegenstandes.

Der Konkurs des Versicherten hebt die Versicherung auf, wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Ist sie bezahlt oder wird die Bezahlung von den Gläubigern der Masse übernommen, so besteht die Versicherung fort.

Für die obligatorische Versicherung gelten die betreffenden Spezialgesetze.

* * *

Nachdem wir nunmehr die Bestimmungen mitgetheilt haben, welche die Civilgesetze der Kantone über den Versicherungsvertrag enthalten, fragen wir uns, ob in denselben der Begriff der Versicherung nicht etwa zu eng

gefasst sei, ob der Leibrentenvertrag und der Verpfändungsvertrag nicht auch hierher gehören.

Dass die Aussicht, die Jahre der Arbeitskraft zu überleben, ebensogut als die, mitten in seiner Arbeitskraft zu sterben, ein Risiko sei, namentlich für alleinstehende Personen, ist nicht zu verkennen. Natürlich wird man nicht jede Vorkehr gegen dieses Risiko Versicherung nennen; der Name für diese Fürsorge darf nicht in Anwendung kommen, wo die Hülfe mehr eine persönliche als eine geschäftsmässige ist; wo aber die Versicherung als ein Geschäft, wo sie von Lebensversicherungsgesellschaften neben andern Zweigen der Lebensversicherung betrieben wird, wo an die Stelle der einmaligen Prämie die jährliche Prämie tritt, und die Rentenversicherung sogar in die Todesversicherung umgewandelt werden kann, da ist auch die Rentenversicherung nichts anderes als eine Art der Lebensversicherung. Die Privatrechtlichen Gesetzbücher der Kantone Zürich und Schaffhausen unterwerfen daher Leibrentenunternehmungen ebensogut wie andere Versicherungsinstitute der Staatsaufsicht, während sie gleichzeitig denjenigen, welcher mit solchen Unternehmungen Geschäfte abschliesst, von jener Kontrolle befreien, welcher der mit einer physischen Person abgeschlossenen Verdingungsvertrag unterworfen ist; nur in denjenigen Fällen, wo der Leibrentenvertrag diesen letztern Charakter hat (Privatrechtliches Gesetzbuch des Kantons Zürich §§ 1695, 1697 und 1703; P. G. des Kantons Schaffhausen §§ 1620, 1622 und 1628) ist er einigen Bestimmungen unterworfen, welche für den Verpfändungs- oder Leibgedingvertrag aufgestellt sind.

Die Civilgesetzbücher der Kantone Zürich, Schaffhausen und Graubünden behandeln also grundsätzlich die Leibrentenversicherung, obgleich sie dieselbe nicht in dem Abschnitte « von den Versicherungsverträgen » besprechen, gleichwohl wie Versicherungsverträge, indem sie sich auf die Vorschrift der schriftlichen Form bei Abschluss derselben beschränken.

Zürich und Schaffhausen haben überdies bezüglich des Leibrentenvertrags noch folgende Bestimmungen:

Die Gläubiger des Leibrentenbezügers können auf dem Wege der Schuldbetreibung und im Falle des Konkurses auf die Leibrentenforderung in derselben Weise greifen, wie auf andere dem Verkehr anheimfallende Vermögensrechte desselben.

Der Cession der Leibrentenforderung steht Nichts im Wege. Geräth der Leibrentengeber in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger, wenn die Leibrente nicht versichert ist, berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Mass durch das Einsatzkapital bestimmt wird, um welches derselbe die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Leibrentenanstalt versichert erhalten könnte.

Diese Kapitalforderung ist als laufende Forderung zu ordnen und wird in demselben Verhältniss befriedigt wie diese.

In ganz anderer Weise wird der Leibgedings- oder Verpfändungsvertrag von denjenigen Civilgesetzen, welche denselben kennen (Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau), behandelt; er bedarf der Prüfung durch eine vom Gesetze genannte Behörde (Kreisgericht, Waisenamt oder gar Regierungsrath), welche namentlich auf gehörige Sicherheit (wo möglich hypothekarische mit Eintragung im Grundbuch) zu sorgen hat; der Ehegatte und pflichttheilsberechtigte Erben haben ein Einspruchsrecht; auch erhebliche Veränderungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Genehmigung derselben Behörde; die Forderung kann ihrer persönlichen Natur wegen nicht cedirt werden.

Einen diesem Verpfändungsvertrag verwandten Charakter haben die Leibrentenverträge in den Kantonen der französischen Schweiz (Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg). Der Vertrag muss notarialisch stipulirt werden; die Rente kann reduziert werden, wenn der Vertragsschliessende über das hinausgeht, worüber er disponiren kann oder wenn eine zu Ungunsten anderer Berechtigten geübte Freigebigkeit vorliegt. Ein Rentenvertrag ist ungültig, wenn die Rente auf eine Person errichtet ist, welche an einer Krankheit leidet und an derselben innert 20 Tagen (Wallis 40) vom Tage des Abschlusses an stirbt. Der Rentenberechtigte kann, wenn er die Rente mit einem Gegenwerth erworben hat, die Aufhebung des Vertrags verlangen, sofern die stipulirten Sicherheiten nicht gegeben werden. Wegen blosser Rückstände der Rente kann jedoch der Rentenbezüger nicht Rückzahlung des Kapitals, sondern bloss behufs Bezahlung der Rückstände die Pfändung und den Verkauf der gepfändeten Objekte verlangen. Der Schuldner kann sich nicht durch Rückzahlung des Kapitals von der Bezahlung der Rente befreien, sondern hat diese bis zum Tode des Berechtigten zu entrichten.

Es ist wohl klar, dass solche Bestimmungen nicht auf die geschäftsmässig betriebene Versicherung durch Gesellschaften berechnet sind, sondern ein ganz persönliches Verhältniss im Auge haben.

IV. Der Feuerversicherungsvertrag.

Ganz besonders bei der Feuerversicherung ist die durch das gemeine Recht garantirte Verkehrsfreiheit eingeschränkt worden, indem der Gesetzgeber einerseits im Interesse Dritter einen Zwang zur Versicherung einfuhrte, andererseits indem er Massregeln traf, um die nicht nur an sich verwerfliche, sondern auch für Dritte gefährliche Doppel- und Ueberversicherung zu verhindern.

Ein mehr oder weniger ausgedehnter Zwang zur Versicherung besteht gegenüber sechszehn kantonalen Immobilienversicherungsanstalten und einer kantonalen Mobiliarversicherungsanstalt theils zum Schutze des Hypothekarkredites, theils im Interesse des allgemeinen Wohls (Verhütung von Verarmung); ferner haben auch Kantone, welche keine kantonale Brandversicherungsanstalt oder keine mehr (Genf) besitzen, im Interesse der Hypothekargläubiger den Versicherern sowie den Versicherten gewisse Beschränkungen auferlegt.

Sehr eingehend sind die Massregeln gegen Doppel- und Uebersicherung bei Gesellschaften, namentlich in denjenigen Kantonen, welche Immobilienbrandassekuranzkassen errichtet haben und welche dieselben durch mehrfache oder zu hohe Versicherung des Mobiliars gefährdet glauben. Diese Massregeln können doppelter Natur sein: Strafbestimmungen gegen Doppel- und Uebersicherung oder Mitwirkung der Behörden bei Abschliessung der Verträge und Aufsicht über dieselben. In der Regel wird der letztere Weg (Präventivmassregeln) eingeschlagen.

Die Vorschriften betreffend die Staatsanstalten auf den letzten Abschnitt versparend, theilen wir zunächst die den Privatanstalten und den mit Ihnen Verkehrenden auferlegten Vertragsbeschränkungen mit, wobei wir wiederum, obschon sich dabei viele Wiederholungen ergeben, die Hauptbestimmungen der Gesetzgebung jedes Kantons im Zusammenhang reproduzieren; es zeigt sich hiebei besser, welche Verhältnisse die einzelnen Kantone regeln und nicht regeln zu sollen geglaubt haben.

Zürich. Keine Versicherung darf im Falle eines Brandes für den Versicherten von Gewinn sein; daher ist Jedermann verboten, für mehr als er eigen besitzt, bei wechselnden Vorräthen für mehr, als er in einem Zeitpunkt der Versicherung (als Maximum) besitzen wird, Versicherung zu nehmen. Gegenstände, welche durch den Gebrauch an Werth verlieren, sind nach einer mässigen Schätzung unter dem Ankaufspreise, Lebensmittel nach dem Durchschnittspreise zu veranschlagen. Bei Uebersicherung verfallen je nach den Umständen der Versicherer oder der Versicherte oder Beide in eine Busse von Fr. 20—150; im Wiederholungsfalle soll dem Agenten die Bewilligung zur Versicherung entzogen werden.

Zur Beseitigung von Missbrauch sind die Versicherungen bei Gesellschaften der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Finanzdirektion ist berechtigt und verpflichtet, zu hohe Versicherungen auf den durch amtliche Schätzung ermittelten Betrag herabzusetzen, dem Versicherer zu hohe Schadenvergütungen zu verbieten, bereits bezahlte Vergütungen zurückzufordern, welche bald der versichernden Gesellschaft, bald dem Armengute der betreffenden Gemeinde zufallen.

Zum Behufe der Beaufsichtigung hat der Versicherer oder sein Agent bei jeder Versicherung, Erneuerung oder Abänderung einer solchen *a.* der Finanzdirektion von der Versicherung Kenntniss zu geben, *b.* derselben von der Aufhebung oder dem Erlöschen von Versicherungen sofort oder in von ihr bestimmten Zwischenräumen Mittheilung zu machen.

Der Versicherte hat innert 48 Stunden dem Gemeinderath seines Wohnorts, der ausserhalb des Kantons Wohnende innert 14 Tagen dem Gemeinderathe des Ortes, wo die Gegenstände sich befinden, ein Doppel des Vertrages einzusenden, oder wenn der Vertrag unverändert erneuert worden, hievon Anzeige zu machen. Sind in der Versicherung auch Fahrhabe und landwirthschaftliche Produkte enthalten, so hat der Gemeinderath die Police dem Gemeindeammann zuzustellen und dieser die Erklärung anzufügen, ob nach seinem Wissen der Versicherte diese Gegenstände eigenthümlich besitze und ob sie den Werth der versicherten Summe erreichen. Der Gemeinderath hat ebenfalls die Police sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sie dann innert 8 Tagen mit seinem Berichte der Finanzdirektion einzusenden. Gemeinderath und Gemeindeammann sind berechtigt und verpflichtet in Fällen, wo sie es als nöthig erachten, sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der versicherten Gegenstände zu überzeugen. Findet die Finanzdirektion sich zu weiteren Nachforschungen nicht veranlasst, so gibt sie dem Versicherer und dem Versicherten durch Vermittlung des Gemeinderathes Kenntniss. Hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung, so ist sie verpflichtet, eine Verifikation vornehmen zu lassen entweder direkt durch Einziehung von genauen Berichten und Aufforderung des Versicherten zu umständlicher schriftlicher oder mündlicher Auskunftgabe oder durch Anordnung einer amtlichen Schätzung durch besondere Experten oder den Gemeinderath.

Gegenüber dieser Schätzung können die Finanzdirektion und der Versicherte innerhalb zehn Tagen eine neue Schätzung durch Schätzungskommissarien anordnen, bezw. verlangen. Diese letztinstanzliche Schätzungskommission wird gebildet aus drei Experten, je einer ernannt durch die Finanzdirektion, das betreffende Statthalteramt und den Versicherten; bei verschiedener Schätzung der Experten wird die mittlere berechnet.

Eine Befugniss zur Bestreitung der erstinstanzlichen Schätzung steht dem Versicherer nicht zu; dagegen sind dessen Anstände mit dem Versicherten über die von der Finanzdirektion anerkannte erste Schätzung Rechtssache und daher von den Gerichten zu erledigen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Versicherten zur Last, wenn dessen eigene Werthung definitiv als zu hoch erklärt wird, im andern Falle der kantonalen Brandversicherungsanstalt

Die Schätzer und der die Schätzung leitende Beamte erhalten jeder eine Entschädigung von Fr. 6 für den ganzen und von Fr. 3 für den halben Tag.

Die Finanzdirektion kann jederzeit besondere Untersuchungen der bestehenden Versicherungen veranstalten, die Gemeinderäthe sind verpflichtet, alljährlich auf einen von der Finanzdirektion zu bestimmenden Termin eine Durchsicht aller in der Gemeinde bestehenden Mobiliarversicherungen vorzunehmen und der Finanzdirektion über deren Ergebniss zu berichten.

Auch nach stattgefundenem Brande kann die Finanzdirektion einen Vertreter zur Ermittlung der Entschädigung abordnen oder sich von dem Ergebnisse oder dem allfälligen gerichtlichen Urtheile behufs weiterer Massnahmen Kenntniss geben lassen.

Der Versicherer unterliegt bei Nichtanzeige der Versicherung an die Finanzdirektion und wenn er den Versicherten nicht auf die Einreichung des Doppels aufmerksam macht, und ebenso der Letztere bei der Nichteinreichung desselben bei dem Gemeinderathe einer Busse von Fr. 6—120; ja der Versicherte verliert, wenn unterdessen das Gebäude abbrennt, die Entschädigung, wenn er nicht nachweisen kann, dass die versicherten Gegenstände und der versicherte Werth vorhanden gewesen, und zwar zu Gunsten des Versicherers, wenn dieser seine Pflicht erfüllt hatte und die Entschädigung nicht bereits ausbezahlt ist, sonst aber zu Gunsten des Armenguts der betreffenden Gemeinde. Ergeben sich aus den Untersuchungen Umstände, welche auf zu hohe Versicherung aus böser Absicht oder Versicherung von dem Versicherten nicht angehörigen Gegenständen schliessen lassen, so wird Untersuchung wegen Betrugs eingeleitet. Gemeinderath und Gemeindeammann erhalten für Prüfung der Police von dem Versicherten je Fr. 1; für allfällige ausserordentliche Bemühungen bei solchen Untersuchungen kann den betreffenden Beamten von der Finanzdirektion weitergehende Entschädigung auf Kosten des Versicherten zugewiesen werden. [Gleichwohl Klage über zu hohe Versicherungen.]

Bern. Mehrfache Versicherungen sind verboten; Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Busse vom einfachen bis dreifachen Betrage der Gesamtversicherungssumme bestraft. Hat der mehrfach Versicherte die Versicherungssumme bereits bezogen, so kann überdies Gefangenschaft bis auf sechs Monate ausgesprochen werden.

Es soll keine Vergütung von Brandschaden stattfinden, bis die vom Regierungsstatthalter zu veranstaltende Untersuchung herausgestellt hat, dass kein begründeter Verdacht wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer vorhanden ist.

Behufs der Versicherung von Mobiliar, sowie der Ermittlung des Schadens wählt der Regierungsstatthalter auf den doppelten Vorschlag des Einwohnergemeinderathes auf

unbestimmte Zeit zwei Schätzer und zwei Suppleanten und beeidigt sie, sofern sie nicht bereits beeidigte Beamte sind; in besonderen Fällen, wo Fachkenntnisse erforderlich sind, darf der eine Schätzer durch einen Sachverständigen ersetzt werden.

Die Mobiliarschätzer haben die vom Versicherten ausgefüllten Schätzungsformulare zu prüfen und ihr Befinden mit Unterschrift beizufügen und zu bescheinigen, ob die Bauart des Gebäudes auf dem Schein richtig beschrieben sei. In zweifelhaften Fällen sind die Mobiliarschätzer, sowie die Agenten berechtigt, den Entscheid des Regierungsstatthalters anzurufen. Jedem Schätzer gebührt für die Schätzung ein Taggeld von Fr. 2 und für jede Stunde Entfernung ein Reisegeld von Fr. 1.

Luzern. Behufs des Abschlusses von Versicherungsverträgen für Gebäulichkeiten, welche in der kantonalen Anstalt nicht versichert werden können, sind die Schätzungen durch zwei Mitglieder des Gemeinderathes der betreffenden Gemeinde unter Beiziehung von zwei vom Regierungsrathe bezeichneten Sachverständigen vorzunehmen und es ist die Werthbestimmung nach Vorschrift des Brandassekuranzgesetzes zu treffen (Durchschnitt zwischen Erstellungskosten und Kaufwerth). Dem Versicherten steht gegen die Schätzung der Rekurs an den Amtsstatthalter zu, der nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen die definitive Schätzung trifft. Die Schätzungsbeamten werden nach dem Assekuranzgesetze entschädigt.

Fahrhabe wird nach dem gewöhnlichen mittleren Verkaufswerth, die landwirthschaftlichen Produkte nach einem durchschnittlichen Jahresertrag und Verkaufspreise, Waarenlager nach dem mittlern Bestand und dem Ankaufspreise versichert; bei Versicherungen um mehr als Fr. 1000 hat ein Mitglied des Gemeinderathes der Abschlussung des Vertrages beizuwohnen.

Von jedem Versicherungsvertrag ist ein unterzeichnetes Doppel auf der Gemeinderathskanzlei des Wohnorts des Versicherten zu deponiren. Der Gemeinderath führt über alle in der Gemeinde erfolgten Versicherungen ein Protokoll und reicht alljährlich dem Amtsstatthalter zu Handen der Polizeidirektion eine Uebersicht ein. Der Amtsstatthalter ist berechtigt, die Schätzung einer Revision zu unterwerfen, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt.

Ist die Fahrhabe beträchtlich unter den versicherten Werth gesunken, so sind die Gemeindeammänner berechtigt, hiervon dem betreffenden Statthalteramte Anzeige zu machen, welches von sich aus eine neue Schätzung anordnet oder die Anzeige der Polizeidirektion übermittelt. Die Polizeidirektion und mit deren Genehmigung die Statthalterämter sind überdies befugt, von sich aus ausserordentliche Revisionen bereits anerkannter Schätzungen anzuordnen.

Bei Erneuerung der Versicherung kann der Gemeinderath eine neue Aufnahme vornehmen oder die Erneuerung auf die gleiche Versicherungssumme ohne Weiteres zugeben.

Die Aufhebung oder das Ausserkrafttreten eines Versicherungsvertrages ist von dem Versicherten dem betreffenden Statthalteramte innert der nächsten vier Wochen anzuzeigen.

Gleichzeitige Versicherung von Gebäuden oder Mobilien in mehr als einer Anstalt ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, ist mit dem Betrage der Versicherungssumme zu büssen. Ist diese Summe schon bezogen worden und kann der Fehlbare die Busse nicht entrichten, so ist er mit Arbeitshausstrafe bis auf sechs Monate zu belegen.

Anstände wegen Brandentschädigung sind durch ein Schiedsgericht zu erledigen; wenn sich die Parteien nicht über einen Obmann einigen können, so wählt ihn der Gerichtspräsident des betreffenden Bezirks; der Entscheid ist bindend; die Parteien theilen sich in die Kosten.

Bei Ausmittlung des Brandschadens für Gebäulichkeiten soll die Entschädigung nach Vorschrift des Brandassekuranzgesetzes ausgemittelt werden, sofern nicht unter den Kontrahenten etwas anderes vereinbart worden ist; ebenso erfolgt die Ausrichtung der Entschädigungssumme nach Vorschrift des Brandassekuranzgesetzes und nur, wenn von dem betreffenden Statthalteramte die Erklärung vorliegt, dass kein Verdacht von Brandstiftung durch den Versicherten vorhanden sei.

Die übrigen Vorschriften der Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1854 wurden, um der Uebersicherung des Mobiliars und den damit in Zusammenhang stehenden vielfachen Brandfällen vorzubeugen, durch eine «Verordnung betreffend die Mobilienversicherungen» vom 29. September 1879 in folgender Weise revidirt und verschärft:

Jeder Gemeinderath hat ein Mitglied zu bezeichnen, dem die besondere Ueberwachung der Mobilienversicherungen übertragen ist und das bei Abschliessung solcher Verträge als Aufsichtsbeamter beizuwohnen hat; einem Mitgliede, welches Agent einer Mobilienversicherungsgesellschaft ist, dürfen diese Verrichtungen nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsbeamte hat die zu versichernden Gegenstände selbst in Augenschein zu nehmen und dabei besonders darauf zu achten, dass dieselben nicht zu hoch geschätzt, dass sie wirklich in der angegebenen Zahl und Gattung vorhanden und Eigenthum oder anvertrautes Gut des Versicherten seien; bei grössern Waarenlagern oder ausserordentlichen Versicherungen hat ein Experte beizuwohnen.

Das auf der Gemeinderathskanzlei zu deponirende Doppel soll u. A. eine spezifizirte Aufzählung der zu versichernden Objekte enthalten; kleinere hausrätliche Gegen-

stände, Berufsgeräthe, Kleider und dgl. können jedoch summarisch angegeben werden.

Der Aufsichtsbeamte stellt nach allseitiger Prüfung dem Gemeinderathe Bericht und Antrag; auch dieser hat in seiner nächsten Sitzung den Vertrag einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, wenn er ihn richtig findet, denselben zu genehmigen, wenn er aber die Schätzung zu hoch findet, die Versicherungssumme herabzusetzen und dies dem Versicherten schriftlich anzuzeigen, worauf dieser binnen 20 Tagen den Rekurs an den Regierungsrath ergreifen kann. Die Genehmigung des Versicherungsvertrages ist in demselben nachzutragen und die bezüglichen Verhandlungen in das Protokoll des Gemeinderathes aufzunehmen. Im Rekursfalle setzt der Regierungsrath auf Grundlage einer Expertenschätzung die Versicherungssumme definitiv fest.

Bei übermässiger Schätzung durch den Versicherten oder wenn er Gegenstände, die er nicht besitzt, oder die als Eigenthum eines Andern schon versichert sind, zu versichern versucht, hat der Gemeinderath dem Statthalteramt hiervon Anzeige zu machen, welches im Falle des Betrugs das strafrechtliche Verfahren einleitet; wenn nicht Betrug, sondern Fahrlässigkeit vorliegt, so sind die Schuldigen mit einer Geldbusse von Fr. 50—1000 zu bestrafen.

Ebenso sind Versicherungsagenten zu bestrafen, welche es unterlassen, die amtliche Genehmigung für den Versicherungsvertrag einzuholen.

Wenn Jemand bei erlittenem Brandschaden den wirklichen Verlust übertreibt oder gerettete Gegenstände verheimlicht, so ist er im erstern Falle mit einer dem beabsichtigten Mehrgewinn gleichkommenden Busse zu belegen, in letzterm Falle als Betrüger zu bestrafen.

Auch öffentliche Beamte und insbesondere Gemeindevorsteher sind, wenn ihnen Uebersicherungen oder unrichtige Schätzungen zur Kenntniss kommen, zur Anzeige verpflichtet.

Der vom Gemeinderath bezeichnete Aufsichtsbeamte bezieht als Entschädigung für einen ganzen Tag 4, für einen halben Tag 2 und für einen Viertelstag 1 Franken, der Gemeinderath mit Inbegriff des Sekretärs 1 Fr. — Alle Kontrolkosten fallen zur Hälfte der Versicherungsgesellschaft und zur Hälfte dem Versicherten zur Last.—

Die Versicherungsgesellschaften sind zur genauen Ueberwachung ihrer Agenten in dieser Hinsicht verpflichtet.

Im Widerhandlungsfalle werden die Agenten nach Massgabe dieser Verordnung bestraft und den Gesellschaften, die wiederholt zu hohe Versicherungen aufnehmen lassen, kann der Regierungsrath ohne Weiteres die Bewilligung zum Abschluss von Versicherungsverträgen entziehen.

Die Gemeinderäthe haben alljährlich im Dezember eine Durchsicht sämmtlicher in der Gemeinde bestehenden

Mobilienversicherungen vorzunehmen. Wo die Verhältnisse eine Revision des Versicherungsvertrages als nothwendig erscheinen lassen, ist die Untersuchung desselben durch den Aufsichtsbeamten behufs Herabsetzung der Versicherungssumme anzuordnen.

Ueber das Ergebniss dieser Revision und die dahingehenden Verfügungen ist alljährlich ein Bericht anzufertigen und mit einer Uebersicht über den Bestand der Versicherungen bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Statthalteramt zu Händen des Regierungsrathes einzuschicken.

Die Statthalterämter sind angewiesen, jeweilen bei Untersuchungen in Brandfällen die Mobilienversicherungen zu prüfen.

Wenn Gemeinderäthe und Versicherungsagenten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung nicht beobachtet haben, so sind dieselben sofort zur Strafe zu ziehen.

Uri. Mehrfache Versicherung ist nur unter Zustimmung der betreffenden Anstalten und wenn die Gesamtsumme den gesammten Werth nicht übersteigt, gestattet; Zuwiderhandelnde werden mit $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ der gesammten Versicherungssumme und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Entehrung und Gefängnisstrafe belegt.

Die Versicherungsverträge sind den Gemeinderäthen zur Kenntniss zu bringen und letztere haben Aufsicht zu üben, dass die Versicherungssumme nicht den wirklichen Werth übersteige.

Haften auf Gebäuden Hypothekarschreibungen, worin die Bedingung enthalten ist, dass die Gebäude zu Gunsten der Forderung zu versichern seien, so ist im Falle eines Brandes der Gebäudeeigenthümer verpflichtet, die Entschädigungssumme entweder vorab zur Abtragung der Schuld oder zum Wiederaufbau zu verwenden und in letzterem Falle für die Verwendung der Entschädigungssumme Garantie zu leisten; alsdann haftet das neue Gebäude.

Schwyz. Hypothekargläubiger können sich für den Betrag ihrer Forderung, wenn sie den Werth der Schätzung nicht übersteigt, bei der Versicherung betheiligen, jedoch auf ihre Kosten und nur auf die ganze Dauer des Versicherungsvertrages; ebenso an der Stelle des Hypothekargläubigers derjenige, dessen Liegenschaft für die Forderung auf das Gebäude mitverhaftet ist, und die Gläubiger von Grundstücken, welche mit einem Gebäude verbunden sind und für sich nicht den Werth der darauf haftenden Schulden besitzen. Der Hypothekarschuldner ist berechtigt, den mitversicherten Hypothekargläubigern das Betreffniss seiner Prämien am Zins abzuziehen. Bei jedem Brand hat der Bezirksammann sofort einen Verbalprozess aufzunehmen und über Verdacht von Brandstiftung eine Untersuchung zu führen.

Die Brandentschädigung ist dem Bezirksgerichtspräsidenten zu bestellen und kann von ihm nicht vor Ablauf von 14 Tagen und nicht vor der Verständigung zwischen dem Versicherten und dem Hypothekargläubiger verabfolgt werden.

Bei der Entschädigung ist die amtliche Schätzungssumme massgebend, sofern nicht durch die Abschätzung der Trümmer eine Reduktion eintritt. Für die Abschätzung wählt jede der beiden Parteien einen Sachkundigen und wenn sie sich nicht einigen können, so bezeichnen sie einen Obmann; können sie sich auch über diesen nicht verständigen, so ernennt ihn der Bezirksgerichtspräsident.

Gegenüber dem mitversicherten Hypothekargläubiger kann der Abgebrannte wählen zwischen Abbezahlung und Wiederaufbau, letzteres unter gleichen Bedingungen, welche wir in Uri vorgefunden. Will der Abgebrannte nicht wieder aufbauen, so hat die nächste Forderung auf die Entschädigung der Hypothekargläubiger, welcher schon vor Erlass dieser Verordnung ein vertragsmässiges Recht auf die Brandentschädigung besass; hierauf folgt der mitversicherte Hypothekargläubiger, endlich der Eigenthümer.

Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem Versicherer werden durch ein Schiedsgericht erledigt und zwar nach der Civilprozessordnung, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt worden.

Verfahren bei der Versicherung: Der Bewerber muss vor Allem den Hypothekargläubigern von seinem Vorhaben Kenntniss geben. Eine von den Bezirksräthen bestellte Kommission, aus zwei Schätzern, zwei Ersatzmännern und einem Obmann bestehend, welche alle beeidigt werden, schätzt den Werth, wobei der Grund und Boden, Rechtsame und die Abnutzung vom Bauwerth abgerechnet werden; bei Erneuerung der Versicherung kann von beiden Parteien eine neue Schätzung verlangt werden. Jede Partei kann gegen die Schätzung an den Regierungsrath rekurriren, welcher eine neue Schätzung anordnet und die Schätzer bezeichnet. Der Agent hat den Versicherungsvertrag dem Bezirksgerichtspräsidenten zur Prüfung vorzulegen, dieser ihn mit seinem Visum dem Agenten wieder zuzustellen. Ebenso wird bei der Mobilienversicherung das auf Selbstschätzung beruhende Inventar geprüft.

Die Kosten der Schätzung bezahlt der Versicherte, ausgenommen wenn der Agent bei einer Beschwerde wegen zu hoher Schätzung nicht durchdringt.

Bei der Abschätzung werden die Kosten von beiden Parteien getheilt.

Unterwalden ob d. W. Keine Vorschriften.

Unterwalden nid d. W. Es dürfen keine Verträge mit Vorausbezahlung der Prämien für mehr als zehn Jahre abgeschlossen werden. Der Versicherung und der Erneuerung derselben soll eine Schätzung vorhergehen

bei welcher ein durch den Gemeinderath bezeichneter Sachkundiger mitwirkt, in dessen Entschädigung sich beide Vertragsschliessenden theilen. Die Versicherung darf den wirklichen Werth nicht übersteigen.

Im Brandfalle wird die Schätzungssumme zu Grunde gelegt, nach Abzug einer allfälligen nachgewiesenen Werthverminderung; bei nicht vollständiger Versicherung wird die Versicherungssumme bei der Entschädigung zu Grunde gelegt; es gilt der Versicherte für den Rest als Selbstversicherer und hat als solcher im Verhältnisse zum Gesamtwert Anspruch auf die von der Entschädigung in Abzug zu bringenden Baureste. Die Entschädigung wird dem Gemeinderathe ausbezahlt. Das abgebrannte Gebäude, auf welchem Hypotheken haften, ist wieder aufzubauen, wenn nicht der Regierungsrath den Versicherten oder seinen Rechtsnachfolger hievon entbindet. Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so ist der Hypothekargläubiger abzufinden oder demselben die Entschädigung nebst Unterpfand zu überlassen. Im Falle des Wiederaufbaues wird die Entschädigung je nach dem Fortschreiten des Baues bezahlt.

Bei jedem Brandschaden hat der Polizeidirektor einen Verbalprozess aufzunehmen und im Falle eines Verdachts von Brandstiftung eine Untersuchung beim Regierungsrathe zu veranlassen.

Bei Versicherung von Mobilien soll ein möglichst genaues Verzeichniss der versicherten Gegenstände mit Werthangabe aufgenommen werden.

Die Agenten haben alljährlich dem Polizeiamte ein genaues Verzeichniss der im verflossenen Jahre bezogenen Assekuranz-Prämien abzugeben (von welchen 2 % Steuern bezogen werden).

Glarus. Die einlässlichen Vorschriften, durch welche das Gesetz vom 7. Dez. 1846 betreffend die Ueberwachung fremder Assekuranzanstalten die Ueberversicherung zu verhindern suchte, sind bei der Revision desselben im Jahre 1873 gänzlich fallen gelassen worden (wie in Bayern durch Gesetz vom 11. Sept. 1872).

Zug. Der Agent nimmt ein Inventar, mit Werthanschlag für jeden Gegenstand, auf und bezeichnet Ort und Zeit, für welche die Versicherung gilt. Er hat unverzüglich ein Doppel des Verzeichnisses dem Gemeinderathe zuzustellen behufs Ertheilung des Visums. Der Gemeinderath hat den Vertrag sorgfältig zu prüfen; erst nach der Genehmigung desselben tritt die Versicherung in Kraft. Der Agent hat die Verträge und Bücher dem Gemeinderathe und der Polizeikommission zur Einsicht offen zu halten und auf Begehren Abschriften über den Betrag der Versicherung, deren Dauer und die Prämien mitzutheilen.

Bei Verminderung der Fahrhabe hat der Besitzer dem Agenten hievon Anzeige zu machen.

Die Agenten haben auch abgeänderte und erneuerte Verträge dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen und ihm vom Erlöschen der Versicherungen Kenntniss zu geben.

Die Versicherung darf nicht Gewinn bringen. Die Polizeidirektion überwacht die Liquidation der Brandschäden; im Falle unrichtiger oder zu hoher Versicherung kann gegen den Agenten und den Versicherten Untersuchung wegen Betruges eingeleitet werden.

Der Gemeinderath bezieht für die Ertheilung der Genehmigung von dem Versicherten 50 Cts., jeder Schätzer per Tag 5 Fr., für den halben Tag 2½ Fr., der Polizeidirektor für die Mitwirkung bei der Liquidation ein Taggeld von 6 Fr.

Freiburg. Ausser den im zweiten Kapitel angeführten allgemeinen Vorschriften des Dekrets vom 1. Juni 1849 sind noch folgende Bestimmungen des Brandassekuranzgesetzes von 1872 zu erwähnen:

Das Inventar bedarf der Genehmigung des Gemeinderathes; wenn dieser sie nicht ertheilen zu können glaubt, übersendet er dasselbe mit seinem Bericht dem Präfekten, welcher alsdann durch neue von ihm bezeichnete und beidigte Experten, welche unter Umständen Einsicht in die Handelsbücher verlangen können, eine neue Schätzung vornehmen lässt; gegen letztere kann der Besitzer an den Staatsrath Rekurs ergreifen.

Landwirthschaftliche Produkte und Handelswaaren werden nach dem durchschnittlichen Bestand und Werth geschätzt; jedoch kann nur $\frac{3}{4}$ des ermittelten Werthes versichert werden (ausgenommen die der Eisenbahn vertrauten Werthe, welche voll versichert werden dürfen) und nicht über eine Dauer von sieben Jahren.

Die Vertragsdoppel des Versicherten und des Versicherers müssen gestempelt sein (50 Cent.) und der Vertrag gilt erst von der Genehmigung des Gemeinderathes, bzw. des Präfekten, an. Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist ein drittes Doppel zuzustellen.

Verträge, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet worden, sind ungültig; Versicherter und Versicherer können überdies bestraft werden mit einer Busse von Fr. 10 bis auf ein Viertel der Versicherungssumme, wovon dem Verleider die Hälfte zukommt. — Von dem Erlöschen der Versicherung vor dem bestimmten Termine ist dem Präfekten zu Handen der kantonalen Brandassekuranzkommission Kenntniss zu geben.

Der Gemeinderath bezieht von dem Versicherten für die Genehmigung bei Versicherungen bis auf Fr. 10,000 Fr. 1, für je Fr. 1000 über diese Summe 10 Centimes mehr, die Experten höherer Instanz Fr. 3—5 per Tag.

Bei Erneuerung oder Abänderung von Verträgen gelten dieselben Vorschriften. Von jeder bleibenden Werthveränderung hat der Besitzer dem Gemeinderathe behufs der Abänderung oder Aufhebung der Versicherung Anzeige zu machen. Der Gemeinderath soll, wenn ihm verdächtige oder gesetzwidrige Thatsachen bekannt werden, den Präfecten darauf aufmerksam machen.

Besitzer und Verleiher haben auf die Entschädigung für verbranntes Mobiliar ihrer Pächter oder Schuldner dieselben Rechte, welche sie auf das Mobiliar selbst hatten.

Solothurn. In dem von dem Agenten aufzunehmenden Inventar sind die Gegenstände detaillirt zu verzeigen. Gegenstände, welche abwechselnd zu- oder abnehmen oder nur zu gewissen Zeiten des Jahres vorhanden sind, können zum Voraus versichert werden. Entsteht bei solchen Versicherungen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer Streit über die Brandentschädigung, so entscheidet das zuständige Amtsgericht in summarischem Verfahren. Das Versicherungsinventar ist unter Mitwirkung des Gemeindeammanns oder seines Stellvertreters aufzunehmen und die Richtigkeit desselben von diesem zu bescheinigen. Dann ist noch das Visum des Oberamtmanns einzuholen, worauf erst der Akt gültig wird. Bei Verweigerung desselben kann sich der Versicherungsnehmer an den Regierungsrath wenden.

Erneuerungen und Veränderungen von Verträgen ohne Erhöhung der Versicherungssumme bedürfen der Mitwirkung des Gemeindeammanns und des Oberamts nicht.

Der Versicherte bezahlt dem Ammann für seine Verrichtung Fr. 4, und wenn dieselbe einen oder mehrere Tage dauert, Fr. 5 per Tag, und dem Oberamtmann 50 Cent.

Strafen bis Fr. 500 gegen Uebertretung des Gesetzes. [Klage über zu hohe Versicherungen.]

Basel-Stadt. Keine Vorschriften.

Basel-Landschaft. Die Schätzungen sind in der Gegenwart und unter der Mitwirkung eines Mitgliedes des Gemeinderathes vorzunehmen; der Gemeinderath kann in schwierigen Fällen zwei Mitglieder und nöthigenfalls Experten abordnen. Bei der Schätzung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und von Waarenlagern wird ein durchschnittlicher Ertrag oder Bestand angenommen; es kann Einsicht in die Geschäftsbücher verlangt werden.

Ein Exemplar des Versicherungsscheines, welcher die Schätzung der versicherten Gegenstände enthalten soll, ist dem Statthalteramt zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Regierungsrath kann besondere Untersuchungen auf Kosten der betreffenden Gesellschaften anordnen.

Alle fünf Jahre überweist der Statthalter sämtliche Versicherungsscheine den Gemeinderäthen zur Durchsicht und Eingabe allfälliger Gegenbemerkungen.

Bei wesentlicher Verminderung der versicherten Fahrhabe hat der Versicherte dem Gemeinderathe und dem Agenten behufs der Abänderung der Versicherung Anzeige zu machen. Ueberdies ist der Gemeinderath gehalten, auf eigene Wahrnehmung hin, wenn nöthig, von sich aus einzuschreiten und von allfälligen verdächtigen Umständen dem Statthalteramt ungesäumt Kenntniss zu geben, worauf letzteres Untersuchung einzuleiten hat.

Die Agenten haben ihre Kontrollen den Behörden auf ihr Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Die Gemeinderäthe beziehen für ihre Zeitversäumniss von den betreffenden Gesellschaften 50 Cent. per Stunde und die Experten ein vom Statthalteramt zu bestimmendes Taggeld.

Bussen von Fr. 5—200 bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz; in erschwerenden Fällen Ueberweisung an den Strafrichter.

Schaffhausen. Die Agenten dürfen keine Deklaration behufs Auswirkung oder Erneuerung einer Police annehmen, es sei denn dieselbe vorerst durch den Gemeindevorstand geprüft und durch Unterschrift des Gemeindevorpräsidenten deren Anerkennung bescheinigt worden. Der Gemeindevorpräsident hat über solche Deklarationen Verzeichnisse zu führen und der Brandassekuranzkommission einzusenden. Wem gleichwohl eine zu hohe Versicherung seiner Fahrhabe gelingt, der soll zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Die Gesellschaften haben die bei der Prüfung beteiligten Mitglieder der Ortsvorstände mit 36 Kreuzer zu entschädigen.

Appenzell A.-Rh. Der Agent hat der Ortsvorsteherschaft ein vollständiges Verzeichniss der zu versichernden Gegenstände zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und dabei zu bemerken, dass er für die Richtigkeit des Verzeichnisses einstehe. Die Vorsteherschaften dürfen nur solche Schätzungen genehmigen, welche den Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigen. Allfällige billige Gebühren bezahlen die Versicherten.

Die Versicherung desselben Mobiliars bei mehreren Gesellschaften ist unstatthaft; auch ist Mobiliar, das sich in demselben Gebäude befindet, in der Regel nur bei einer und derselben Gesellschaft zu versichern; Gegenstände verschiedener Natur, z. B. Waaren und Maschinen, können jedoch in verschiedenen Anstalten versichert werden.

Die Agenten haben alljährlich ein vollständiges Verzeichniss der unter ihrer Verwaltung stehenden Mobiliarversicherungen der betr. Gemeindekanzlei einzureichen; die Vorsteherschaften haben dieselben zu prüfen, wenn

nöthig Verifikationen einzuholen und die bereinigte Uebersichtstabelle dem Buchhalter der Brandassekuranzanstalt einzusenden, welcher der Assekuranzkommission Bericht erstattet.

Appenzell I.-Rh. In diesem Kanton bestehen zwei auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerversicherungsgesellschaften: die ländliche Feuerversicherungsgesellschaft in Appenzell und die Bezirksfeuerversicherungsanstalt in Oberegg (letztere obligatorisch, jedoch mit Ausschluss der feuergefährlichen Gewerbe), deren Vorschriften bei der Versicherung massgebend sind. Versicherungsanträge bei andern Gesellschaften sind zu prüfen von der Feuerschaukommission in Appenzell oder von der Feuerpolizeibehörde in Oberegg; findet die überwachende Behörde einen Antrag zu hoch, so hat der Versicherungsbewerber das Recht, in Gegenwart eines Mitgliedes der betr. Behörde die zu versichernden Gegenstände durch Sachkundige abschätzen zu lassen. Entsprechende Busse bei Uebertretungen dieser Vorschrift.

St. Gallen. Bei Versicherung von Fahrhabe, welche einen bleibenden Bestand hat (Hausgeräte, Werkzeuge) hat der Agent ein detaillirtes Inventar mit Werthangabe für jeden Gegenstand aufzunehmen; bei Versicherung von Vorräthen von wechselndem Bestand, welche in einem Gesammtansatz aufgenommen werden, hat er sich durch persönliche Einsicht in die Rechnungen und Bücher zu überzeugen, dass das Begehren in richtigem Verhältnisse zum Umsatze des Betreffenden stehe, sowie dessen Ruf in ökonomischer und moralischer Hinsicht zu prüfen. Der Gemeinderath hat die Versicherung mit oder ohne Beziehung von Experten zu prüfen und dann die Versicherungssumme festzusetzen. Ebenso ist bei Erneuerung von Versicherungen die Schätzung durch den Gemeinderath zu genehmigen.

Für das Visum ist zu bezahlen: an den Gemeindevorstand 15 Cts., an den Gemeindevorstand 25 Cts.; für die Untersuchung: an jedes damit beauftragte Mitglied des Gemeinderathes 2 Fr. für einen halben, 3 Fr. für einen ganzen Tag; die Entschädigung des Experten setzt der Gemeinderath fest.

Graubünden. Keine Vorschriften.

Aargau. Der Agent nimmt ein Verzeichniss der zu versichernden Gegenstände, mit Werthangabe, auf, übergibt zwei unterschriebene Doppel desselben dem Gemeinderathe zur Prüfung, welcher sie innert 14 Tagen mit seinem Bericht und eventuell seiner Schätzung dem Bezirksamt zu Händen der zuständigen Regierungsdirektion zusendet. (Auch der Versicherungsbewerber ist berechtigt, eine amtliche Schätzung zu verlangen). Die Direktion hat, ebenfalls innert 14 Tagen, das Versicherungsverzeichniss zu prüfen und mit ihrer Genehmigung zu versehen, oder wenn nöthig

eine amtliche Schätzung anzuordnen (wofür sie in jedem Bezirk Schätzer auf 4 Jahre wählt und beedigen lässt) und sendet dann ein Doppel des von ihr genehmigten Verzeichnisses durch das Bezirksamt an den Agenten zur Ausfertigung des Vertrages, von welchem wiederum ein Doppel dem Bezirksamt zu übermitteln, von diesem in Gegenwart des Agenten mit dem Vertrage und dem genehmigten Verzeichnisse zu vergleichen und beim Richtbefinden bezirksamtlich zu beglaubigen ist, worauf erst der Vertrag in Kraft tritt. Das Bezirksamt sendet das Doppel der Regierungsdirektion zur Aufbewahrung zu, welche jederzeit noch besondere Untersuchungen und Verifikationen anordnen kann; alle vier Jahre werden sämtliche Versicherungsverträge den Gemeinderäthen zur Durchsicht und Berichterstattung überwiesen.

Der Besitzer hat bei dauernder Verminderung seines Besitzes oder Gewerbes zum Behuf einer Erneuerung oder Aufhebung der Versicherung dem Versicherer, sowie dem Gemeinderathe zu Händen der Regierungsdirektion hievon Mittheilung zu machen; der Agent hat von der Aufhebung, dem Erlöschen oder der Erneuerung von Versicherungsverträgen dem Gemeinderathe zu Händen der Regierungsdirektion Kenntniss zu geben. Busse von Fr. 10—1000 gegenüber Besitzern und Agenten bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften, wovon dem Verleider ein Drittheil zufällt. Die Gemeinderäthe haben dem Bezirksamt zu Händen der Regierungsdirektion von verdächtigen Umständen Anzeige zu machen; das Bezirksamt hat alsdann Untersuchung zu pflegen. Gemeinderäthe, welche die gesetzlichen Vorschriften nachlässig oder pflichtwidrig handhaben, werden mit Busse belegt oder auch zu ernsterer Bestrafung und allfälliger Ersatzleistung dem Richter überwiesen. — Der Besitzer bezahlt dem Gemeinderath für den Amtsbericht Fr. 1. 50; beide Vertragsschliessende gemeinsam dem Abgeordneten des Gemeinderathes Fr. 3 für den ganzen, Fr. 1. 50 für den halben Tag, den Bezirksschätzern das Doppelte nebst einer Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 für jede Stunde Entfernung, den Experten ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Honorar. [Klagen wegen Ueberversicherung].

Thurgau. Vorräthe von wechselnder Grösse werden nach dem durchschnittlichen Bestand, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, welche durch Abnutzung verlieren, nach einem mässigen Preise und jedenfalls unter dem ursprünglichen Preise, Lebensmittel und Waaren nach einem billigen Durchschnittspreise geschätzt. Gegen übertriebene Schätzungen und Versicherungen von Andern gehörenden Gegenständen ist, wenn Betrug vorliegt, strafrechtliche Untersuchung einzuleiten; bei blosser Fahrlässigkeit Disziplinarbusse von 50 bis 150 Fr., eventuell Entzug des Agenturpatentes.

Der Versicherungsvertrag bedarf der Genehmigung des Gemeinderathes, welcher ihn zu prüfen hat und im Zweifelfalle eine amtliche Schätzung, mit oder ohne Experten, auf Kosten des Versicherten anordnet. Er setzt zu hohe Versicherungssummen herab, wogegen indessen dem Versicherten der Rekurs an den Regierungsrath offen steht, welcher letztere alsdann auf Grundlage einer zweiten Expertenschätzung die Versicherungssumme definitiv festsetzt; von der Einreichung des Vertrages an den Gemeinderath an ist die Versicherung provisorisch nach dessen Werthansätzen gültig.

Bei Erneuerung des Vertrages dasselbe Verfahren.

Die Gemeinderäthe haben alljährlich im Dezember eine Durchsicht der in der Gemeinde bestehenden Mobiliarversicherungsverträge vorzunehmen und nöthigenfalls Versicherungssummen herabzusetzen; sie geben dem Bezirksamt zu Händen des Regierungsrathes von diesen Untersuchungen Bericht.

Die Agenten haben, bei einer Busse von 10 Fr., dem Gemeinderathe von der Aufhebung und dem Erlöschen von Versicherungen, sowie von Lokal- und Namens- (Besitz-?) Veränderungen Kenntniss zu geben. Bei Nichteinholung der amtlichen Genehmigung eines Versicherungsvertrages können sie vom Regierungsrath in eine Busse von 40 bis 200 Fr. verfallen werden.

Tessin. Keine Vorschriften als die bereits im II. Kapitel erwähnten.

Waudt. Keine Vorschriften.

Wallis. Ebenfalls.

Neuenburg. Auch keine.

Genf. Das Gesetz vom 5. November 1864, welches die obligatorische kantonale Gebäudeversicherung aufhob, traf nun auch Bestimmungen, welche — verbunden mit dem Nachtragsgesetz vom 21. September 1870 — den Hypothekargläubigern die geforderten Garantien geben sollten. Nach den Bestimmungen dieser Gesetze kann der Hypothekargläubiger verlangen, dass der Schuldner sein Gebäude bei einer im Kanton anerkannten und ihm genehmen Versicherungsgesellschaft versichere; im Unterlassungsfalle kann er selbst auf Kosten des Schuldners die Versicherung abschliessen und hat dann das Privilegium auf den Betrag der ausgelegten Prämien.

Jede Gebäudeversicherung kommt dem Gläubiger des Versicherten zu gut, auch wenn das Gebäude verkauft wird. In keinem Falle, selbst bei anders stipulirten Verträgen, kann die Ausserkraftsetzung, die Aufhebung oder das Erlöschen der Versicherung dem privilegierten und eingeschriebenen Gläubiger entgegengehalten werden; der Versicherer hat auf die erste Forderung des Gläubigers oder des Versicherten den Betrag der von ihm ange-

botenen Brandentschädigung, welche noch heraufgesetzt werden kann, der Hinterlage-Kasse (Caisse des consignations) auszurichten.

Der Versicherer hat im Brandfalle durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Anzeigen im «Feuille d'avis» den berechtigten Dritten die angebotene Entschädigungssumme, die Lage und Nummer des beschädigten Gebäudes und sein im Kanton befindliches Domizil zur Kenntniss zu bringen, worauf die privilegierten und eingeschriebenen Hypothekargläubiger vor Gericht ihre Rechte geltend machen können. Besteht keine Hypothekarschuld, so kann der Präsident des Civilgerichts die Ausbezahlung der Entschädigung anordnen.

Wenn die zu bezahlende Entschädigung nicht über 150 Fr. beträgt und wenn die Herstellung des Gebäudes innert eines Monats stattgefunden hat, so kann auf unentgeltliches Urtheil des Friedensrichters hin die Entschädigung zur Befriedigung der Forderungen der Unternehmer und Arbeiter bei der Reparation verwendet werden.

Auf der andern Seite hat die Versicherungsgesellschaft ein Privilegium auf das versicherte Gebäude für fünf verfallene Jahresprämien, welche im Range unmittelbar den Justizkosten nachgehen; im Falle eines Verkaufes dauert dieses Vorrecht noch ein Jahr.

Bei freiwilligem oder gezwungenem Verkauf dauern die aus der Versicherung fliessenden Rechte und Pflichten des Besitzers und des Versicherers fort; beide können die Aufhebung des Vertrages herbeiführen, jedoch nur unter der Zustimmung der eingeschriebenen Hypothekargläubiger; der alte Vertrag bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen ersetzt ist.

Zweiter Abschnitt.

Gesetze und Vorschriften betreffend die staatlichen Versicherungsanstalten.

Da die Privatversicherung und die staatliche Versicherung sich auf vielen Punkten berühren und einander ergänzen, und zwar in den einzelnen Kantonen auf verschiedene Weise, so hat der Bundesrath, behufs richtiger Würdigung des den Privatgesellschaften gelassenen Spielraums die Kantone im Jahre 1877 ersucht, mit den Gesetzen über das private Versicherungswesen gleichzeitig die Gesetze, Verordnungen etc. betreffend die kantonalen Versicherungsanstalten einzusenden.

Thatsächlich ist nämlich die Thätigkeit der privaten Versicherungsgesellschaften von einer Anzahl von Kantonen zu Gunsten der öffentlichen mehr oder weniger beschränkt, auf gewissen Gebieten der Versicherung ganz ausgeschlossen. Der Bund, auf welchen das Recht und die Pflicht der Gesetzgebung und Aufsicht über die privaten Versicherungsanstalten ganz und voll übergegangen ist, hat die denselben von den bisherigen Aufsichtsbehörden gezogenen Schranken bei seiner Gesetzgebung zu erwägen und muss daher von denselben Kenntniss nehmen. Es ist aber auch aus andern Gründen von Wichtigkeit, von dem Umfange und dem Stande der offiziellen Versicherung Anschluss zu erhalten.

Welches sind nun diese staatlichen oder kantonalen Versicherungsinstitute, über deren gesetzliche Organisation der Bund Auskunft gewünscht hat? Die grosse Mehrzahl der Kantone hat auf das bezügliche Kreisschreiben des Bundesrathes einfach die Gesetze und Verordnungen über das kantonale Brandversicherungswesen eingesandt; nur ausnahmsweise haben noch einige wenige Kantone Erlasse beigefügt, welche dem Gebiete der Lebensversicherung oder auch demjenigen der Viehversicherung angehören.

Es schien somit die Mehrzahl der Kantonsregierungen nur die von ihnen geleiteten Brandversicherungsanstalten zu den staatlichen Versicherungsinstituten zu rechnen, während eine Minderheit auch einige Erlasse auf andern Gebieten hieher zählte. Bei dieser Uebereinstimmung der Kantonsregierungen in Betreff der von den Kantonen errichteten Gebäude- und Mobilienversicherungsanstalten und der Nichtübereinstimmung derselben in Betreff der Erlasse auf andern Gebieten wird die Zusammenstellung vor Allem die erstgenannten Anstalten in's Auge zu fassen haben; sie wird aber auch die andern Institute, für welche oft das Wort « Versicherung » gebraucht wird, nicht ganz ignoriren dürfen, sondern ihnen wenigstens eine Stelle anweisen und ihre Bedeutung auf dem Gebiete des Versicherungswesens bestimmen müssen. —

Obschon die Gesetze, Verordnungen und Reglemente, welche in diesem Abschnitte zur Sprache kommen, einzeln reproduzirt, mehrere Bände füllen würden, können wir uns hier etwas kürzer fassen, erstens weil die betreffenden gesetzgeberischen Erlasse auf jedem der zu besprechenden Gebiete gleichmässiger bearbeitet sind und daher kollektiv besprochen werden können, sodann weil die das staatliche Versicherungswesen charakterisirenden Eigenenthümlichkeiten besser hervortreten, wenn wir uns hauptsächlich an das diesen Gesetzen und Reglementen Gemeinsame halten und von den so verschiedenartigen Detailbestimmungen, welche meist nur eine Folge der konstitutionellen und administrativen Verschiedenheiten der Kantone sind, nur das Wichtigste herausheben.

I. Die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten.

Die seit Ende des 17. Jahrhunderts in Dänemark und seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts in Deutschland vom Staate für ganze Provinzen und Länder gegründeten öffentlichen Feuersocietäten verdanken ihre Entstehung dem Umstande, dass die bisher einzig vorhandenen, rein lokalen Feuerversicherungsanstalten im Falle eines grössern Unglücks eine allzu unsichere Grundlage darboten; sie entsprachen also demselben Bedürfniss einer ausgedehntern Vertheilung des Risiko's, welches in England, Frankreich und Nordamerika Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften in's Leben rief. Der Beitritt zu den Societäten war bald ein freiwilliger, bald beruhten sie auf dem Monopol, bald auf dem Zwang; Monopol oder Zwang wurden nothwendig, nicht um sich der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften zu erwehren (welche in Deutschland gar nicht vorhanden waren), sondern weil die Konkurrenz-lokaler Anstalten das Entstehen grösserer Anstalten hinderte.

Einen ähnlichen Gang hatte die Entwicklung des Feuerversicherungswesens in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Auch hier war die Initiative der Regierungen nothwendig, um Feuerversicherungsanstalten für etwas grössere Gebiete zu erhalten. So entstanden die Staatsanstalten für Gebäudeversicherung in den Kantonen Zürich (1808), Bern (1806), Luzern (1810), Glarus, Zug (1812), Freiburg (1810), Solothurn (1809), Basel-Stadt (1807), Basel-Landschaft (1833), Schaffhausen (1812), Appenzell A.-Rh. (1841, als freiwillige Privatanstalt gegründet 1822), St. Gallen (1807), Aargau (1805), Waadt (1811), Neuenburg (1810), Genf (1821, aufgehoben 1866). Wir haben bereits gesehen, dass eine der genannten Anstalten aus einer freiwilligen Privatanstalt zur staatlichen Zwangsanstalt umgewandelt wurde, weil sie als freiwillige Anstalt eines kleinen Landes sich zur Tragung eines grössern Brandschadens als ungenügend erwiesen hatte; infolge ähnlicher Erwägungen gingen auch Freiburg und Neuenburg (1812 und 1849) zum Obligatorium über; auch die bernische Anstalt war ursprünglich eine freiwillige, wenn auch im Jahr 1808 die kleinern Privatgesellschaften des Landes durch Regierungsverordnung aufgehoben wurden; das definitive Gesetz von 1834 stellte aber die freie Konkurrenz wieder her und verpflichtete nur den Staat, die Gemeinden, die Vormünder und die Besitzer hypothekarisch verschuldeter Gebäude zum Beitritt mit denjenigen Gebäuden, welche sie in dieser Eigenschaft besitzen; erst später, 1852, wurden provisorisch bis zum Erlass eines neuen Gesetzes, die kantonsfremden Anstalten ausgeschlossen, hauptsächlich deshalb, weil die kantonale Anstalt ohne Klassifikation mit den Aktiengesellschaften

nicht konkurrieren konnte; neben ihr bestehen aber im Kanton selbst noch kleinere gegenseitige Gebäudeversicherungsanstalten.

Der Brand von Glarus (10. Mai 1861) führte zu der Erkenntniss, dass auch unsere kantonalen Anstalten einem grössern Unglücke nicht gewachsen seien, und man strebte eine weitere Vereinigung an; es wurde ein Konkordat ausgearbeitet, welches aber nicht in Kraft treten konnte, weil nur 3 kleinere Kantone dasselbe annahmen und somit das vom Konkordat geforderte Assekuranzkapital von wenigstens 1000 Millionen Franken nicht vorhanden war. Dagegen wurden in den Jahren 1862 und 1863 zwei schweizerische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften gegründet; die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Genf wurde aufgehoben und die Gesetze der übrigen kantonalen Anstalten mit Ausnahme derjenigen von Bern, Appenzell A.-Rh. und Thurgau wurden revidirt in der Absicht, die in Folge des Brandes von Glarus an den Tag getretenen Mängel möglichst zu reduzieren (umfassendere Versicherung, Anlegung von Reservefonds, Rückversicherung, staatliche Garantien).

Dieser geschichtliche Rückblick schien uns nothwendig um zu zeigen, welchen Erwägungen die Anstalten, deren Verfassung wir mittheilen werden, ihr Dasein verdanken. Der Staat trat als Versicherer auf, weil die gegenseitigen Privatinststitute ungenügend waren und andere Unternehmer ganz fehlten; die Idee der allgemeinen Versicherungspflicht und der Solidarität zwischen sämtlichen Gebäudebesitzern ist, wie wir sehen werden, nur insoweit durchgeführt, als es im Interesse der Versicherungsanstalten selbst liegt. Es wird somit gerade das Charakteristische dieser Anstalten übersehen, wenn man sie nicht als Staatsanstalten gelten lassen, sondern mit den gegenseitigen Versicherungsanstalten identifiziren will. Denn wenn man den Namen «gegenseitige Gesellschaft» auf die Form der Verwaltung bezieht und auf diejenigen Gesellschaften anwendet, in welchen die Versicherten zugleich die Versicherer sind, so sind die öffentlichen Sozietäten nicht gegenseitige Anstalten, in der Republik so wenig als in der Monarchie, indem hier wie dort die Gebäudebesitzer als solche bei der Verwaltung nicht mitwirken, sondern einzig die politischen Behörden, welche bei uns zwar aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen, aber eben als Vertreter der Mehrheit aller Stimmfähigen nicht nothwendig der Ausdruck der Mehrheit der Gebäudebesitzer sind.

Bezieht man aber das Wort «gegenseitig» bloss auf die materielle Seite der Versicherung, die gemeinsame Tragung der Schäden, so ist dieses Moment bei alien Versicherungsgesellschaften da; sagt man aber, dass bei den öffentlichen Sozietäten der Gewinn wie der Verlust bei der Versicherung ganz den Versicherten angerechnet werde, so ist auch dies nicht genau; denn der Staat, die

Gesamtheit, bringt den Anstalten Opfer, nicht nur für deren Verwaltung, sondern eventuell auch, wie wir bei Glarus sehen werden, in weit grössern Dimensionen, sowie andererseits die Beiträge der Gebäudebesitzer gelegentlich auch für allgemeinere Zwecke (Löschwesen, Wasserversorgung etc.), bei welchen Alle betheiltigt sind, in Anspruch genommen werden.

Gehen wir nun zur Darstellung der hauptsächlichsten Gesetzesbestimmungen über.

1. *Umfang der Pflicht und des Rechts zur Theilnahme an der Staatsanstalt.*

Wie bereits bemerkt ist ein Kanton, Bern, noch nicht zum Obligatorium, nicht einmal zu einem konsequent durchgeführten Monopol übergegangen und er schreibt auch den Beitritt nur vor: der Regierung für die dem Staat gehörenden Gebäude, den Gemeinden für Gebäude, welche der Gemeinde, dem Armen- oder dem Kirchengrund gehören, den Vormündern für die Gebäude der unter ihrer Vormundschaft Stehenden, endlich den Grundpfandschuldnern unter Androhung der Zahlungsfälligkeit der Schuld, wofern sie nicht von den Gläubigern dieser Pflicht entbunden werden; allen übrigen Gebäudebesitzern ist der Austritt jederzeit gestattet, jedoch haften sie für die Vorschüsse, welche die Anstalt zur Zeit des Austritts dem Staate schuldet. Die Versicherung von Gebäuden in einer fremden Anstalt ist verboten.

Die Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg gehen zwar im Allgemeinen von dem Grundsatz aus, es seien sämtliche im Kanton befindlichen Gebäude bei der kantonalen Anstalt und nur bei ihr zu versichern; ausnahmsweise jedoch werden folgende Risiken von der kantonalen Anstalt ausgeschlossen und deren anderweitige Versicherung zugegeben:

Zürich. Gebäude im Werthe unter Fr. 200.

Bern. Gebäude im Werthe unter Fr. 200 a. W.

Luzern. Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- und Hafnerhütten und solche industrielle Gebäude, welche die kantonale Anstalt entweder gar nicht oder nur mit bedeutendem Risiko rückversichern kann; einzelstehende Nebengebäude im Werth von unter Fr. 100.

Glarus. a. Alle industriellen Etablissements nebst den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäulichkeiten (nach der landrätlichen Interpretation von 1877 auch alle mechanischen Werkstätten grösseren Styls, sowie sämtliche Kunstmühlen und Papierfabriken); b. Pulvermühlen und Pulvermagazine, Salpeter- und Ziegel-

hütten, Sennhütten, die keinen gehörigen, gemauerten Rauchfang haben und die an solche Sennhütten angebauten Ställe. c. Ferner können ausgeschlossen werden Gebäude mit feuersgefährlichen baulichen Einrichtungen oder feuersgefährlichen Gewerben, sowie solche, die auf Abbruch verkauft sind, (die durch das Gesetz von 1865 oder seither ausgeschlossenen Etablissements bleiben für die Bezahlung der Steuer an den Brand von Glarus verpflichtet); einzelstehende Gebäude im Werthe von unter Fr. 100.

Zug. Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Ziegel- und Hafnerhütten; ausserdem können durch die Finanzkommission, bezw. den Regierungsrath, noch andere Gebäude ausgeschlossen werden, wenn deren bauliche Einrichtungen oder Gewerbe Feuergefahr darbieten; Gebäude im Werthe von unter Fr. 300; Gebäude und Fabrik-complexe im Werthe von mehr als Fr. 70,000 können nur für diese Summe bei der kantonalen Anstalt, der Ueberschuss jedoch anderwärts versichert werden.

Freiburg. Pulvermühlen oder -Magazine, Zündholzfabriken, Schwefelsäure-, Gas-, Potasche- und Salpeterfabriken, Calcinir- und Schmelzöfen etc., sowie Festungswerke; die Interpretation steht dem Staatsrath zu, welcher darüber wacht, dass nicht feuersgefährliche Gewerbe in den assekurirten Gebäuden eingeführt werden; Gebäude im Werthe von unter Fr. 300.

Solothurn. Gebäude von grosser Feuergefahr: Kohlenscheunen, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glasfabriken, Hochöfen und dgl. (Interpretation durch den Regierungsrath); mechanische Werke und Einrichtungen in industriellen Etablissements werden auf Kosten der Eigenthümer von der kantonalen Anstalt in einer anerkannt soliden schweizerischen Anstalt rückversichert; Gebäude im Werthe von unter Fr. 200; bei Gebäuden im Werthe von über Fr. 50,000 kann der Mehrbetrag nur unter der Bedingung bei der kantonalen Anstalt versichert werden, dass der Eigenthümer die Kosten für Rückversicherung dieses Mehrbetrages übernimmt.

Basel-Stadt. Kirchen, welche dem Staate gehören; Papiermühlen, Feuerwerklaboratorien und Pulvermagazine; Theatergebäude; Wattenfabriken; chemische Fabriken mit Benützung oder Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe, Lack- und Firnissschereien, Raffinerien von Petroleum, Gasometer; Magazine zum Aufbewahren von selbstentzündlichen oder explodirenden Stoffen; der kleine Rath kann noch andere Gebäude und Gewerbe ausschliessen (er schloss aus: Keller ohne Oberbau und Keller, welche wenigstens das Doppelte des daraufstehenden Gebäudes werth sind, Ziegel- und Kalköfen, Hafnerbrennöfen, Brunnen, Cisternen, Dohlen, Senkgruben, Einfriedungen); Gebäude im Werthe von unter Fr. 300 in gewisser Entfernung von der Ortschaft.

Basel-Landschaft. Pulvermühlen, Pulverthürme und von der Ortschaft entfernte Gebäude im Werthe von unter Fr. 300.

Schaffhausen. Pulvermagazine, Feuerwerk-laboratorien, Gasfabriken, chemische Fabriken mit Benützung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe, Lack- und Firnissschereien, Petroleumraffinerien, Magazine zum Aufbewahren selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe; abgelegene Gebäude ohne Feuereinrichtung und im Werthe von unter Fr. 200.

Appenzell A.-Rh. Pulvermühlen und Pulvermagazine, Gebäude im Werthe von unter Fr. 200.

St. Gallen. Köhlerhütten, Gasometer, Glas-, Salpeter- und Calciniröfen, Potaschesiedereien, Vitriol-, Salz- und Salpetersäurefabriken, sowie überhaupt chemische Fabriken und Laboratorien mit Benützung oder Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe, Lack- und Firnissschereien, Pech- und Theersiedereien, Raffinerien von Petroleum oder andern entzündlichen Materien, Pulvermagazine, Pulvermühlen, Schiessbaumwolle-, Zündholz- und Zündschwammfabriken, Aetherdestillationen, Holztrocknereien, bei welchen die Trocknung nicht durch Dampf stattfindet; der Regierungsrath kann in Zweifelsfällen und bei feuersgefährlichen Gewerben überhaupt Versetzung in eine höhere Klasse oder Ausschluss verfügen; Gebäude im Werthe von unter Fr. 100.

Aargau. Gebäude im Werthe von unter Fr. 300. Der Regierungsrath ist ermächtigt, Gebäude auszuschliessen, in welchen feuersgefährliche Gewerbe betrieben werden.

Thurgau. Pulvermühlen und Pulvermagazine; Gebäude im Werthe von unter Fr. 200.

Waadt. Pulvermühlen und Pulvermagazine; hölzerne kleine Gebäude ohne gemauertes Fundament mit einer Grundfläche von weniger als 50 Quadratfuss.

Neuenburg. Pulvermühlen und Pulvermagazine. Gebäude für vorübergehende Zwecke können von der Aufnahme dispensirt werden. — —

Ueberdiess enthalten einige Gesetze noch Beschränkungen in dem Sinne, dass die Gebäude nicht nach ihrem vollen Werth versichert werden können:

Glarus gestattet nur die Versicherung von $\frac{9}{10}$ der Schätzungssumme,

Freiburg nur von $\frac{8}{10}$, bei öffentlichen Gebäuden nur von $\frac{6}{10}$,

Appenzell A.-Rh. nur von $\frac{7}{8}$,

Thurgau bei öffentlichen Gebäuden nur von $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes.

Auf der andern Seite besteht aber auch für die Eigenthümer der Gebäude bezüglich der Pflicht zur Versicherung in einigen Kantonen noch ein kleiner Spielraum:

In *Bern* steht es auch bezüglich der aufnahmepflichtigen Gebäuden den Besitzern derselben frei, ihre Gebäude bloss theilweise zu versichern; jedoch sind Gemeinden und Vormünder alsdann für ihre allfällig daraus entstehende Verluste verantwortlich.

In *Luzern* kann der Eigenthümer die Versicherungssumme bis auf $\frac{3}{4}$ der Schätzungssumme herabsetzen lassen.

In *Freiburg* darf der Eigenthümer sein Gebäude nach seinem Belieben um 60—80% der Schätzungssumme versichern lassen; wenn er sich darüber nicht ausspricht, so wird es für 70% versichert, ebenso wenn mehrere Besitzer eines Gebäudes sich nicht verständigen können.

Solothurn dringt nicht auf die Versicherung von Kirchen, sowie von Kellern, die aus feuerfestem Baumaterial erstellt sind.

Appenzell A.-Rh. dringt nicht auf diejenige von Thurmglocken und Thurmuhren.

Im *Aargau* darf der Eigenthümer nicht unterpfändlich verhafteter Gebäude bis auf die Hälfte der Schätzungssumme herabgehen.

Thurgau verlangt nicht die Versicherung von gedeckten Brücken.

Alle Kantone gestatten die Versicherung der von ihrer Anstalt ausgeschlossenen Gebäude bei andern konzessionirten Anstalten; dagegen verbieten auch alle eine anderweitige Versicherung den Besitzern solcher Gebäude, welche bei der kantonalen Anstalt versichert sind, in der Regel unter Androhung des Verlustes jeglicher Entschädigung im Falle eines Brandes, mehrere Kantone überdiess noch unter Androhung einer bedeutenden Busse; *Freiburg* und *Aargau* bedrohen auch den Agenten der betreffenden Gesellschaft mit einer Busse im Betrage der 20—30fachen Prämie. Die Rechte der Hypothekargläubiger auf die Entschädigungssumme werden jedoch in der Regel vorbehalten.

Die mehrfache Versicherung ist auch in denjenigen Fällen verboten, wo ein Gebäude nach dem Gesetze bloss für einen Theil des Schätzungswërths versichert werden darf.

b. Garantien, Leistungen und Leistungsbedingungen der kantonalen Anstalten.

Obschon das frühere glarnerische Gesetz eine Haftbarkeit des Kantons für die Gebäudeversicherungsanstalt nicht aussprach, glaubte der Kanton nach dem grossen Brande von Glarus die Entschädigung gleichwohl übernehmen zu sollen, soweit sie aus den gesetzlichen Brandsteuern nicht gedeckt werden konnte. Das neue Gesetz vom Jahre 1865 spricht diese Haftbarkeit aus, ebenso das Zuger'sche von 1867. Die Gesetze der andern Kantone sprechen die Staatsgarantie nicht ausdrücklich aus; indem sie aber den Staat zu den erforderlichen Vor-

schüssen verpflichten und andererseits die zu erhebenden Prämien auf ein Maximum beschränken, übernimmt im Grunde doch der Staat die Verantwortlichkeit als Korrelat des Versicherungszwangs, und das Vertrauen, welches die Hypothekargläubiger den Staatsanstalten entgegenbringen, beruht wesentlich auf der vom Staate garantirten Ausbezahlung der Brandschäden.

Um die aus dieser Sachlage entspringende Verantwortlichkeit des Staates zu vermindern, haben die meisten der seit dem Brande von Glarus revidirten Gesetze (*Zürich*, *Luzern*, *Glarus*, *Zug*, *Solothurn*, *Basel-Stadt*, *Basel-Landschaft*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Waadt*, *Neuenburg*) die Anlegung eines Reservefonds vorgeschrieben; *Glarus* verlangt, dass er im Minimum stets Fr. 300,000 betragen solle; als Maximum schreiben vor: *Solothurn* das zehnfache einer einfachen Jahressteuer, *Basel-Landschaft* Fr. 300,000, *Schaffhausen* Fr. 500,000, *St. Gallen* Fr. 2,000,000, *Waadt* Fr. 5,000,000; einen auch einem etwas grössern Unglücke gewachsenen Reservefonds besitzen jedoch zur Stunde (s. Beilage IV) nur *Appenzell A.-Rh.*, *Glarus* und *Schaffhausen*. Diese Reservefonds werden aus den Ueberschüssen der Jahresrechnung gebildet; *Zug* schreibt ausdrücklich vor, dass Fr. 2—6000 alljährlich in den Reservefonds zu legen seien, so lange die jährliche Brandsteuer nur 0,2 bis $0,3\frac{0}{100}$ beträgt, und jedenfalls Fr. 2000, so lange sie $2\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ nicht übersteigt, *Basel-Landschaft*, dass $\frac{1}{10}\frac{0}{100}$ alljährlich zu diesem Zwecke bezogen werden sollen.

Ferner haben die Gesetze der Kantone *Luzern*, *Glarus*, *Solothurn*, *Basel-Landschaft*, *St. Gallen* und *Neuenburg* die Rückversicherung vorgesehen, von welcher jedoch allein die beiden letztgenannten Kantone einen ausgedehntern Gebrauch machen; der letztere schreibt vor, dass $\frac{3}{5}$ des Schätzungswërthes der Gebäude der I. und II. Klasse rückzuversichern seien; *Luzern* ermächtigt den Regierungsrath zu ganzer oder theilweiser Rückversicherung; dagegen schreibt es die Rückversicherung vor hinsichtlich der industriellen Etablissements im engeren Sinne, sowie derjenigen Gebäude, welche wegen ihrer Lage oder Finrichtungen eine besondere Feuersgefahr darbieten, und zwar auf Kosten der Eigenthümer; von *Solothurn* wurde schon S. 223 gesprochen. — In neuerer Zeit haben auch *Zürich* und *Thurgau* angefangen, für grössere Risiken in der Rückversicherung Deckung zu suchen.

Die Fälle, in welchen die Assekuranz Ersatz leistet, sind: *a.* gänzliche oder theilweise Zerstörung durch Feuer, *b.* Beschädigungen in Folge des Löschens, *c.* bei allen Kantonen mit Ausnahme von *Glarus*: Blitzschlag mit oder ohne Entzündung, *d.* bei den Kantonen *Luzern*, *Solothurn*, *Schaffhausen*, *St. Gallen* und *Aargau*, auch Explosion, *e.* bei den Kantonen *Zürich*, *Bern*, *Waadt* und *Neuenburg*: durch Explosion herbeigeführter Brandschaden, *f.* in

Schaffhausen, Thurgau und, sofern die ordentlichen Prämien ausreichen, auch in St. Gallen: bei Bränden, welche durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt werden; die Gesetze der beiden erstgenannten Kantone nehmen jedoch eine billige Rückvergütung des Staates an; die Gesetze der andern Kantone schliessen die Entschädigung in solchen Fällen entweder bestimmt aus oder sie schweigen darüber, oder aber sie erklären, dass hier der Kanton oder die Eidgenossenschaft einzutreten habe.

Der Ausschluss von der Brandentschädigung im Falle der Mehrversicherung wurde bereits erwähnt. Derselbe erfolgt auch in allen Kantonen bei absichtlicher Brandstiftung oder Mitschuld des Eigenthümers an einer solchen, ebenso nach den Vorschriften aller Anstalten, ausgenommen derjenigen von Neuenburg, ein theilweiser bis gänzlicher Entzug der Entschädigung im Falle einer verschuldeten Fahrlässigkeit. Einige Kantone enthalten noch weiter gehende Vorschriften. Alle Gesetze jedoch behalten die Forderungen der Hypothekargläubiger vor; Freiburg indessen garantirt denselben in solchen Fällen nur die Hälfte ihrer Forderung und nur insoweit, als sie sich nicht aus andern Vermögenobjekten des Abgebrannten bezahlt machen können.

Die Gesetze über sämtliche kantonalen Anstalten bezeichnen einen Beamten, in der Regel den Bezirksstatthalter, welcher verpflichtet ist, nach jedem Brande sofort auf Ort und Stelle Nachforschung nach der Ursache des Brandes zu halten und im Falle eines Verdachts von Brandstiftung gerichtliche Untersuchung zu veranlassen oder an eine obere Behörde Bericht zu erstatten, welche sodann das Weitere anordnet.

Auch haben die meisten Kantone entweder in den Gesetzen über die Brandassekuranzanstalt oder in Spezialgesetzen eine Menge sehr zweckmässiger, baupolizeilicher Vorschriften, welche von noch grösserem Nutzen wären, als es vielerorts der Fall ist, wenn diese Anstalten nicht auf ein so kleines, eigenes Personal reduziert wären. Die Aufzählung dieser Vorschriften würde jedoch hier zu weit führen.

Dagegen haben wir uns noch zu beschäftigen mit der Art und Weise, wie die Einschätzung der Gebäude und die Schätzung der Brandschäden vor sich geht, indem gerade in dieser Hinsicht die öffentlichen Anstalten sich wesentlich von den Privatversicherungsanstalten unterscheiden. Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Anstalt auch für die einmal angenommene Schätzungssumme im Falle eines Brandes hafte, nimmt sie die Einschätzungen sehr ernst und trifft möglichst Vorsorge gegen Ueberversicherung. Die Schätzer werden daher in allen Kantonen in ihrer Gesamtheit oder doch in ihrer Mehrheit von kantonalen Behörden und für grössere Bezirke ernannt; es kann nicht nur vom Versicherten, sondern

auch von der Anstalt selbst gegen die Schätzung Rekurs ergriffen werden, worauf die kantonale Behörde entweder eine neue Kommission wählt, oder die bisherige erweitert, worauf diese Kommission selbst, oder auf ihren Antrag eine obere Behörde die Schätzungssumme definitiv festsetzt. Der Etat wird alljährlich berichtigt und ergänzt; neue, verbesserte oder erweiterte Gebäude, wenn der Mehrwerth ein gewisses Mass erreicht, werden höher geschätzt, solche die eine Werthverminderung erlitten haben, herabgesetzt, nicht mehr vorhandene Gebäude gestrichen; auch zwischen diesen jährlichen Revisionen sind Eintritte neuer Gebäude, Erhöhungen und Herabsetzungen schon vorhandener in mehreren Kantonen vorgesehen; ebenso Totalrevisionen; letztere müssen sogar nach den Gesetzen mehrerer Kantone (Zürich, Zug, Basel-Stadt) in bestimmten Perioden stattfinden.

Die Grundsätze, nach welchen der Werth eines Gebäudes festgesetzt wird, sind verschiedene; nur darin stimmen dieselben überein, dass in der Regel ausdrücklich vorgeschrieben wird, es sei der Werth des Hausplatzes, sowie die Wertherhöhungen, welche ein Haus durch seine Lage, die mit demselben verbundenen Rechte, den in demselben betriebenen Beruf erhält, nicht in Betracht zu ziehen. Unter diesem Vorbehalte verlangen die Gesetze der Kantone Glarus, Solothurn, Waadt und Neuenburg, dass der wirkliche Werth der Schätzung zu Grunde gelegt werde; die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Schaffhausen wollen, dass hiebei der Bauwerth, allerdings unter Berücksichtigung des Abgangs infolge Alter und Gebrauch, zu Grunde gelegt werde, während Bern und Thurgau den Verkaufswerth, Luzern und Zug das Mittel zwischen beiden, und endlich Freiburg, St. Gallen und Aargau den kleinern der beiden Werthe zur Basis der Schätzung machen.

Aehnlich, wie bei der Einschätzung geht es bei der Abschätzung des Brandschadens zu, es sind durchweg entweder dieselben oder in ähnlicher Weise gewählte Kommissionen, welche den Brandschaden abschätzen; auch der Rekurs gegen das Ergebniss kann in der Regel von beiden Parteien, Anstalt und Eigenthümer, innerhalb eines bestimmten Termins ergriffen werden. Der definitive Entscheid über diese Rekurse dagegen steht in den meisten Kantonen entweder den Civilgerichten oder einem Schiedsgerichte zu, in letzteres wählen dann die Leiter der Anstalt und der Versicherte je ein Mitglied, während das dritte von dem Bezirks- oder dem Kantonsgerichte bezeichnet wird.

Bei der Berechnung der Entschädigung wird, wie bereits bemerkt, in der Regel die Schätzungssumme zu Grunde gelegt; jedoch haben in den Kantonen Zürich, Freiburg und Waadt die Staatsbehörden die Möglichkeit, bei constatirter Werthverminderung, Abbruch oder Verfall eines Gebäudes die Schätzungssumme in Frage zu

stellen; sonst gilt im Allgemeinen die Regel, dass bei totalen Verlusten die ganze Versicherungssumme ausbezahlt und die Ueberreste als Aequivalent der Räumungskosten betrachtet werden; bei nur theilweiser Beschädigung wird angenommen, dass sich die Entschädigung zur Versicherungssumme zu verhalten habe, wie der Schaden zum wirklichen Werth des Gebäudes vor dem Brande; es wird also, wenn das Gebäude zum vollen Werth versichert war, auch der volle Schaden vergütet; nur bei kleinen Beschädigungen wird statt des Schadens der Aufwand für Wiederherstellung berechnet.

Ein eigenes System enthält das bernische Gesetz: der Brandschaden wird dem Eigenthümer bis auf den Belauf seiner Versicherungssumme ersetzt; Beispiel: wenn ein Haus, das um Fr. 20,000 geschätzt und um Fr. 10,000 versichert worden, einen Brandschaden von Fr. 10,000 erleidet, so erhält der Eigenthümer den vollen Ersatz seines Schadens. In dieser Entschädigungsart sehen die Besitzer massiver steinerner Häuser einen Entgelt für den Mangel einer Classifizierung, indem sie den nicht verbrennbaren Theil ihrer Häuser unversichert lassen dürfen.

Die Ausbezahlung der Entschädigung geschieht in den meisten Kantonen entweder sofort, oder in den ersten Monaten nach Festsetzung des Schadens, insofern keine Hypothekarschulden vorhanden sind und keine Untersuchung wegen Brandstiftung oder Fahrlässigkeit obwaltet. Hievon machen Zürich, Bern, Freiburg und Appenzell A.-Rh. eine Ausnahme, indem Zürich erst nach Eingang der Jahresbeiträge die Versicherungssumme auszubezahlen verpflichtet ist, jedoch während des Baues successive Einzahlungen macht; Bern bezahlt auch beim Nichtwiederaufbau die Summe in 3 Stößen von 3 zu 3 Monaten ab, beim Wiederaufbau unter 3 Malen, je nach dem Vorrücken des Baues; letzteres thut auch Freiburg; im Falle des Nichtwiederaufbaues bezahlt es die Summe erst nach 12 Monaten; Appenzell A.-Rh. bezahlt nach 1, 3 und 6 Monaten je einen Drittel der Entschädigungssumme.

Sind aber Hypothekargläubiger vorhanden, so muss nach den Vorschriften beinahe sämtlicher kantonaler Anstalten die Summe entweder für den Wiederaufbau verwendet und nach dem Vorrücken desselben ausbezahlt, oder aber sie muss den Hypothekargläubigern eingehändigt werden; nach den Gesetzen mehrerer Kantone hat im Falle eines Brandschadens der Hypothekargläubiger vor Allem zu erklären, ob er sich für sein Guthaben bezahlt machen, oder die Pfandsumme dem Brandbeschädigten zum Wiederaufbau, bezw. Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes überlassen will.

c. Die Beiträge der Versicherten.

Wie bereits bemerkt, werden die Auslagen der Assekuranzkasse für Entschädigungen und Verwaltungskosten

gedeckt durch die Beiträge der Versicherten im Verhältnisse der Versicherungssumme.

Die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg und Aargau beziehen diese Steuer ohne Berücksichtigung des verschiedenen Risikos; die übrigen Kantone haben ein mehr oder weniger ausgebildetes Klassensystem.

Luzern. 3 Klassen mit einfacher Steuer von 1,0, 1,2 und 1,5 ‰.

- I. Kl. Gebäude mit harter Bedachung, sofern sie nicht in eine der folgenden Klassen fallen;
- II. Kl. Gebäude mit weicher oder gemischter Bedachung oder zusammengebaute Gebäude von ungleicher Bedachung; bei einer Entfernung von 500 Fuss von andern Gebäuden fällt ein solches in die I. Klasse;
- III. Kl. Gebäude, in welchen feuersgefährliche Gewerbe betrieben oder leicht entzündliche Materie aufbewahrt werden; diese Gebäude können in die II. Klasse versetzt werden, wenn die Feuersgefahr durch besondere Bauart und andere Vorrichtungen wesentlich vermindert wird.

Diejenigen Gebäude, welche nach dem Gesetze obligatorisch rückzuversichern sind, bezahlen die von der Rückversicherungsgesellschaft geforderte Prämie.

Solothurn. 3 Klassen mit einfacher Steuer von 1, 2, und 4 ‰.

- I. Kl. Gebäude mit harter Bedachung, sofern sie nicht in eine der folgenden Klassen fallen;
- II. Kl. Gebäude mit weicher oder gemischter Bedachung oder zusammengebaute Gebäude mit weicher oder gemischter Bedachung oder zusammengebaute Gebäude, wovon die einen weiche, die anderen harte Bedachung haben;
- III. Kl. Gebäude, in welchen feuersgefährliche Gewerbe betrieben oder leicht entzündliche Materien aufbewahrt werden; wenn jedoch die Feuersgefahr durch besondere Bauart oder andere Einrichtungen wesentlich vermindert wird, so fällt das Gebäude in die II. Klasse.

Basel-Stadt. 4 Klassen mit Versicherungsbeträgen von Fr. 0,50, 0,80, 1,20 und 1,80 ‰.

- I. Kl. Wohngebäude und alle Gebäude, deren Verwendungen nicht in nachstehende Klassen eingetheilt sind oder durch Regierungsbeschluss nicht in solche eingereiht werden;
- II. Kl. Appreturen; Bäckereien; Eisengiessereien; Färbereien ohne fabrikmässigen Betrieb; Flachmalereien mit Firnisssküche; Goldleistenfabriken ohne Holzschneiderei; Hafnereien mit Brennöfen; Klaviermachereien; Liqueurfabriken; Seidenbandfabriken; Seidenwebereien und Zwirnereien; Seifensiedereien; Stallungen, Scheunen und Heuböden; Wagnereien; Zimmerwerkstätten. Magazine zur Aufbewahrung

von Brennholz, Brettern und Bauholz, Drogen und Materialwaaren, Holzkohlen, Oele, Petroleum für Kleinverkauf, Talg, Theer, Thran, Unschlitt Steinkohlen.

III. Kl. Bierbrauereien mit Dörreinrichtungen; Branntweimbrennereien; Floretspinnereien; Gasbereitungsanstalten; Getreidemühlen; Kerzenfabriken; Malzdörren; Maschinenfabriken; Mechanische Werkstätten; Oelmühlen; Schreinerwerkstätten; Taback- und Cigarrenfabriken; Wagenfabriken; Magazine zur Aufbewahrung von ätherischen Oelen, Baumwollabfällen, Chemikalien und Firniss (Lack), Harz und Pech, Lumpen, Salpeter, Spirituosen, Schwefel, Terpentin.

IV. Kl. Bauschreinerei mit Dampfkraft oder Holztrocknerei; Chemische Produkten- und Farbenfabriken mit Ausnahme der in Klasse III bezeichneten, Farbholzmühlen; Färbereien mit Trockenstube; Goldleistenfabriken mit Holzschneiderei; Lohmühlen; Papierfabriken; Sägemühlen; Zeugdruckereien; Ziegeleien; Magazine zur Aufbewahrung von Petroleum, Ligroin und kleinen Vorräthen von selbstentzündlichen oder explodirenden Stoffen.

Aneinandergebaute, nicht durch Brandmauern vollständig getrennte Gebäude verschiedener Klassen, welche demselben Eigenthümer gehören, fallen in die Klasse des Gebäudes der höchsten Klasse.

Für Gebäude mit Umfassungsmauern von gemischter Bauart Zuschlag von 20 Ct. auf vorgenannten Ansätzen.

Basel-Landschaft. Zwei Klassen im Verhältnisse von 1 : 1¹/₂.

I. Kl. Alle Gebäude, welche nicht zur folgenden gehören;

II. Kl. Amlungfabriken; Bandappreturen; Bandfabriken; Baumwollenspinnereien; Branntweimbrennereien; gewerbmässige Brauereien; chemische Fabriken; Flachs- und Hanfspinnereien; Giessereien mit Hoch- und Kuppelöfen; Häuser mit Stroh oder Schindeln bedeckt; Indiennefabriken; Kerzenfabriken; Kramläden mit Pulver und andern explodirenden Waaren; Laboratorien in Apotheken und Materialhandlungen; Mechanische Webereien; Rothfärbereien; Salzsiedereien; Seifensiedereien; Seiden- (auch Floretseiden-)spinnereien; Schafwollenspinnereien; Tröcknen mit Feuereinrichtung; Zettlereien; Zwirnerien; Ziegelbrennereien.

Appenzell A.-Rh. 6 Klassen mit einem Beitrag von 7, 10, 15, 20, 35, 60 Ct. auf 100 Franken.

I. Kl. Ausser Dörfern und Weilern einzelnstehende Gebäude;

II. Kl. Gebäude in Gruppen, wo 6 und mehr Gebäude weniger als 200 Fuss von andern entfernt stehen, sowie für einzeln stehende Bäckereien, Bierbrauereien,

Hutmacher-, Schmiede- und Schlosserwerkstätten, Schildwirthshäuser, Indienne-druckereien, Seifen-, Kerzen- und Wachsfabriken;

III. Kl. Gebäude in Dörfern und solche Gebäude, welche von den Dörfern nicht durch einen Zwischenraum von 200 Fuss getrennt sind, ferner Thurmuhren und Thurmglöcken, sowie für Bäckereien, Bierbrauereien, Hutmacher-, Schmiede- und Schlosserwerkstätten, Schildwirthshäuser, Indienne-druckereien, Seifen-, Kerzen- und Wachsfabriken in Gebäudegruppen;

IV. Kl. Bäckereien, Bierbrauereien, Hutmacher-, Schmiede- u. Schlosserwerkstätten, Schildwirthshäuser, Indienne-druckereien, Seifen-, Kerzen- und Wachsfabriken in Dörfern, sowie für Bleichegebäude mit Feuerstellen, Flaschner- und Gürtlerwerkstätten;

V. Kl. Apotheken, Brennereien, Färbereien, Hafnereien und Ziegelhütten;

VI. Kl. Appretirungen, Waarenbrennereien, Spinnereien und Tröcknehäuser;

Gebäude, in denen mehr als ein feuergefährlicher Beruf betrieben wird (so z. B. wenn ein Schildwirthshaus zugleich Bäckerei oder Bierbrauerei etc. ist) werden je um 5 Ct. erhöht.

St. Gallen. 6 Klassen mit einem Beitrag von 10, 15, 20, 25, 30, 40 Ct. auf 100 Franken.

I. Kl. 1. Nachstehende Gebäude unter harter, nämlich Blech-, Eisen-, Ziegel-, Schiefer- Zink- oder Holzcementdachung:

a. Wohngebäude ohne Dampfheizung, Scheunen und Stallungen;

b. alle jene Gebäude, welche wegen ihrer Bauart oder Bestimmung keine grössere Gefährde für die Feuer-sicherheit als erstere darbieten;

2. Alle obigen Gebäude mit weicher Dachung, mit Ausnahme derjenigen in Städten, Dörfern, Ortschaften und Weilern.

II. Kl. 1. Nachstehende Gebäude mit harter Dachung:

a. Wohnhäuser mit Dampfheizung und Waschwäuser;

b. Gebäude mit Feuerwerkstätten, Feueressen oder einem einfachen Brenn- oder Destillirkessel;

c. Brennholz-, Bretter-, Torf-, Kohlen oder Steinkohlenmagazine;

d. Back- und Dörröfen;

e. Apotheken;

f. Magazine von Drogen- und Materialwaaren mit Ausschluss der Lagerungslöcale von besonders feuergefährlichen oder explodirenden Materialien, wie z. B. Petroleum, Weingeist, Terpentin und Ligroin nach der IV. Kl., 1 lit. k;

g. Bierbrauereien ohne geheizte Dörreinrichtung oder mit blosser Luftheizung;

- h. Buchdruckereien, Buchbindereien, Flaschnereien ohne Lackbereitung und Lakiröfen, lithographische Anstalten, Gerbereien ohne Lohmühle;
- i. Cichorienfabriken ohne geheizte Dörreinrichtung oder mit Luftheizung;
- k. Appreturgebäude ohne geheizte Tröcknelokale oder mit Luftheizung;
- l. Getreide-, Gyps- und Tabakmühlen, sowie Triebwerke jeder Art, bei denen Wasserkraft angewendet wird und welche in keiner andern Klasse besonders benannt sind;
- m. Seiden- und Floretspinnereien;
- n. mechanische Stickfabriken mit Handbetrieb und mit mehr als 3 Stickstühlen;
- o. Dampfheizungen und Dampfmaschinen, sofern dieselben nicht zu einer in einer höhern Klasse besonders benannten Fabrikation benützt werden;
- p. Fabriken mit Luftheizung, sofern dieselben nicht in einer höhern Klasse benannt sind; Hutmachereien, Glättereien und Büglereien, Neolingasometer;
2. Gebäude unter Dachung von unvermischem Asphalt, insofern dieselben nicht ihrer Bestimmung nach in eine höhere Klasse gehören;
3. Noch nicht fertig gebaute Gebäude jeder Art;
4. Sämmtliche in der I. Kl. 1 benannten Gebäude mit weicher Dachung, welche nicht in die I. Klasse 2 gehören.
- III. Kl. 1. Nachstehende Gebäude mit harter Dachung:
- a. Amlungfabriken mit ungeheizten oder nur mit Dampf geheizten Tröcknelokalen;
- b. mechanische Webereien, Stickereien, Spulereien und Schlichtereien mit Wassertrieb;
- c. Seifen- und Kerzenfabriken;
- d. Hafnereien mit Brennöfen;
- e. Kattun- und Indiennefabriken;
- f. Waarentrocknungsgebäude ohne Heizung oder mit Luftheizung;
- g. Maschinenfabriken;
- h. gewöhnliche Färbereien;
- i. Gebäude, in welchen sich Holzwerkstätten befinden, Klavier- und Orgelfabriken;
- k. Bierbrauereien mit Dörreinrichtungen;
- l. Malz- und Haferdörren;
2. Sämmtliche unter der II. Kl. 1 benannten Gebäude mit weicher Dachung.
- IV. Kl. 1. Nachstehende Gebäude mit harter Dachung:
- a. Brenn- oder Destillirapparate;
- b. Schmelzöfen und Giessereien;
- c. Oel-, Loh- und Sägemühlen ohne Dampfkraft;
- d. Gasfabriken;
- e. Gebäude mit geheizten Tröcknelokalen;
- f. Schnellbleichen;
- g. Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken;

- h. Amlungfabriken mit durch Oefen geheizten Tröcknelokalen;
- i. Waarensengereien;
- k. Lagerungslokale besonders feuergefährlicher oder explodirender Materialien, wie z. B. Petroleum, Weingeist, Terpentin, Ligroin u. drgl.;
- l. Cichorienfabriken mit Dörreinrichtungen.
2. Sämmtliche in der III. Kl. 1 aufgeführten Gebäude mit weicher Dachung.
- V. Kl. 1. Nachstehende Gebäude mit harter Dachung:
- a. Spinnereien, mit Ausnahme von Seide- und Floretspinnereien;
- b. Rothfärbereien;
- c. Ziegel- und Kalkbrennereien;
- d. mechanische Werke jeder Art mit Dampftrieb;
- e. Lacklederfabriken;
- f. chemische Fabriken und Laboratorien mit Ausnahme der von der Versicherung ausgeschlossenen und der zur II. Kl. gehörigen gewöhnlichen Laboratorien der Apotheker;
- g. Kunstwollfabriken.
2. Sämmtliche in der IV. Kl. 1 aufgeführten Gebäude mit weicher Dachung.
- VI. Kl. Sämmtliche in der V. Kl. 1 aufgeführten Gebäude mit weicher Dachung, sofern der Regierungsrath deren Aufnahme als zulässig erklärt.
- Je nach der Feuergefährlichkeit eines Gebäudes oder seiner Einrichtungen kann dasselbe vom Regierungsrath in eine höhere Klasse und umgekehrt bei verminderter Feuergefährlichkeit in eine tiefere Klasse versetzt werden.
- Thurgau.** 4 Klassen im Verhältniss von 1:1¹/₂:3:4.
- I. Kl. Alle Gebäude, welche nicht einer der folgenden Klassen zugetheilt sind;
- II. Kl. Gewöhnliche Färbereien, Amlung-, Seifen- und Kerzenfabriken, Laboratorien für Apotheker, Malz- und Haferdörren;
- III. Kl. Kattundruckereien, mechanische Webereien, chemische Fabriken mit Ausnahme der Zündholzfabriken, Ziegel- und Kalkbrennereien, Hafnerbrennöfen, Dörröfen, Gasfabriken.
- IV. Kl. Spinnmaschinen jeder Gattung, Rothfärbereien, Trocknungsgebäude mit Feuereinrichtungen, Giessereien und Zündholzfabriken; Gebäulichkeiten, in welchen grössere Quantitäten von Petroleum oder Ligroin oder ähnliche feuerfangende Stoffe aufbewahrt werden und Gebäulichkeiten, in welchen fetthaltige Garnabfälle in grössern Quantitäten aufbewahrt oder verarbeitet werden. (Reg. Beschlüsse vom 24. Okt. 1870 und 19. Jan. 1872).
- Waadt.** Minimalquote 80 Cts. auf 1000 Franken; Erhöhungen treten ein bei folgenden Umständen:

1. Bedachung ganz oder theilweise feuergefährlich 25 Ct.
2. Die Aussenseiten gemischt, d. h. theilweise entzündbar 10 »
3. Die Aussenseiten entzündbar vom Boden des Erdgeschosses an 15 »
4. Der Estrichboden weder mit Ziegeln noch mit Steinplatten besetzt, noch betonnirt 5 »
5. Zusammenbau mit einem oder mehreren Häusern, jedoch mit Feuermauer bis zur First und ohne Oeffnung 10 »
6. Zusammenbau mit einem oder mehreren Häusern, jedoch ohne Feuermauer bis zur First oder durchbrochene Feuermauer 20 »
7. Scheunen, Heuschober oder Ställe 20 »
8. Ausübung eines Gewerbes von geringerer Gefahr; Dörröfen, Bäckereien, Mühlen mit einem oder zwei Mahlgängen, Lohstampfen, Lumpenmagazine, Gasthöfe 20 »
9. Ausübung von Gewerben mit grösserer Gefahr: Papierfabriken, vom Wasser getriebene Sägen, Kerzen-, Seife- und Leimsiedereien, Brennmaterialmagazine, mechanische Webereien, Giessereien und Konstruktionswerkstätten, Färbereien, Ziegeleien und Drainiröhrenfabriken, Kalk-, Gyps- und Cementbrennereien, Kasernen, Güterbahnhöfe 40 »
10. Ausübung von Gewerben von grosser Gefahr: Theater, Mühlen mit mehr als 2 Mahlgängen, gewerbmässige Brennereien, öffentliche Drescheinrichtungen, Dampfsägen, Spinnereien, Wattenfabriken, Oelmühlen, Parquetteriefabriken, Glashütten, Chemikalien- und Zündholzfabriken, Magazine für Petroleum, Essenzen, Firnisse, Spirituosen und andere explodirende und leichtentzündbare Stoffe 60 »

Neuenburg. 3 Klassen mit zusammen 7 Abtheilungen, welche beitragen im Verhältnisse von $\frac{1}{2} : \frac{3}{5} : \frac{3}{4} : 1 : 1\frac{1}{4} : 2 : 3$.

I. Kl. Harte Bedachung und steinerner Bau:

- a. ganz steinerner Bau, steinerne Gesimse und steinerne oder feuerfeste Treppen bis zum Estrich;
- b. Gebäude aus Stein mit Dachgesimse aus Stein oder Cement, ebenso die unter c. aufgeführten Gebäude, wenn sie wenigstens 60 Meter von andern abstehen;
- c. Gebäude aus Stein, Back- oder Bruchsteinen mit hölzernem Dachgesimse ohne Metallverkleidung.

II. Kl. Harte Bedachung, Gebäude aus Stein und Holz:

- a. ausserhalb einer Ortschaft stehende, mindestens 60 Meter von andern entfernte Gebäude;
- b. innerhalb einer Ortschaft stehende, weniger als 60 Meter von andern entfernte Gebäude.

III. Kl. a. 1. Gebäude mit Holzbedachung, mindestens 120 Meter von andern entfernt;

2. Gebäude aus Stein, oder Stein und Holz, mit feuerfester Bedachung, aber anstossend an Gebäude mit Holzbedachung, von welchen sie nicht vom Boden bis zur First durch eine Zwischenmauer getrennt sind;

b. 1. Gebäude mit Holzbedachung im Innern von Ortschaften bei einer Entfernung von unter 120 Metern von einem andern Gebäude;

2. im Bau begriffene Gebäude, bis sie eine feste Bedachung erhalten haben.

Gebäude, in welchen ein gefährliches Gewerbe ausgeübt wird, bezahlen überdiess einen Zuschlag von 50 Cts. auf Fr. 1000; es betrifft diess Waschereien, Bäckereien, Bierbrauereien, Brennereien, Käsereien, Spinnereien, Schmieden, Giessereien, Nagelschmieden, Drahtzüge, Mühlen, Sägen und Drescheinrichtungen, Papier- und Tuchfabriken, chemische und Gasfabriken, Gebäude, in welchen sich Dampfmaschinen oder Niederlagen von Petroleum oder Branntwein befinden. —

Behufs der Deckung der Brandschäden und eventuell Speisung des Reservefonds dürfen bezogen werden:

Zürich. 1 ‰, das fehlende wird dem Reservefond entnommen und wenn dieser nicht ausreicht, beschliesst der Grosse Rath das Weitere.

Bern. Nach Bedürfniss; Maximum per Jahr 3 ‰.

Luzern. Wenn die einfache Steuer nicht genügt, so wird der Reservefond in Anspruch genommen; genügt auch dieser nicht, so können fernere Einzüge stattfinden, welche indessen per Jahr die einfache Steuer nicht überschreiten dürfen; Beschlüsse des Grossen Rathes in ausserordentlichen Fällen bleiben vorbehalten.

Glarus. Die ordentliche Jahressteuer beträgt 1 ‰, reicht diese nebst den Zinsen und dem verwendbaren Theil des Reservefonds nicht aus, so können ausserordentliche Steuern bis auf $2\frac{1}{2}$ ‰ per Jahr bezogen werden.

Zug. Nach Bedürfniss, jedoch nicht über 5 ‰ im Jahre.

Freiburg. Nach Bedürfniss, jedoch nicht über 5 ‰ jährlich.

Solothurn. Nach Bedürfniss, jedoch im Ganzen nicht mehr als eine doppelte Jahressteuer; das noch fehlende wird aus dem Reservefond geschöpft.

Basel-Stadt. Der einfache Klassenansatz; wenn dieser und der Reservefond nicht genügen, so kann im Ganzen bis zum zweifachen Ansatz gegangen werden. Reicht dies nicht aus, so beschliesst der Grosse Rath das Weitere.

Basel-Landschaft. Nach Bedürfniss, jedoch nicht über 2 ‰.

Schaffhausen. Nach Bedürfniss, jedoch bis der Reservefond von 500,000 Fr. gebildet ist, nie unter 1 ‰ und auch nicht über 4 ‰.

Appenzell A.-Rh. Ein bis höchstens drei einfache Bezüge; wenn diese nicht ausreichen, so wird ein Anleihen kontrahirt, welches durch doppelte oder dreifache Jahresbeiträge zurückzubezahlen ist.

St. Gallen. Zum Voraus der einfache Klassenansatz, sodann nach Bedürfniss ausserordentliche Prämien, bis auf den Betrag der ordentlichen; reicht dies nicht hin, so wird unter Staatsgarantie ein Anleihen aufgenommen, welches mittelst des genannten Steuermaximums und der Zinsen des Reservefonds gedeckt wird. Erfordern die Jahresausgaben ein Mehreres, so können halbjährlich 20 ‰ des Reservefonds verwendet werden, bis das Defizit gedeckt ist; erreicht der Reservefond den Betrag von 2 Millionen, so können neben der einfachen Prämie auch die Zinsen desselben für den Jahresbedarf verwendet werden.

Aargau. Nach Bedürfniss.

Thurgau. Nach Bedürfniss, jedoch per Jahr nicht mehr als 4 ‰ des Assekuranzkapitals der Gebäude erster Klasse.

Waadt. In der Regel einfache Steuer, wenn nicht der Grosse Rath eine verhältnissmässige Erhöhung beschliesst; wenn der Reservefond den Betrag von 5 Millionen erreicht hat, Herabsetzung auf das Nothwendige behufs Bezahlung der Schäden.

Neuenburg. Nach Bedürfniss, jedoch nicht mehr per Jahr als das Dreifache des ordentlichen Klassenansatzes.

Der Bezug der Brandsteuer wird in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Neuenburg erst nach dem Ablauf des Rechnungsjahres angeordnet, in den Kantonen Zug, Solothurn und Thurgau, sobald die Kasse derselben bedarf; Appenzell A.-Rh. und St. Gallen beziehen am Anfange des Jahres zum Voraus die Steuer für das laufende Jahr.

d. Die Rechnungsergebnisse.

Die Einnahmen unserer Anstalten sind zunächst die behufs der Deckung der Brandschäden bezogenen Brandsteuern, ferner der Ertrag des allfällig vorhandenen Vermögens; in den Rechnungen einiger Anstalten figuriren auch die bezogenen Schätzungsgebühren, während andere sie wahrscheinlich von den Schätzungskosten bereits abgerechnet haben, ferner Bussen wegen Unregelmässigkeiten, ferner Rückerstattungen von Brandstiftern oder — was auf dasselbe hinauskommt — Entzug der Ent-

schädigung wegen Brandstiftung; wo Rückversicherungen bestehen, die Entschädigungen der rückversichernden Gesellschaften.

Wie bei den Einnahmen die Brandsteuern den Hauptposten bilden, so natürlich bei den Ausgaben die Brandentschädigungen nebst den Rückversicherungsprämien, wo Rückversicherung besteht; ferner die Verzinsung der vom Staate vorgestreckten Summen und die Speisung des Reservefonds; hiezu kommen die Verwaltungskosten. Eine vergleichende Zusammenstellung der Verwaltungskosten, so interessant sie auch wäre, ist leider unmöglich, indem die Dienste, welche die Organe des Bundes (Post), der Kantone, der Bezirke und der Gemeinde diesen Anstalten ohne besondern Entgelt leisten, nicht in den Rechnungen figuriren, enthalten ja die meisten Rechnungen nicht einmal die Auslagen für den Einzug der Steuern, indem dieselben entweder bereits von dem Ertrage derselben abgerechnet sind oder von den Gemeinden, zum Theil auch von den Steuernden selbst, getragen werden. So enthält denn die Rubrik « Verwaltungskosten » bei zwei Kantonen nur die Schätzungskosten (auch diese nicht ganz) nebst einigen kleinen nicht näher bezeichneten Auslagen; bei den meisten kommen noch hinzu: Besoldung des Kanzleipersonals, Druckkosten, Prozesskosten, Einzugsprovisionen und einige kleinere Posten für Feuerschau, Löschwesen etc.

Nach der Versicherungssumme berechnet stehen die Verwaltungskosten durchschnittlich unter 0,1 ‰, sogar weit unter diesem Betrage, und einzig in den Kantonen Zürich, Freiburg und Aargau etwas höher; nach den jährlichen Prämien berechnet geben einzig die Kantone Zürich, Basel-Stadt und Aargau etwas über 10 ‰ der Prämien für die Verwaltung aus und auch diese drei Kantone würden unter 10 ‰ stehen, wenn nicht Zürich für die Untersuchung der Blitzableiter und für das Löschwesen, Basel-Stadt für Löschwesen und Feuerschau, Aargau für die Umwandlung der Bedachung von Strohhäusern bedeutende Beiträge verabfolgten, alles Ausgaben, welche zwar sehr zweckmässig sind, aber nicht gerade absolut in diese Rechnungen gehören.

Bei dieser Unvollständigkeit, Kleinheit, und sehr geringen Vergleichbarkeit der neben den Prämien und Brandsteuern noch vorhandenen Einnahmen und Ausgaben erscheint es für eine statistische Zusammenstellung fast als das Gerathenste, nur die 3 Werthe: Versicherungssumme, Prämie, Brandschäden neben einander zu stellen und zwar nach Kalenderjahren, indem sich dabei herausstellt, in welcher Weise diese kleinen Anstalten ihre bald kleinern, bald grössern Jahresschäden zu bestreiten vermögen und welches das Ergebniss wäre, wenn sie alle zusammen eine einzige Anstalt bildeten.

Leider wird uns auch die Lösung dieser Aufgabe durch die Verschiedenartigkeit der Rechnungen sehr erschwert.

Die Rechnungen von 3 Kantonen schliessen nicht mit dem 31. Dezember ab; diejenige von Neuenburg, welche stets mit dem 30. April schliesst, gibt wenigstens das Ergebniss einer Periode von 12 Monaten; bei den Rechnungen der Anstalten von Solothurn und Thurgau ist auch dies nicht der Fall, so dass wir die in ein Kalenderjahr fallenden Brandschäden durch eine neue Zusammenstellung der Brandfälle ermitteln müssen, die Einnahmen aber gar nicht mit Sicherheit auf die Kalenderjahre vertheilen können; aber auch die Rechnungen der andern 13 Anstalten geben uns nicht genau die in ein Kalenderjahr fallenden Brandschäden an, da einige der kleinern Anstalten bloss eine Kassarechnung, nicht eine wirkliche Gewinn- und Verlustrechnung publiziren. Da indessen die meisten Rechnungen die in einem Jahre vorkommenden Brände diesem Jahre zutheilen oder wenigstens den auf das Kalenderjahr entfallenden Brandschaden ersehen lassen, so gibt unsere Zusammenstellung (Beilage IV) ein annähernd richtiges Bild der Jahresergebnisse.

II. Die Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Waadt.

Das Gesetz des Kantons Waadt vom 7. Juni 1849, durch welches eine kantonale Mobiliarversicherungsanstalt geschaffen wurde, beruht auf ähnlichen Erwägungen wie die Gesetze über die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten: Verhinderung der Verarmung durch Brandunglück mittelst gegenseitiger Versicherung.

Dieses Gesetz ist unterm 24. November 1877 durch ein neues ersetzt worden, welches einerseits die Anstalt sicherer zu stellen versuchte durch Kreirung eines Reservefonds, Ermächtigung zur Rückversicherung, Ausschluss grösserer industrieller Risiken, für deren richtige Behandlung ohnehin Spezialisten nöthig gewesen wären, andererseits in der Einführung einer gerechteren Klassifikation und der Sicherung eines Rekursrechts der Anstalt gegen unrichtige Abschätzung der Schäden einige Fortschritte aufweist.

Die ganze Organisation der Anstalt ist derjenigen der Gebäudeversicherungsanstalt analog; es genügt daher die Anführung der wichtigern und charakteristischen Bestimmungen.

1. Was vorerst die Ausdehnung der Versicherungspflicht betrifft, so ist jede im Besitze von im Kantone gelegenen Mobilien befindliche Person gehalten, dieselben bei der kantonalen Anstalt zu versichern, und die Gemeinderäthe sind beauftragt, die genaue Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung, jedoch mit der Möglichkeit anderweitiger Versicherung bei konzessionirten Anstalten, sind folgende Objekte:

- a. Mobiliar und Waaren im Werthe von über Fr. 40,000 in Gebäuden der Gefahrklasse 9,
- b. Mobiliar und Waaren im Werthe von über Fr. 20,000 in Gebäuden der Gefahrklasse 10 (s. S. 39),
- c. Gold- und Silbermünzen, Barren, Medaillen, Edelsteine, Schmucksachen und Gemälde,
- d. Manuscripte und Forderungstitel jeder Art,
- e. Schiesspulver und andere explosible Gegenstände,
- f. Museen und Kunstgegenstände,
- g. Theaterdekorationen,
- h. Das Rollmaterial der Eisenbahnen,
- i. Schiffe nebst Zubehör,
- k. Brücken, Wagenschuppen, Schenkbuden, Circus und andere Gebäude, welche nicht im Kataster enthalten sind.

Wer Gegenstände, die nicht von der kantonalen Versicherung ausgeschlossen sind, anderweitig versichert, verliert im Schadenfalle das Recht auf Entschädigung durch die kantonale Anstalt; auch hat weder er noch die Agenten der betreffenden Gesellschaften ein Klagrecht vor den Gerichten des Kantons.

2. Betreffend die Garantien, Leistungen und Leistungsbedingungen der Anstalt ist Folgendes zu bemerken:

Aus den Rechnungsüberschüssen ist ein Reservefond von 2 Millionen Franken zu sammeln, welcher in Anspruch genommen wird, wenn die normalen Jahresbeiträge nicht genügen.

Der Staatsrath ist ermächtigt, Rückversicherungsverträge abzuschliessen.

Die Anstalt leistet Ersatz für Schäden, welche verursacht sind durch Feuer, Blitz oder Löschvorkehren, jedoch nicht für Zerstörungen durch Explosion, ausgenommen die Brandschäden, welche von solchen herrühren.

Gegen die Urheber des Brandes oder die Personen, welche für deren Handlungen verantwortlich sind, steht der Anstalt nach dem Civilgesetz das Rückgriffsrecht zu, sofern man gegen dieselben eine Klage wegen Betrug oder schwerer Verschuldung erheben kann, ebenso gegen den Eigenthümer im Falle von persönlicher Nachlässigkeit oder bedeutender Unvorsichtigkeit. Ebenso verliert den Anspruch auf Entschädigung der wegen absichtlicher Brandstiftung Verurtheilte, ferner wer wissentlich den Betrag des Schadens zu hoch angibt, wer Entschädigung verlangt für Gegenstände, welche er nicht besass oder welche gerettet wurden, oder sonst lügenhafte Angaben macht, oder wer von Waaren oder einem Berufe, wodurch die Gefahr erhöht wurde, keine Mittheilung gemacht hat.

Die Einschätzung zur Versicherung geschieht zunächst durch den Versicherten selbst, seine Angaben werden jedoch

kontrollirt durch eine Dreierkommission, von welcher 2 Mitglieder durch den Gemeinderath und der Präsident durch den Steuereinzahler erwählt wird; diese Kommission sucht sich mit dem Versicherten zu verständigen und entscheidet nöthigen Falls, Rekurs an das Departement des Innern vorbehalten. Alljährlich kann der Versicherte Aenderungen der Schätzung angeben; bei Wohnungswechsel oder bei Umzug der versicherten Gegenstände in ein anderes Lokal hat der Versicherte innert Monatsfrist Mittheilung zu machen; unterlässt er es, so verliert er im Schadensfall ein Fünftel der Entschädigung und hat die zu wenig bezahlte Prämie nachzubezahlen. Wenn die versicherten Gegenstände in ein Gebäude von anderer Gefahrklasse übersiedelt werden, so wird eine neue Police ausgefertigt und für diese gleich wie für die frühere der ganze Jahresbeitrag bezahlt. Ausnahmsweise (für einen wechselnden Waarenbestand) kann die Versicherung für weniger als für ein Jahr geschlossen werden; alsdann wird ein Drittel der Jahresprämie bezahlt für eine Dauer von 0—3 Monaten, zwei Drittel für 3—6 Monate, die ganze Jahresprämie für mehr als 6 Monate.

Die Brandschäden werden durch eine vom Friedensrichter ernannte Kommission geschätzt; gegen ihren Entscheid können der Versicherte und die Anstalt an ein Schiedsgericht appelliren.

Bei einem Totalverlust erhält der Versicherte die Versicherungssumme, bei einem partiellen Verlust jedoch nicht den proportionellen Theil derselben (obschon dies nach Art. 2 des Gesetzes so scheint), sondern die Differenz der Versicherungssumme und des Werthes der geretteten Gegenstände, somit keine Entschädigung, wenn der letztere Werth der Versicherungssumme gleich kommt oder sie übersteigt. (Gesetz Art. 26, Reglement-Art. 20—22).

Die Entschädigung wird einen Monat nach der definitiven Feststellung des Schadens ausbezahlt.

3. Die Beiträge der Versicherten, welche zur Deckung der Schäden und zur Bildung eines Reservefonds dienen, werden berechnet nach der Versicherungsquote der Gebäude, in welchen sich die versicherten Gegenstände befinden, und zugleich nach der Gattung dieser Gegenstände.

Zur ersten Gattung mit dem Minimalbeitrag von 0,60 ‰, gehören nicht verbrennliche Waaren und Lebensmittel, die Mobilien, die Linge und das Vieh,

zur zweiten Gattung — Minimalbeitrag 0,80 ‰ — gehören die Ernten in den Scheunen und die Holzvorräthe,

zur dritten Gattung — Minimalbeitrag 1 ‰ — gehören die übrigen in der Anstalt zu versichernden Gegenstände.

Auf diese Minimalansätze wird nun, je nach dem Risiko der Gebäude, in welchen sich die versicherten Gegenstände befinden, auf je Fr. 1000 Mobilienwerth genau

derselbe Zuschlag gemacht, welcher (wie wir oben S. 229 sahen) auf Fr. 1000 Versicherungssumme der Gebäude selbst gemacht wird.

Es wird angenommen, dass diese Normalprämie in der Regel genüge. Stiegen bisher die Entschädigungen auf eine höhere Summe, so wurde durch den Grossen Rath die Erhöhung der Quote beim nächsten Bezug angeordnet. Nach dem neuen Gesetze kann der Reservefonds, so lange er zwei Millionen nicht erreicht hat, nur vermöge eines Dekretes des Grossen Rathes in Anspruch genommen werden; ebenso hat der Grosse Rath das Nöthige anzuordnen, wenn die normale Prämie und der Reservefond zur Deckung der Brandschäden nicht ausreichen sollten. Hat der Reservefond einmal die gesetzliche Höhe erreicht, so wird der Grosse Rath den Minimalbeitrag und die Gefahren-Zuschläge verhältnissmässig herabsetzen und dem jeweiligen Bedürfnisse anpassen. — Die Beiträge werden jeweilen mit der Grundsteuer bezogen.

4. Rechnungsergebnisse. Auch hier begnügen wir uns (Beilage IV) mit der Zusammenstellung der Brandschäden und Brandsteuern in den letztverflossenen 18 Jahren, indem die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Anstalt im Verhältnisse zu den Gesamtkosten unbedeutend sind. Nach den Rechnungen betragen die Verwaltungskosten nur 2 ‰ der bezogenen Prämien und sie dürften, wenn einmal die Ausscheidung der grösseren industriellen Risiken vollzogen sein wird, noch tiefer sinken. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Provision von 4 ‰, welche die Steuereinzahler von der Prämie bezogen, bisher nicht im Ausgeben gebucht, sondern bereits von den Prämien in Abzug gebracht wurden; unter den Verwaltungskosten figuriren einzig die Expertisen und die allgemeinen Administrationskosten.

III. Andere staatliche Organisationen auf dem Gebiete der Versicherung.

Wir sagen absichtlich nicht: « andere staatliche Versicherungsanstalten », weil diese unsere Einrichtungen, welche neben den Feuerversicherungsanstalten gelegentlich noch als staatliche Versicherungen genannt werden, entweder gar nicht eigentliche Versicherungsinstitute sind oder dann nicht staatliche, d. h. vom Staate gegründete und administrirte. — Die Einrichtungen, welche wir hier zu besprechen haben, sind folgende:

a. *Pensionirung von Beamten und Angestellten im Alter oder bei Invalidität oder ihrer hinterlassenen Familien.*

Eine staatliche Lebensversicherung nach der Analogie der staatlichen Feuerversicherung giebt es in der Schweiz

nicht. In der Gesetzessammlung des Kantons Bern (Jahrgang 1849) steht zwar ein « Gesetz über die Errichtung einer Alterskasse für Personen, welche in Dienstverhältnissen stehen » nebst einem Reglement für dieselbe; auch besteht ein ansehnlicher, dem Staate gehörender Reservefond, welcher für unverschuldete Verluste derselben haften würde; das Gesetz ist aber nie in Vollzug gesetzt worden.

Die Pensionen, welche in einer Anzahl von Kantonen vom Staate den Geistlichen, den Lehrern höherer und unterer Schulen und den Landjägern ausgerichtet werden, welche wegen Alter oder Gebrechen von ihren Stellen zurückzutreten gezwungen sind, können, wenn die Betreffenden ihr Recht mit keinerlei Geldleistung erkaufen müssen, nicht unter den Begriff der Lebensversicherung fallen, weil bei aller Versicherung eine Gegenleistung in Geld vorausgesetzt wird, während hier die Pension ebenso gut als die Besoldung das Aequivalent für geleistete Arbeit ist.

Diskutirbar ist die Frage, ob Versicherung vorhanden sei oder nicht, sobald die Betreffenden gesetzlich angehalten werden, während ihrer Dienstzeit an die Kosten der Pension einen Beitrag zu verabfolgen. Wenn jedoch der zu leistende Beitrag der Staatsleistung nicht entspricht, sondern im Gegentheil weit hinter derselben zurückbleibt, so kann man auch diesen nicht eine Auslage für Versicherung nennen, sondern eher eine Steuer.

So hat der Regierungsrath des Kantons Solothurn unterm 26. März 1860 gewisse Erträgnisse von Kirchengütern nebst Staatsbeiträgen angewiesen, um allen Pfarrern, welche von jener Zeit an bis zu ihrem 60. Altersjahre oder bis zu ihrer Pensionirung jährlich Fr. 10 einlegen, eine Alterspension von Fr. 400 bis Fr. 1200 auszurichten, und unterm 14. Dezember 1865 den Beitritt für alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen obligatorisch gemacht.

So errichtete im Jahre 1870 die evangelische Synode des Kantons St. Gallen eine obligatorische Wittwen- und Waisenkasse der evangelischen Geistlichkeit des Kantons St. Gallen, welche Wittwen und Waisen der Geistlichen Pensionen von Fr. 300 zusichert, zu deren Ausrichtung ausser dem bescheidenen Jahresbeitrage der Mitglieder von Fr. 25 per Jahr noch die Erträgnisse des Fonds der bisherigen freiwilligen Prediger-Wittwenkasse und die eigenen Mittel der Synode dienen.

In demselben Kanton St. Gallen organisirte der Erziehungsrath im Jahre 1877 in Folge erhaltener gesetzlicher Vollmacht vom 30. November 1876 eine Unterstützungskasse für Volksschullehrer, welche den letztern für den Fall der gänzlichen Erwerbs- und Dienstunfähigkeit nach 10 Dienstjahren Pensionen von Fr. 600 zusichert, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf von 10 Dienstjahren und bei bloss theilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit Pensionen von Fr. 300—500, überdies Wittwen

mit Kindern und mittellosen Waisen Pensionen von Fr. 300, Wittwen ohne Kinder oder vereinzelt Waisen Pensionen von Fr. 150. Die Lehrer entrichten einen Jahresbeitrag von nur Fr. 20; der Rest wird aus den verfügbaren Zinsen der kantonalen Lehrerpensionsfonds und aus erheblichen Beiträgen der Schulgemeinden und des Staates etc. bestritten.

Im Kanton Thurgau organisirte die evangelische Kirchensynode schon im Jahre 1814 eine obligatorische Prediger-Wittwenkasse, welche seither zur Alterskasse erweitert und mit einem Staatsbeitrag versehen worden ist; diese Kasse stellt gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 und 30 jährliche Beiträge von zuerst Fr. 20 und dann Fr. 10 eine Altersrente von 100—200 und eine Wittwenrente von Fr. 250 in Aussicht.

Ferner organisirte der Erziehungsrath des Kantons Thurgau eine Wittwen- und Waisenkasse für die thurgauische Volksschullehrerschaft, welcher die öffentlich angestellten, dem Kanton bürgerrechtlich angehörigen Lehrer obligatorisch beitreten müssen, aber gegen eine jährliche Leistung von nur Fr. 10 ihren Wittwen oder Waisen eine Rente von Fr. 100 erwerben; andere Lehrer und frühere Lehrer erwerben mit einem Beitrag von Fr. 15 dasselbe Recht.

Durch ein Gesetz vom Jahre 1871 sind im Kanton Waadt den Lehrern beim Rücktritt nach 30 Dienstjahren Pensionen von Fr. 500, den Lehrerinnen von Fr. 400 zugesichert, bei frühem Rücktritt in Folge Invalidität je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 100—400, überdies Wittwen- und Waisepensionen; hiefür haben die Lehrer einen jährlichen Beitrag von nur Fr. 20, Lehrerinnen einen solchen von Fr. 10 zu entrichten; den Rest legt der Staat bei.

In ähnlicher Weise werden in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Baselstadt und St. Gallen die Mittel aufgebracht, um den Landjägern, welche wegen Alter oder Invalidität dienstunfähig werden, eventuell auch ihren Wittwen (Bern, St. Gallen) bestimmte, im Verhältnisse zur Dienstzeit normirte Pensionen zuzusichern, welche weit über das hinausgehen, was den Betreffenden zu diesem Zwecke vom Solde abgezogen wird. So beträgt z. B. im Kanton Zürich der jährliche Abzug $1\frac{1}{2}\%$ der Besoldung, während beim Rücktritt nach 30 Dienstjahren oder im Falle der Invalidität die Pension soviel mal $1\frac{1}{2}\%$ der Besoldung ausmacht, als der Betreffende Dienstjahre hat (somit durch eine einzige Jahrespension schon alle Einlagen zurückbezahlt werden). Aehnlich in den andern genannten Kantonen.

Eine solche obligatorische Versicherung bedarf keiner Rechtfertigung; denn erstlich hat der Dienstherr schon das formelle Recht zur Festsetzung der Bezahlung, sodann

leistet er weit mehr als die Abzüge betragen. Aber eben deshalb, weil die Leistungen des Staates nicht sowohl durch die Einzahlungen der Betreffenden, als vielmehr durch deren Dienstleistungen erworben werden, welche für sich allein schon die Pensionen vollständig rechtfertigen würden, kann bei diesen Fällen nicht wohl von Versicherung im eigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden, wenn man nicht die Begriffe verwirren will. — —

Dagegen ist die Form der Versicherung (wenn auch nicht einer staatlichen Versicherung) vorhanden bei der Fürsorge für die alten Tage oder für die Hinterlassenen der Lehrer am eidgenössischen Polytechnikum, der Geistlichen und Lehrer an höhern Schulen im Kanton Zürich, der Volksschullehrer der Kantone Zürich und Graubünden, welche obligatorisch durch ihre Oberbehörden, unter namhafter finanzieller Betheiligung des Staates, bei einer Privatversicherungsunternehmung (schweiz. Rentenanstalt) versichert werden.

Die definitiv auf wenigstens 10 Jahre angestellten Lehrer des eidg. Polytechnikums müssen mit einer jährlichen Prämie von 3 % ihres Gehaltes, welcher der Schulrath einen mindestens gleichen Betrag beifügt, in die Alters- oder Todesversicherung (mit der Möglichkeit des Uebergangs von einer Versicherungsart zu der andern) eintreten; der Schulrath kann zwar Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten; es darf aber die Gesamtzahl der Versicherten niemals unter $\frac{3}{5}$ der definitiv gewählten Lehrer sinken.

Im Kanton Zürich werden die Geistlichen und die Lehrer an den höhern Schulen gegen Entrichtung einer jährlichen Prämie von Fr. 38, woran der Staat Fr. 18 beiträgt, für eine Wittwenrente von Fr. 200 versichert; die Volksschullehrer mit einer Prämie von Fr. 15, woran der Staat Fr. 5 beiträgt, für eine Wittwenpension von Fr. 100; im Kanton Graubünden kann für eine Prämie von mindestens Fr. 15, woran der Staat Fr. 10 beiträgt, eine der Prämie entsprechende Alters- oder Wittwenversicherung von den Lehrern gewählt werden.

Diese Pensionen unterscheiden sich von den unmittelbar vorher erwähnten bloß insofern, als sie nicht vom Staate direkt, sondern in Folge eines Vertrages an seiner Statt von einer privaten Versicherungsanstalt ausbezahlt werden. Wie ein Fabrikherr seine Haftpflicht auf dem Wege des Vertrages auf eine Versicherungsgesellschaft überträgt, so hier der Staat seine Pensionierungspflicht. Das schon oben erwähnte Recht des Staates, auch den Betreffenden zu finanzieller Mitwirkung beizuziehen, bleibt unverändert, sofern nur der Staat bei der Wahl der Versicherungsgesellschaft diejenige Vorsicht gebraucht, welche ein Vogt seinem Mündel bei Anlegung seiner Gelder schuldig ist.

Wir gehen über zu den Lehrerkassen der Kantone

Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-land, Appenzell A.-Rh. (Lehrer-Alterskasse), Aargau, Neuenburg und Genf, welche, ursprünglich freiwillige gegenseitige Vereine, durch die Schnlgesetzgebung obligatorisch gemacht worden sind. Es geschah dies ohne Zweifel allenthalben auf den Wunsch und im Interesse der bei diesen Anstalten Versicherten, ob aber auch Derjenigen, welche zum Eintritte gezwungen werden? Das hängt von den Einrichtungen dieser Kassen ab. Wo durch grosse Staatsbeiträge oder durch Legate, welche der Kasse zur Verfügung gestellt werden, Pensionen gesichert sind, welche mehr als den Leistungen der zum Eintritt Gezwungenen entsprechen, wie das bei den Lehrerkassen der Kantone Glarus, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Neuenburg und Genf der Fall zu sein scheint, dürfen wir auch in solchen Kassen wirkliche private Versicherungsinstitute mit Staatsunterstützung begrüßen; immerhin sollte aber in den Statuten selbst vorgesorgt sein, dass diese Kassen auch in Zukunft ihren Verpflichtungen stets nachkommen und den zum Beitritt Gezwungenen wenigstens das sicher bieten können, was sie mit denselben Einzahlungen bei einer Versicherungsanstalt sich verschaffen würden. Dies ist nun nicht allgemein der Fall. So wurde z. B. betreffend die im Jahre 1856 durch ein neues Schulgesetz obligatorisch erklärte, reich beschenkte bernische Lehrerkasse im Jahre 1870 durch ein Expertengutachten des Herrn Prof. Dr. G. Zeuner nachgewiesen, dass die zum Beitritt gezwungenen Mitglieder nicht einmal das erhalten, was sie von Rechts wegen auf Grund ihrer Einzahlungen fordern könnten, von den Zinsen der Schenkungskapitalien komme ihnen gar Nichts zu; der Experte erklärte ferner: « ich muss jedem Lehrer rathen, dieser Kasse fern zu bleiben, so lange sie ihre jetzigen Statuten aufrecht erhält und würde es für eine grosse Ungerechtigkeit halten, wenn die höhern Behörden die Lehrer unter den jetzigen Verhältnissen zum Beitritt zwingen wollten. » Die Folge dieser Expertise war die, dass der Staat das Obligatorium wieder beseitigte und direkt Alterspensionen aussetzte, worauf auch die Lehrerkasse sich zu einer rationellen Statutenrevision entschloss. — Herr Zeuner bemerkte bei dieser Gelegenheit: « Die Höhe der Rente lässt sich durch strenge Rechnungen festsetzen, sobald man nur die Höhe und Form der Einzahlungen kennt, ja sie muss berechnet werden, wenn eine gerechte Vertheilung stattfinden soll. » Diese Berechnung fehlt bei den meisten Lehrerkassen; dieselben schreiben in ihrer Mehrzahl unabänderlich vor, wie viele Prozente der Jahresbeiträge, der Staatsbeiträge oder der Zinsen zu kapitalisiren seien und vertheilen den Rest unter die Genussberechtigten, so dass die Pensionen je nach der zufälligen Anzahl der letztern und der zahlenden Mitglieder bald grösser und bald kleiner ausfallen. —

Eine genaue Berechnung der den Betreffenden in Folge ihrer Einzahlungen gebührenden Rente wäre auch für diejenigen Fälle nothwendig, wo die Lehrer in einem andern Kantone Schulstellen annehmen oder den Schuldienst gänzlich aufgeben, da die Lehrer in solchen Fällen auf den Fortgenuss der aus ihren Einzahlungen entspringenden Rechte Anspruch haben und nur auf die der Kasse zugeflossenen Staatsbeiträge und Geschenke verzichten sollten. Statt dessen bestimmen die Statuten einiger Lehrerkassen Verlust jeglicher Berechtigung beim Aufgeben des kantonalen Schuldienstes, bei Verlust des Patents oder Absetzung, oder auch, wenn der Lehrer schon vor dem erfüllten 10., resp. 8. Dienstjahre den Schuldienst ganz aufgibt. (Man vergl. die Bestimmungen der betreffenden Kassen der Kantone Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen).

Die freiwilligen Versicherungsvereine der Lehrer und anderer Beamtenkreise sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts; sie werden übrigens in einer von der schweiz. statistischen Gesellschaft beschlossenen Aufnahme zur Sprache kommen.

b. Die Krankenversicherung.

Niemand wird dasjenige, was von Seiten des Staates, der Gemeinden und durch die freiwillige Wohlthätigkeit für die Armen geschieht, unter die Rubrik «Versicherung» rechnen, und es werden somit auch alle diejenigen Krankenanstalten und Vereine zum Besten von Kranken, welche ihre Patienten unentgeltlich behandeln, in dieser Eigenschaft nicht Versicherungsinstitute heissen können, da wir bei der Versicherung immer voraussetzen, dass die dem Risiko Unterworfenen selbst diejenigen Mittel zusammenbringen, welche nothwendig sind, um den Schaden des vom Risiko Betroffenen zu tragen.

Die Versicherung für Krankheitsfälle ist, wie alle andern Versicherungen, der Hülfe durch den Staat oder die Wohlthätigkeit vorzuziehen, weil dabei das Gefühl der Verantwortlichkeit und die Selbstachtung des Unterstützten gewahrt bleibt; sie ist aber um so nothwendiger, da das im grössten Theile der Schweiz noch herrschende System der burgerlichen Armenpflege dem ausserhalb seiner Heimatgemeinde Erkrankten nur einen zweifelhaften Trost bietet. Es hat zwar das Territorialprinzip bei der Armenpflege für Erkrankte seine Wirksamkeit in der Schweiz schon längst begonnen, es wurde aber auch durch obligatorische und freiwillige Versicherung für Krankheitsfälle dem vorhandenen Bedürfnisse zu steuern gesucht.

Die Blüthe der offiziellen Krankenversicherung fällt in die Zukunft. So lange die Angehörigen eines bestimmten Berufes noch eine geschlossene Korporation bildeten, welcher eine bestimmte Arbeit durch Privilegium

überlassen war und welche diese Arbeit ihren Angehörigen vergeben konnte, so lange hatte die Korporation auch die Pflicht, für die ihren Gesetzen Unterworfenen zu sorgen, sowie das Recht, von denselben zu diesem Zwecke Beiträge zu erheben. Mit der durch die Erklärung der Gewerbefreiheit eingetretenen Auflösung des solidarischen Verbandes der Berufsgenossen und mit dem Auftreten mannigfaltiger Verbindungen der Genossen verschiedener Berufe zu freiwilligen gegenseitigen Hilfskassen verlor der korporative Zusammenschluss der Arbeiter zu obligatorischen Kassen seinen bisherigen gesetzlichen Boden und es mussten daher neue Bildungen versucht werden. Dieses ist geschehen in Zürich, welches in seinem «Polizeigesetz für Handwerksgehlen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten» vom 16. Dezember 1844 vorschrieb, es seien alle kantonsfremden Gesellen, sowie alle kantonsfremden Gehülfen solcher Gewerbe, welche auch anderwärts nicht als zünftig betrachtet werden, verpflichtet, sobald sie im Kanton eine Anstellung erhalten haben, in der Regel durch Theilnahme an einer Kranken- und Unterstützungskasse dafür zu sorgen, dass sie in Erkrankungs- und Nothfällen die nöthige ärztliche Hülfe und die erforderliche Krankenpflege oder die nöthigste Unterstützung erhalten; die Meister sind verpflichtet, Kontrolle zu üben und die Verpflegung geschieht nöthigenfalls auf ihre Kosten; auch haften sie für Ablieferung der Beiträge ihrer Gesellen und es wird ihnen empfohlen, diese auf Rechnung des Lohnes selbst auszurichten; wo solche Kassen fehlen, da wird der Regierungsrath Vorsorge treffen, dass durch Errichtung obligatorischer Kassen dieser Zweck erfüllt werde; die Armenärzte sind verpflichtet, die Besorgung der Mitglieder solcher Kassen gegen die gesetzliche Armentaxe zu übernehmen (§ 25 bis 31). Dieses Gesetz ist noch jetzt in Kraft und wird laut offizieller Mittheilung gehandhabt (vergl. dagegen den 18. Jahresbericht der Verwaltung der allgemeinen Krankenkasse in Zürich, Seite 4 und 5).

In dem Gewerbebesetze des Kantons Bern vom 7. November 1849 steht die Vorschrift: In jedem Amtsbezirke ist eine Hilfs- und Krankenkasse für Gesellen zu errichten; auf Verlangen können solche auch nur für einzelne Ortschaften gegründet werden. Jeder kantonsfremde Geselle ist verpflichtet, an die betreffende Kasse einen Beitrag zu leisten, welcher vom Regierungsrathe festgesetzt wird (§ 89; diese Vorschrift wird wieder in Erinnerung gebracht in § 49 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857). Dieser Beitrag ist vom Regierungsrathe nie festgesetzt worden. Eine Anzahl von Krankenkassen, welche dieses Obligatorium enthalten, ist zwar von den Regierungsbehörden genehmigt worden, laut den Jahresrechnungen scheint er aber von den meisten dieser Kassen nicht bezogen zu werden; bei der Vorlage der Statuten für die

Arbeiterkrankenkasse der Gemeinde Langnau wurde sogar in der regierungsräthlichen Sanktion vom 28. Juli 1865 erklärt, dass ein Zwang zum Beitritte oder zur Leistung von Beiträgen gegenüber Kantonsbürgern und Niedergelassenen anderer Kantone oder derjenigen ausländischen Staaten nicht besteht, deren Niedergelassene denjenigen anderer Kantone gleichgestellt sind (§ 89 Gewerbeges. und Art. 41 Bundesverf.), dass ein Handwerker für den Beitritt seiner Gesellen nur dann verantwortlich ist, wenn er selbst durch Beitritt zum Verein diese Verbindlichkeit übernimmt, und dass über Aufenthalt und Niederlassung überhaupt nur die allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Gemeindereglemente Regel machen (gegenüber der Vorschrift jener Statuten, es sei Wegziehenden die Herausgabe der Legitimationsschriften zu verweigern, so lange sie sich nicht über die Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Kasse ausgewiesen). Wenn diese Interpretation die richtige ist, so ist jede Krankenversicherung, welche die Nichtbürger anders behandelt als die Ortsbürger, unzulässig und Art. 89 des Gewerbegesetzes, soweit er von kantonsfremden Gesellen spricht, dahingefallen.

Diesen beiden Kantonen, welche bisher einzig gesetzgeberische Erlasse betr. die Krankenversicherung besaßen, schloss sich in neuester Zeit Basel-Stadt an, dessen Grosser Rath am 6. Dezember 1875 beschloss: «Behufs Durchführung einer obligatorischen Krankenversicherung sind alle Arbeiter, namentlich diejenigen in Gewerben und Fabriken, ebenso sämtliche Dienstboten verpflichtet, sich in einer Krankenkasse zu versichern, welche den darüber zu erlassenden Gesetzesbestimmungen entspricht. Wenn diese Krankenversicherung unterbleibt, so sind die Arbeitgeber und Dienstherrschaften bei vorkommenden Krankheiten ihrer Arbeiter und Dienstboten für die Verpflegungskosten haftbar. Die Frage, inwieweit ausserhalb des Kantons Basel-Stadt wohnende Arbeiter aus hiesigen Fabriken und Gewerben ebenfalls zur Krankenversicherung anzuhalten seien, bleibt einstweilen noch offen. — Der Regierungsrath wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf betr. die obligatorische Krankenversicherung vorzulegen.»

Der Grundsatz des Obligatoriums ist damit ausgesprochen, wenn auch dessen Tragweite noch nicht genau bestimmt ist und die Seitens der Krankenkassen zu fordernden Leistungen und Garantien erst noch festzusetzen sind.

In den Städten Solothurn, Schaffhausen, Stein a/Rh., Rheinfelden und Lenzburg bestehen von der Gemeinde selbst gegründete Krankenanstalten, deren Statuten (in den 3 erstgenannten Städten von der Kantonsregierung genehmigt) Arbeitern und Dienstboten den Beitritt vorschreiben und die Anordnung enthalten, dass die Aufnahmserklärung mit den Ausweisschriften der Polizei vorzuweisen seien.

Ausserdem sind uns zur Kenntniss gekommen, Krankenvereine von Gesellen oder auch von Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Dienstboten beiderlei Geschlechts, deren Statuten den Beitritt entweder bloss für die kantonsfremden oder für alle Personen dieses Standes vorschreiben, für die Kantone Nidwalden (in Obwalden ist das Obligatorium wieder beseitigt) und Glarus und für die Gemeinden Willisau, Altdorf, Gersau, Zug, Baar, Unterägeri, Liestal, Herisau, Rapperswyl, Chur (2 Vereine), Maienfeld, Zofingen und Bischofszell; diese Statuten sind in den meisten Fällen von der Kantonsregierung genehmigt, diejenigen des Krankenvereins in Gersau vom Bezirksrath, diejenigen von Herisau, Chur, Maienfeld und Zofingen nur vom Gemeinderath, die revidirten Statuten des Vereins von Bischofszell vom Jahre 1864 enthalten keine neue Genehmigung, sondern berufen sich auf eine frühere Genehmigung des Regierungsrathes im Jahre 1851.

Gleichwie nun die obgenannten Städte über diejenigen Gesellen, welche der städtischen Krankenkasse nicht beitreten, oder auch über deren Meister, Bussen verhängen, so bedrohen auch die Statuten der von den Gesellen selbst für alle Standesgenossen obligatorisch gegründeten Krankenvereine die Widerstrebenden mit Disciplinarstrafen. In der Regel schreiben die Gesellen vor, es sollen einem Neueinziehenden die Ausweisschriften erst bei Vorweis einer Aufnahmskarte Seitens der Krankenkasse abgenommen oder es sollen beim Wegzug dieselben nicht herausgegeben werden, so lange der Betreffende nicht nachgewiesen, dass er der Krankenkasse alle schuldigen Beiträge bezahlt habe. Einige Statuten gehen noch weiter, diejenigen von Bischofszell z. B. fügen bei: «Sollte der betreffende Gemeinderathsschreiber oder derjenige, der die Controlle der Fremden-Ausweisschriften führt, dennoch Schriften an austretende Gesellen verabfolgen, deren Scheine ohne Stempel des Altgesellen versehen sind, so hat derselbige jeglichen Nachtheil, so der Vereinskasse zufällt, zu vergüten.» Die Statuten der Gesellen-Krankenvereine von Liestal und Rapperswyl bedrohen die Nichtbezahlenden, bezw. Nichtbeitretenden geradezu mit Fortweisung durch die Polizei.*) Man darf wohl annehmen, dass bei der Aufstellung solcher Polizeivorschriften durch die fremden Gesellen die letztern nicht aus eigener Macht-

*) Mit diesen obligatorischen Krankenkassen wäre diejenige des schweiz. Grütlivereins nur dann zu vergleichen, wenn der Grütliverein verlangte, dass alle Arbeiter einer Ortschaft, welche ihm nicht angehören, ausgewiesen werden. Auch die obligatorischen Krankenkassen der Buchdrucker beruhen auf der Zustimmung der Mitglieder oder der Prinzipale, welche ohne Zweifel das Recht haben, ihren Arbeitern solche Anstellungsbedingungen, wie Krankenversicherung, zu machen.

vollkommenheit gehandelt, sondern von ihren Meistern und den Ortsbehörden selbst zu solchem Vorgehen angeleitet worden seien, weil diese es vorzogen, die Krankenanstalt als eine aus den Arbeitern selbst hervorgegangene Institution auf Gegenseitigkeit erscheinen zu lassen und sich die Rolle des wohlwollenden Zustimmens zu reserviren. Es geht das auch hervor aus der Stellung, welche den Meistern und den Ortsbehörden bei der Verwaltung dieser Kassen angewiesen wird: die ersten Stellen im Vorstande müssen mit von den Gesellen gewählten Meistern besetzt sein; nach den Statuten des Gesellenvereines von Rapperswyl wählt sogar der Gemeinderath den Ladenmeister, welcher Präsident des Vorstandes und des Vereins ist; nach den Statuten der Krankenverpflegungsanstalt fremder Arbeiter im Kanton Unterwalden, nid dem Wald wählt sogar der Hohe Landrath ein Mitglied des Vorstandes aus seiner Mitte, welches die Verwaltung zu beaufsichtigen und Bericht an die Regierung zu erstatten hat.

Den von Gemeinden oder Vereinen errichteten auf Gegenseitigkeit beruhenden Krankenanstalten, welche wir oben aufgezählt haben, ist das gemeinsam, dass sie für an einer Krankheit Leidende nur während eines gewissen Zeitraums Hilfe gewähren, in der Regel drei, höchstens vier Monate, worauf die Kranken nach ihrer Heimathgemeinde befördert werden; einzig bei den Statuten der städtischen Anstalten von Solothurn, Schaffhausen und Stein a/Rh. erlaubt der Wortlaut noch ein längeres Zuwarten.

Auch das in Ausführung von Art. 48 der Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz vom 22. Juli 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone (an die Stelle des Konkordates vom 16. November 1865 getreten) bietet in dieser Hinsicht nicht mehr; es erklärt zwar, die Kantone hätten dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimathkanton ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung unentgeltlich (sofern nicht Privatvermögen vorhanden ist) zu Theil werden; aber schon dieser Wortlaut und überdies noch der Schlusssatz der bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1875 sagen uns, dass wir es hier nur mit vorübergehender Unterstützung zu thun haben.

Mehr, als in allen diesen offiziellen Anordnungen, welche zunächst nur die Hebung eines momentanen Nothstandes bezwecken und bei längerer Unterstützungsbedürftigkeit auf die Heimathsgemeinde verweisen, macht sich in dieser Richtung das Gefühl der Solidarität geltend in den auf Freiwilligkeit basirten gegenseitigen Hilfsgesellschaften. Der schweizerische Grütliverein sichert

seinen Angehörigen während 6 Monaten das ganze und dann noch 2 Monate das halbe Krankengeld zu; die bernische kantonale Krankenkasse ein Jahr lang das ganze und von da an ein auf die Hälfte reduziertes Krankengeld; die Allgemeine Krankenkasse der Stadt Bern ein Jahr lang das volle Krankengeld, von da ein reduziertes, die Krankenkasse des Handwerker- und Gewerbevereins des Amtsbezirks Bern ein halbes Jahr lang das volle (per Tag Fr. 1,50), dann ein halbes Jahr lang ein reduziertes (per Tag Fr. 1,10), dann noch ein Jahr ein weiter reduziertes (per Tag Fr. 0,90), worauf immer noch monatliche Unterstützungen folgen können; die gegenseitige Hilfsgesellschaft des Kantons Waadt (Société vaudoise de secours mutuels) bezahlt ein halbes Jahr das ganze, dann noch neun Monate ein reduziertes Krankengeld aus und weist noch ausserordentlich für Unheilbare und Greise Hilfsmittel an. — Sind dann solche Vereine durch ihre Verbreitung über einen ganzen Kanton oder über das ganze Land in der Lage, den Weiterziehenden auch fernerhin die Wohlthat der Krankenversicherung angedeihen zu lassen, so bieten sie ihren Angehörigen mehr Sicherheit, als die offiziellen Anordnungen, und es ist daher nur gerechtfertigt, dass die letztern überall sich nur auf die Nichtversicherten beziehen (Kassenzwang, nicht Zwangskassen). Dieselbe Rücksicht wird mit Recht gegenüber Denjenigen beobachtet, welche bei den Hilfs- oder den Krankenkassen von Eisenbahngesellschaften und grösseren industriellen Etablissements versichert sind. Sind ja doch die Staatsbehörden durch diese zahlreichen Vereins-, Fabrik- und Eisenbahn-Krankenkassen der Obsorge für ein erstaunliches und stets zunehmendes Kontingent von Bürgern enthoben; werden diese Institutionen durch Verträge mit öffentlichen Spitalern behufs der Aufnahme schwerer Fälle, durch Beschaffung billiger Arzneien und billiger ärztlicher Behandlung noch mehr ermuthigt, das Assoziationswesen in seiner freien Bewegung gefördert, so wird dasselbe in bisheriger Weise progressiv anwachsen, da es dem Geiste unserer Bevölkerung am besten entspricht.

c. Die Viehseuchen-Gesetze.

Nachdem schon im Jahre 1765 Friedrich der Grosse zur Bekämpfung der Rinderpest in Schlesien obligatorische Viehversicherungsgesellschaften in's Leben gerufen hatte, nachdem ferner Holland und einige kleinere deutsche Staaten diesem Beispiele gefolgt waren, betreten auch unsere schweizerischen Kantone seit Anfang des 19. Jahrhunderts diesen Weg, Bern 1804, Freiburg 1808, Waadt 1821, Genf 1827 u. s. w. Der vorwaltende Gedanke hiebei war nicht die Versicherung gegen Seuchen, sondern die Bekämpfung der Seuchen, nicht die Tra-

gung der Schäden, sondern die möglichste Verhütung der Schäden; das bernische Gesetz von 1804 z. B. bietet an Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung geschlagenes gesundes Vieh $\frac{3}{4}$ des Werthes, für geschlagenes krankes $\frac{1}{2}$, für krank gefallenes gar keine Entschädigung, und dieses Gesetz wird im Eingang motivirt mit der Erfahrung, «dass die verheerenden Krankheiten sich niemals so weit ausbreiten, noch so grosse Fortschritte machen können, wenn deren Ausbruch alsogleich angezeigt und die dagegen zu treffenden Massregeln gleich bei Entstehung des Uebels genommen werden können», sowie damit, «dass der bisherige Mangel einer für die Viehverlustigen gesetzlich bestimmten Entschädigung den diesortigen Sanitätsverordnungen und insbesondere der förderbaren Bekanntmachung des Uebels, sowie dem Niederschlagen der angesteckten Heerden entgegengestanden ist».

Einen neuen Anstoss erhielten die Kantone zur Aufstellung solcher Gesetze durch das Konkordat vom 27. Juni 1853 betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, indem dasselbe unter Anderem die Kantone verpflichtete, dem Umsichgreifen gewisser Seuchen durch Abschachten nicht bloss der erkrankten, sondern auch der verdächtigen Thiere vorzubeugen und andererseits durch die allgemeine Einführung der Gesundheitsscheine die zur Entschädigung nothwendigen Mittel herbeischaffte. Diesem Anstosse und wohl auch einem kurzen Besuche der Rinderpest in der Schweiz im Sommer 1866 ist es zu verdanken, dass bis zum Ende der 60er Jahre alle Kantone mit Ausnahme von Uri, beiden Unterwalden, und beiden Basel solche Viehseuchengesetze besaßen.

Wenn wir den Gesamttinhalt derselben überblicken, so finden wir, dass $\frac{2}{3}$ derselben nur Entschädigungen verabreichen für solche Thiere, welche auf sanitätspolizeiliche Anordnung hin abgeschlachtet wurden und zwar ist in der Regel, wenn auch nicht immer, die Entschädigung für das abgeschlachtete kranke Vieh etwas geringer, als für gesundes Vieh; in den Kantonen Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, St. Gallen wird auch eine Entschädigung verabreicht für an Seuchen gefallenes Vieh, jedoch nur, wenn den sanitätspolizeilichen Anordnungen Folge geleistet und namentlich rechtzeitig von der Erkrankung Anzeige gemacht worden ist; auch ist letztere Entschädigung bei mehreren der genannten Kantone sehr gering (Bern $\frac{1}{8}$, Schwyz $\frac{1}{10}$ des Werthes). In den Kantonen Zürich, Glarus und Thurgau werden auch noch andere Unglücksfälle mit Vieh, namentlich bei armen Viehbesitzern, mit einer kleinen Entschädigung bedacht.

Wenn schon aus dieser Abmessung der Entschädigungen hervorgeht, dass der Zweck dieser Gesetze mehr die Verhütung von Schäden, als das Tragen von Schäden, d. h. als die Versicherung ist, so sehen wir diess noch deutlicher, wenn wir die Quellen in Betracht ziehen, denen die nö-

thigen Mittel für die Tragung der Kosten entnommen werden. In den meisten Kantonen wird die Entschädigung rein aus Staatsmitteln bestritten, zu welchen wir allerdings auch den Ertrag der Viehgesundheitscheine rechnen, sowie denjenigen der Bussen wegen Uebertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften oder der Viehprämiengesetze; nur in den Kantonen Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Genf werden auch die Viehbesitzer zu einer Steuer beigezogen; nur in Glarus und Waadt wird die Entschädigung ganz auf die Viehbesitzer verlegt.

An diesem Verhältnisse hat die Bundesgesetzgebung nur insofern etwas geändert, als nun auch der Bund an der Tragung der Kosten dieses Krieges gegen Viehseuchen sich theiligt. Schon durch Beschluss vom 24. Juli 1867 übernahm er einen Theil der in den Kantonen St. Gallen und Graubünden durch die Rinderpest verursachten Verluste unter der Bedingung, dass die betreffenden Kantone einen gleichen Antheil übernehmen und dass auf diese Weise $\frac{3}{4}$ des Schadens gedeckt werde.

Das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 vollends sichert den Kantonen Seitens der Bundeskasse die Hälfte ihrer Kosten für Massregeln gegen die Rinderpest zu, insofern sie für die Beseitigung gesunder Thiere vollen Ersatz des Schadens, sowie $\frac{3}{4}$ der Kosten für Desinfektion, Beseitigung kranker Thiere etc. auf sich nehmen; auch an die Kosten, welchen die Massregeln gegen die Lungenseuche herbeiführen, wird im Falle grösserer Ausbreitung der Seuche oder ausserordentlicher Opfer ein Beitrag zugesichert. Mit Hülfe dieser Zusicherungen ist für die ganze Schweiz gewonnen, was vorher nur in einer Anzahl von Kantonen eingeführt war, und es konnten nun die Viehversicherungsvereine im eigentlichen Sinne des Wortes um so besser ihre Aufgabe, Deckung der normalen Viehverluste, auf dem Wege der Versicherung, erfüllen, nachdem gegen die jeder eigentlichen Versicherung trotzendes Seuchen in anderer Weise gesorgt worden war.

Eine Versicherung gegen die normalen Viehverluste aus alltäglichen Krankheiten oder durch Unfälle ist einzig im Kanton Freiburg mittelst Gesetz vom 5. Dezember 1846 durch die Staatsbehörden unternommen worden. Diese fakultative staatliche Versicherung ist, wohl in Folge der komplizirten Einrichtung und des langsamen Entschädigungsverfahrens, im Jahre 1853 eingegangen aus Mangel an Versicherten; das betreffende Gesetz wurde im Jahre 1856 förmlich aufgehoben.

d. Vorkehren zur Bekämpfung der Reblaus.

Eine Versicherung gegen den durch die Phylloxera verursachten Schaden kann es nicht geben, auch wenn ein Land von der Ausdehnung Frankreichs dieselbe versuchen wollte; steigt ja doch schon jetzt der in diesem Lande

verursachte Schaden auf eine Summe, deren Ersetzung man den verschont gebliebenen Rebbesitzern nicht zumuthen dürfte; wenn aber vollends die Reben eines ganzen Landes von der Phylloxera befallen werden, was bei irgendwie starkem Auftreten derselben stets zu befürchten ist, so kommt die Aufbringung der Entschädigung durch die sämtlichen Rebbesitzer auf dasselbe hinaus wie — Nichtversicherung.

Die bisher in der Schweiz ergriffenen Massregeln bezwecken denn auch nicht die Versicherung gegen den durch die Reblaus erzeugten Schaden, sondern vielmehr die Versicherung zur Aufbringung der Mittel, welche zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Reblaus nothwendig sind; wie bei den Viehseuchen, so versucht auch hier der Staat dem Uebel dadurch zuvorzukommen, dass er selber die Objekte zerstört, welche zu dessen Weiterverbreitung dienen könnten.

Aber auch dadurch unterscheiden sich diese Massregeln von der Versicherung im gewöhnlichen Sinne, dass nicht nur die der Gefahr Ausgesetzten, sondern dass das ganze Land an der Tragung des Schadens partizipirt und dass sogar das Land selbst, dessen Steuerkraft und Wohlfahrt durch den erfolgreichen Kampf gegen das Uebel bedingt ist, in prävenirendem Sinne die Initiative ergreift.

Schon durch Bundesbeschluss vom 15. Juni 1877 hat die Eidgenossenschaft den Kantonen die rückwirkende Anwendung eines von ihr zu erlassenden Gesetzes zugesichert unter der Bedingung, dass sie den Anordnungen des Bundes behufs der Bekämpfung der Phylloxera Folge leisten. Durch Beschluss vom 21. Februar 1878 wurde dem Bundesrathe ein Kredit von Fr. 50,000 eröffnet und derselbe ermächtigt, sich bei den Anordnungen der Kantone zur Abwendung der Phylloxera zu betheiligen und die nöthigen Untersuchungen und Schutzmassregeln anzuordnen. Ein Vollziehungsreglement vom 18. April 1878 enthält die daherigen vom Bundesrathe getroffenen polizeilichen Massregeln.

Die Hauptaufgabe fällt natürlich den betheiligten Kantonen zu. Waadt erliess unterm 29. Mai 1878, Neuenburg unterm 1. Oktober 1878, Wallis unterm 29. Mai 1879 ein bezügliches Gesetz, in Genf ist ein solches in Vorbereitung.

Die Hauptaufgabe dieser Gesetze ist die Festsetzung der Entschädigungen an die Rebbesitzer, welche durch die Massregeln der Behörden an der Benützung ihres Eigenthums gehindert werden, und die Aufbringung der Mittel für diese Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt nach dem Gesetze des Kantons Waadt während der Zeit der Nichtbenützung der sequestrirten Reben: bei angegriffenen Reben $\frac{2}{3}$, bei nicht angegriffenen sequestrirten Grundstücken $\frac{4}{5}$ des muthmasslichen Ertrages nach Abzug der Kulturkosten, ausserdem bei Zerstörung der Reben eine Entschädigung behufs ihrer Wiederherstellung. Das neuenburgische Gesetz weicht hievon insofern ab, als es im ersten Jahre eine Entschädigung der ganzen Ernte nach Abzug der Kulturkosten zusichert, in den folgenden Jahren bei angegriffenen Reben $\frac{3}{4}$, bei nicht angegriffenen Reben $\frac{4}{5}$ des Katasterwerthes der sequestrirten Stücke. Das Gesetz des Kantons

Wallis sichert eine Entschädigung von $\frac{2}{3}$ des muthmasslichen Werthes der Ernte und für zerstörte Reben eine Entschädigung von $\frac{1}{3}$ des Katasterwerthes nach Abzug des Bodenwerthes zu und von $\frac{2}{3}$, wenn durch die getroffenen Massregeln innert 3 Jahren die ganze Gefahr beseitigt ist.

In allen drei Kantonen bezahlt der Staat alljährlich die verfallenen Entschädigungen, wofür die Staatskasse das Geld vorzuschüssen hat.

Die Hilfsmittel werden in folgender Weise zusammengebracht. Im Kanton Waadt werden die Entschädigungen für den Ernteverlust infolge gesetzlicher Massregeln ganz durch Besteuerung des Rebbesitzes aufgebracht; an die übrigen Kosten trägt der Kanton $\frac{1}{3}$ bei, der Rest wird durch den Bundesbeitrag und die Steuern der Rebbesitzer gedeckt, diese Steuer ist festgesetzt auf jährlich $0,25\%$ des Katasterwerthes und wird den Besitzern, wenn sie nicht innert 10 Jahren zur gesetzlichen Verwendung kommt, zurückerstattet. — Im Kanton Neuenburg wird die vom Kanton zu tragende Summe alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt, ausserdem setzt der Staat alljährlich Fr. 1500 aus für Beaufsichtigung der Reben, wovon der nicht verwendete Restanz in die Versicherungskasse fällt, welcher letzteren die durch Bundesbeitrag, Kantonsbeitrag und Besteuerung der Rebbesitzer zu beschaffenden Entschädigungen auffallen. Die Rebbesitzer bezahlen vom Erlass dieses Gesetzes an eine Steuer von 15 Cts. per Are, deren Restanz im Falle der Auflösung der Assekuranzkasse im Interesse der Weinkultur des Landes zu verwenden ist. Im Kanton Wallis sichert der Kanton $\frac{1}{3}$ der Entschädigungssumme zu, so lange die Assekuranzkasse ihren Verpflichtungen nachkommt; die andern $\frac{2}{3}$ fallen der Assekuranzkasse auf, welche auf den Bundesbeitrag und die Steuern der Rebbesitzer angewiesen ist. Die letztern bezahlen während 5 Jahren eine Steuer von $0,50\%$, welche aber, sofern sie nicht weiter nothwendig ist, eingestellt wird, nachdem 5 Jahresbeiträge beisammen sind; auch der Besitzer zerstörter und entschädigter Reben hat die Steuer zu bezahlen; der nicht verwendete Rest der Steuer nebst Zinsen (zu 4%) wird schliesslich zurückerstattet.

Alle 3 Kantone bedrohen mit Verlust der Entschädigung diejenigen, welche den Anordnungen des Bundes oder der Kantone nicht Folge leisten und namentlich diejenigen, welche das Auftreten der Phylloxera in ihren Reben anzuzeigen unterlassen, in letzterem Falle werden überdiess die Betreffenden noch mit Busse, welche im Kanton Neuenburg bis auf Fr. 500 ansteigt, bedroht.

Die Ausführung des Gesetzes liegt in jedem der 3 Kantone einer eigenen kantonalen Kommission und den von den Gemeinden zu ernennenden Aufsichtskommissionen ob.

* * *

Am 31. Dez. 1879 wurde von den Vertretern der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Portugals der internationale Vertrag vom 17. Sept. 1878 unterzeichnet, durch welchen die Verpflichtungen betreffend gemeinsame Bekämpfung der Reblaus normirt werden, welche die genannten und die noch ferner dem Vertrage beitretenden Staaten zu erfüllen haben.

Gesetze und Verordnungen betreffend

Kantone.	Gesetze betreffend die Anerkennung juristischer Personen.	Gesetze und Verordnungen betreffend die Ertheilung und die Entziehung der Konzession für Versicherungsgesellschaften.
Zürich	Privatrechtliches Gesetzbuch v. 1853/55, § 22—49; 1342—1364; 1699.	Privatrechtliches Gesetzbuch von 1853/55, § 1700. Gesetz über Feuerversicherung vom 21. Dez. 1852, § 1—8.
Bern	Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, modif. unterm 26. August 1861. Gesetz über Aktiengesellschaften vom 27. Nov. 1860.	Gesetz über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versicherungen vom 31. Mai 1847, § 1—8. Dekret vom 11. Dez. 1852, und Vollz.-Verordnung vom 4. Februar 1853; abgeändert durch Dekret vom 13. Jan. 1878. Kreisreiben vom 23. Mai 1853.
Luzern	Gesetz über anonyme oder Aktiengesellschaften vom 3. März 1857. Vollz.-Verord. zu dems. v. 11. Mai 1857.	Gesetz über Lebens-, Renten-, Brand- und andere Versicherungsgesellschaften vom 7. März 1854, § 1—8. Vollziehungsverordnung zu demselben vom 3/12 Juni 1854, § 1—6.
Uri	Keine Vorschriften.	Gesetz über das Assekuranzwesen vom 5. Mai 1872, § 1—8.
Schwyz	Keine Vorschriften.	Verordnung über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden vom 23. Nov. 1869. Beschluss des Kantonsrathes vom 30. Oktober 1873 betr. Erweiterung der Verordnung vom 23. November 1869.
Unterwalden o. d. W.	Keine Vorschriften.	Gesetz betr. das Versicherungswesen vom 26. April 1874.
Unterwalden n. d. W.	Keine Vorschriften.	Gesetz betr. das Assekuranzwesen vom 13. Mai 1877, Vollziehungs-Verord. zum Gesetz betr. das Assekuranzwesen vom 29. Mai 1877. Verordnung betr. Gebühren für Konzessionen an Versicherungsgesellschaften vom 30. April 1879.
Glarus	Gesetz betr. das Ragionenbuch v. 1868. Bürgerl. Gesetzb. 2. Abth. (1870), § 133-139.	Gesetz betr. die staatliche Ueberwachung des Versicherungsgeschäfts vom 11. Mai 1873.
Zug	Keine Vorschriften.	Mobilien-Assekuranzgesetz vom 5. April 1871, § 1—5; 13.
Freiburg	Code de commerce de 1849.	Décret concernant les assurances étrangères, du 1 ^{er} Juin 1849. Loi du 21 Mai 1872 sur la police du feu et les assurances contre les incendies, § 161—163.
Solethurn	Civilgesetzbuch von 1855; § 1218—1223.	Verordnungen betr. Ertheilung von Konzessionen an Versicherungsgesellschaften vom 27. Mai 1878. Gesetz über die Aufnahme von Mobilienversicherungen vom 14. Dez. 1865, § 1—2.
Basel-Stadt	Gesetz ü. Commandit- u. anon. Gesellsch. v. 6. Dez. 1847; Verord. vom 8. März 1849. Verord. über das Ragionenbuch vom 6. Mai 1863.	Verordnung über die Beaufsichtigung fremder Assekuranz- und anderer anonymen Gesellschaften vom 8. März 1849.
Basel-Landschaft	Keine Vorschriften.	Gesetz ü. d. Brandversicherungswesen v. 16. März 1868, § 51-54. Gesetz über die Versicherungsanstalten vom 17. Dez. 1850.
Schaffhausen	Privatrechtl. Gesetzb. v. 28. März 1865, § 1273—1296.	Verordnung über die Konzessionierung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebs von Versicherungs-Gesellschaften (vom 28. November 1864 mit Zusatz vom 18. März 1872).
Appenzell Ausser-Rh.	Keine Vorschriften.	Verordnung betr. die Konzessionierung der Versicherungsgesellschaften und deren Agenten im Kanton Appenzell I.-Rh. vom 23. März 1874.
Appenzell Inner-Rh.	Keine Vorschriften.	Gesetz über Patentierung der Agenten von Auswanderungs- und Versicherungsunternehmungen vom 11. Juni 1869. Vollziehungsverordnung vom 16. Febr. 1870 und 12. Sept. 1870.
St. Gallen	Keine Vorschriften.	Provisorische Verordnung über das Versicherungswesen 1876. Gesetz ü. d. Brandversicherungswesen v. 20. Dez. 1865, § 75-77.
Graubünden	Privatr. v. 1862, § 87—97; 448. 449.	Gesetz betr. die Versicherung von Fahrhabe gegen Feuer-schaden vom 11. Dez. 1856, § 1—5 und § 19.
Aargau	Keine Vorschriften.	Legge 8 Dicembre 1859; Decreto esecutivo 17 Settembre 1860; Risoluzione governative 8 Gennajo 1861.
Thurgau	Keine Vorschriften.	Loi soumettant à une patente les sociétés anonymes ayant leur siège dans le Canton et celles qui ont une succursale ou une agence, du 27. Nov. 1878.
Tessin	Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften.
Waadt	Loi du 14 Décembre 1852 sur les Sociétés commerciales.	Loi sur les compagnies d'assurance pour le mobilier, du 23 Nov. 1864. Loi concernant les compagnies d'assurances sur la vie et contre les accidents arrivant aux personnes, du 22 Nov 1878. Règlement d'exécution, du 7 Juin 1879.
Wallis	Loi du 29 Nov. 1853 sur les Sociétés commerciales.	Loi du 27 Août 1849 sur les fondations et corporations étrangères (y compris les compagnies étrangères d'assurances sur la vie, l'incendie et autres).
Neuenburg	Loi sur quelques matières commerciales du 3 Juin 1833, modifiée par décret du 3 Déc. 1852.	
Genf	Loi sur les Sociétés du 29 Août 1868 et 13 Janvier 1869.	

das private Versicherungswesen.

<i>Gesetze betreffend den Versicherungsvertrag überhaupt.</i>	<i>Gesetze und Verordnungen betreffend den Feuerversicherungsvertrag.</i>	<i>Kantone.</i>
Privatrechl. Gesetzbuch von 1853/55; § 1691—1703; § 1704—1760. Keine Vorschriften.	Gesetz über Privat-Feuerversicherung vom 21. Dez. 1852, § 9—30.	Zürich.
Keine Vorschriften.	Gesetz über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versicherungen gegen Brandschaden v. 31. März 1847. § 9—12, modifiziert durch Dekret vom 16. Sept. 1847; Dekret v. 11. Dez. 1852, mit Vollz.-Verord. v. 4. Febr. 1853; abgeändert durch Dekret v. 21. Dez. 1865 u. Dekret vom 13. Januar 1878.	Bern.
Keine Vorschriften.	Gesetz ü. Lebens-, Renten-, Brand- u. and. Vers.-Gesells. v. 7. März 1854, § 9—17, Vollz.-Verord. v. 12. Juni 1854, § 6, 7 u. 11. Verordnung betr. die Mobiliarversicherungen v. 29. Sept. 1879.	Luzern.
Keine Vorschriften.	Gesetz über das Assekuranzwesen vom 5. Mai 1872, § 9—11.	Uri.
Keine Vorschriften.	Verordnung über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden vom 23. Nov. 1869, § 8—37.	Schwyz.
Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften.	Unterwalden o. d. W.
Keine Vorschriften.	Gesetz betr. das Assekuranzwesen vom 13. Mai 1877; § 6—15. Vollziehungs-Verordnung vom 29. Mai 1877; § 3.	Unterwalden n. d. W.
Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften.	Glarus.
Keine Vorschriften. Code civil 1849; § 1985—1995.	Mobiliarassekuranzgesetz vom 5. April 1871; § 6—14. Décret concernant les assurances étrangères du 1 ^{er} Juin 1849; § 5—12. Loi sur la police du feu et les assurances contre les incendies, du 21 Mai 1872; § 166—195.	Zug. Freiburg.
Keine Vorschriften.	Gesetz über Aufnahme von Mobiliarversicherungen vom 14. Dez. 1865; § 3—8.	Solothurn.
Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften.	Basel-Stadt.
Keine Vorschriften. Privatrechl. Gesetzbuch, v. 23. März 1865, § 1616-1635.	Gesetz über das Brandversicherungsw. v. 16. März 1868; § 55—66. Nachträge zur Verordn. vom 18. Febr. 1842, d. d. 20. Dez. 1850.	Basel-Landschaft. Schaffhausen.
Keine Vorschriften.	Verordnung über das Brandversicherungswesen für den Kanton Appenzell der äussern Rhoden vom 29. November 1864. Art. 19—23.	Appenzell A.-Rhoden.
Keine Vorschriften.	Verordnung betr. die Konzessionierung der Versicherungsgesellschaften und deren Agenturen, 23. März 1874, Art. 5 u. 6.	Appenzell I.-Rhoden.
Keine Vorschriften.	Gesetz über Patentierung der Agenten von Auswanderungs- und Versicherungs-Unternehmungen vom 11. Juni 1869; § 9—16.	St. Gallen.
Bündnerisches Privatrecht von 1852, § 455; 457—459. Keine Vorschriften.	Provisorische Verord. ü. d. Versicherungswesen v. 31. Mai 1876.	Graubünden.
Keine Vorschriften.	Gesetz über das Brandversicherungswesen v. 20. Dez. 1865; § 78—101; Ausführungsverord. v. 28. Febr. 1866; § 17—24.	Aargau.
Keine Vorschriften.	Gesetz betr. die Versicherung von Fahrhabe gegen Feuerschaden vom 11. Dez. 1856; § 6—18, Verord. des Reg.-Rathes betr. d. allj. Durchsicht d. Mobiliarvers.-Vertr. v. 6. Nov. 1858.	Thurgau.
Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften.	Tessin.
Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften.	Waadt.
Keine Vorschriften. Keine Vorschriften.	Keine Vorschriften. Keine Vorschriften.	Wallis. Neuenburg.
Keine Vorschriften.	Loi sur l'assurance immobilière du 5 Nov. 1864; Loi sur l'assurance immobilière du 21 Sept. 1870.	Genf.

Verzeichniss der von den Kantonen autorisirten oder konzessionirten Versicherungsgesellschaften 1877/78.

Die mit * bezeichneten Anstalten sind gegenseitige.

Name der Gesellschaft.	Domizil.	Gründungs- jahr.	Zürich.	Bern.	Lucern.	Uri.	Schwyz.	Unterwalden ob d. W.	Unterwalden nid d. W.	Glarus.	Zug.	Freiburg.	Solothurn.	Basel-Stadt.	Basel-Land.	Schaffhausen	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen.	Graubünden.	Aargau.	Thurgau.	Tessin.	Vaud.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
A. Lebensversicherungsgesellschaften.																											
Schweizerische Rentenanstalt	Zürich	1857	1	1	1	1	1		1	1	1			1		1	1		1	1				1	1		1
La Suisse	Lausanne	1858		1	1	1	1		1			1	1	1	1	1	1		1	1				1	1		1
Basler Lebensversicherungsgesellschaft	Basel	1865		1	1		1			1	1	1	1	1		1	1		1	1				1	1		1
La Genevoise	Genève	1872		1	1							1	1	1					1					1			
*Gothner Lebensversicherungsbank	Gotha	1827		1										1		1			1								
*Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig	Leipzig	1831		1		1							1	1													
Concordia	Cöln	1853		1						1			1			1	1		1								
*Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart	Stuttgart	1854		1			1			1		1	1	1	1	1	1										1
Providentia	Frankfurt a. M.	1857											1	1	1	1			1								1
Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft	Magdeburg	1857		1						1			1	1	1	1					1				1	1	1
Germania	Stettin	1858		1						1		1	1	1	1	1			1					1	1		1
*Stuttgarter Allgemeine Rentenanstalt	Stuttgart	1861		1										1													
*Allgemeine Versorgungsanstalt für das Grossherzogthum Baden	Carlsruhe	1864		1									1	1		1	1		1						1		
Friedrich Wilhelm	Berlin	1866											1	1													1
Nordstern	Berlin	1867																									1
*Deutsche Lebens-, Pensions- u. Rentenversicherungsges. in Potsdam	Potsdam	1868										1															
*Prometheus, gegenseitige Lebens-, Invaliden- und Unfallversicherungsgesellschaft in Berlin	Berlin	1872				1			1	1																	
*Nationale Lebensversicherungsgesellschaft, a. G.	Berlin	1873												1													
Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Breslau	1873												1													
*Vesta, Lebensversicherungsbank, a. G.	Posen	1873											1														
Magdeburger allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft	Magdeburg	1874								1			1														
Europäische Lebensversicherungs- und Rentenbank	Stuttgart	? ¹								1																	
Compagnie d'assurances générales	Paris	1819		1								1	1	1				1	1					1			1
L'Union	Paris	1829		1										1										1	1		1
La Nationale	Paris	1830		1																				1	1		1
Le Phénix	Paris	1844		1	1				1	1		1		1										1			1
La Caisse paternelle	Paris	1850		1															1								1
Le Crédit viager	Paris	1854																									1
La Caisse générale des Familles	Paris	1858												1										1	1		1

¹ Liquidirt?

			Zürich.	Bern.	Luzern.	Uri.	Schwyz.	Unterwalden ob d. W.	Unterwalden nid d. W.	Glarus.	Zug.	Freiburg.	Solothurn.	Basel-Stadt.	Basel-Land.	Schaffhausen.	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen.	Graubünden.	Aargau.	Thurgau.	Tessin.	Waadt.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.	
L'Urbaine	Paris	1865	.	.	.	1	1	1	
L'Alliance	Paris	1866	.	1	1	.	1	.	1	1	1	.	
Le Soleil	Paris	1872	.	1	1	1	
L'Atlas	Paris	1873	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	1	1	1	
La Confiance (früher la Famille)	Paris	1875	1	1	1	1	1	
L'Impériale	Paris	?	1	1	
L'Alliance des Départements	Havre	1875	1	
Royale belge	Bruxelles	1853	1	
Union	London	1813	.	1	1	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	1	
Northern	London	1836	1	1	1	.	1	.	.	1	1	
Gresham	London	1848	.	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	
Scottish Imperial	Glasgow	1865	1	
Equitable Life Assurance, Society of the United States	New-York	1859	1	
Germania Life Insurance Company	New-York	1860	1	1	1	
? Società d'assicurazione sulla vita	?	?	1	
B. Feuerversicherungsgesellschaften.																												
Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft	Bern	1826	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Helvetia, schweiz. Feuerversicherungsgesellschaft	St. Gallen	1862	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Basler Feuerversicherungsgesellschaft	Basel	1863	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Leipziger Feuerversicherungsanstalt	Leipzig	1819	1
Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft	Breslau	1848	1	.	1	.	1	1	1	1	.	.	1	1	.	1	1	1	1	1	.	1
Adler	Berlin	1866	1	1	1
Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft	Lübeck	1871	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1
Union, Allgemeine Aktiengesellschaft	Berlin	1878	1	1	1	1	.	1	.	.	1	1	1	1
Compagnie d'assurances générales	Paris	1819	1
Le Phénix	Paris	1819	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
La Nationale	Paris	1820	1	1	1
L'Union	Paris	1828	1
La France	Paris	1837	1	.	1	.	.	1	1
La Providence	Paris	1838
L'Urbaine	Paris	1838	1	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	1	1	
La Confiance	Paris	1844
L'Abeille	Paris	1857	1	.	1	

			Zürich.	Bern.	Luzern.	Uri.	Schwyz.	Unterwalden ob d. W.	Unterwalden nid d. W.	Glarus.	Zug.	Freiburg.	Solothurn.	Basel-Stadt.	Basel-Land.	Schaffhausen.	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen.	Graubünden.	Aargau.	Thurgau.	Tessin.	Waadt.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
*Prometheus, Gegenseitige Lebens- u. Unfallversicherungsgesellschaft	Berlin	1872	1
Rhenania	Cöln	1873	1
*Dresden-Stuttgarter Unfallversicherungsbank	Dresden	1876	1	.	.	.	1
Erste deutsche Unfall- u. Transportversicherungsaktiengesellschaft	Dresden	? in Liq.	1
La Sécurité générale	Paris	1865	1	1	.
Compagnie générale contre les accidents	Paris	1876	1	.	.
La Persévérance	Paris	1877	1	.
La Seine	Paris	1878	1
E. Viehversicherungsgesellschaften.																											
*Sächsische Viehversicherungsbank	Dresden	1873	1	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1
*Hammonia, Viehversicherungsgesellschaft	Hamburg	1846	1	1
La garantie générale	Paris	1876
La Gironde	Bordeaux	?	1	.	.
F. Hagelversicherungsgesellschaften.																											
Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft	Magdeburg	1854	.	1	1	1	1	.	1	.	.	1
Deutsche landwirtschaftliche Versicherungsgesellschaft für Vieh-, Hagel- und Frostschaden	Berlin	1870	1
Süddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft	München	?	1	1
Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft	Wien	?	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.
Minerve	Paris	?	1	1
G. Glas- und Spiegelglasversicherungsgesellschaften.																											
Stuttgarter Spiegelglas- und Fensterglasversicherungsgesellschaft	Stuttgart	1864	.	.	1	1
Mannheimer Allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft	Mannheim	1864	1	.	1
Frankfurter Transport- und Glasversicherungsgesellschaft	Frankfurt a. M.	1865	1	1	1	1	.
*Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft	Brandenburg	1866	.	1	1	1	1	.
H. Rückversicherungsgesellschaften.																											
Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft	Zürich	1864	1
Basler Rückversicherungsgesellschaft	Basel	1869	1
Compagnie de Réassurances de Genève	Genève	1872	1	.
Schweizerischer Lloyd, Rückversicherungsgesellschaft	Winterthur	1874	1
Prudentia, Rück- und Mitversicherungsaktiengesellschaft	Zürich	1876	1
L'Union Suisse, Compagnie de Réassurances	Bern	1876	.	1

Beilage II. B.

Kleinere Privatversicherungsvereine.

Zürich. *Lebensversicherung:*

Wittwen- und Waisenkasse des Kreises Thalweil; Wittwen-, Wittwen- und Waisenverein zum Krenz; Kranken- und Sterbekasse des schweizer. Grütlivereins.

Bern. *Feuerversicherung:*

Brandassekuranzanstalt in Trub; Brandassekuranzanstalt in Worh; Mobilversicherungsanstalt in Thunstetten.

Lebensversicherung:

Allgemeine Wittwenstiftung, 1808; Prediger-, Wittwen- und Waisenstiftung des Kantons Bern, 1767; Bernische Lehrerkasse, 1817; bernischer Verein zur Unterstützung in Todesfällen, 1870; bernische kantonale Sterbekasse, 1874; Vorsichtskasse zur Unterstützung bei Sterbefällen, 1872.

Viehversicherung:

Viehversicherungsgesellschaften in Iseltwald 1874, Wyleroltigen 1873, Chindon 1874, Belprahon 1874, Steffisburg 1875, Ochlenberg 1876, Wanzwyl 1874, Spiez 1879; Pferdeversicherungsgesellschaften in Mühleberg und Neuenegg.

Luzern. *Lebensversicherung:*

Lehrer-, Wittwen- und Waisenunterstützungsverein des Kantons, 1835.

Viehversicherung:

Viehversicherungsgesellschaft des Gerichtskreises Rothenburg, 1872.

Unterwalden ob d. W. *Viehversicherung:*

Rindviehversicherungsgesellschaft in Sachseln, 1879; Rindviehversicherungsgesellschaft in Wylen, Gmde. Sarnen, 1869.

Glarus. *Lebensversicherung:*

Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus, 1856.

Zug. *Lebensversicherung:*

Lehrerunterstützungsverein des Kantons Zug, 1864.

Freiburg. *Lebensversicherung:*

Caisse de l'Association des Instituteurs du Canton de Fribourg, 1834. — Société de secours en cas de décès.

Hagelversicherung:

Société fribourgeoise pour l'assurance contre la grêle, 1847.

Solothurn. *Lebensversicherung:*

Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse 1872.

Baselstadt. *Lebensversicherung:*

Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse, 1838; Basler Sterbe- u. Alterskasse, 1878; Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten und Angestellten, 1871. Prediger-, Wittwen- und Waisenkasse, 1777; Aelteste Wittwen- und Waisenkasse, 1788; Freiwillige bürgerliche Wittwen- und Waisenkasse, 1795; Wittwen- und Waisenkasse der Handlungsdiener, 1849.

Schaffhausen. *Lebensversicherung:*

Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer des Kantons, 1860; Sterbeverein in Schaffhausen; Unterstützungsverein bei Sterbefällen in Stein a./Rh.

Appenzel A.-Rh. *Lebensversicherung:*

Alterskasse für die Lehrer des Kantons Appenzel A.-Rh., 1848. Lehrer-Wittwenkasse des Kantons Appenzel A.-Rh., 1874.

Appenzel I.-Rh. *Lebensversicherung:*

St. Josephs-Verein in Appenzel, 1873.

Feuerversicherung:

Ländliche Feuerversicherungsgesellschaft in Appenzel I.-Rh., 1872; Bezirksfeuerversicherungsanstalt Oberegg, 1874.

St. Gallen. *Lebensversicherung:*

Allgemeiner Unterstützungsverein für Sterbefälle, 1875; St. Gallische Winkelriedstiftung, 1867;

Fünffrankenverein (männliche und weibliche Abtheilung), in St. Gallen;

Josephs-Verein (männliche und weibliche Abtheilung), in St. Gallen;

Baptistenverein (männliche und weibliche Abtheilung), in St. Gallen;

Wohlthätigkeitsverein in St. Gallen;

Alterssterbeverein in St. Gallen;

Predigerwittwen- und Predigerkasse der Stadt St. Gallen; Hilfsverein katholischer Weltpriester;

Alterskasse für die Lehrer der evangelischen Schulgemeinden der Stadt St. Gallen.

Graubünden. *Viehversicherung:*

Viehversicherungsgesellschaft in Chur.

Aargau. *Lebensversicherung:*

Aargauischer Lehrerpensionsverein, 1824.

Thurgau. *Viehversicherungsgesellschaften.*

Bezirk Arbon. Munizipalgemeinden: Dozweil, Egnach, Hefenhofen, Hemmersweil, Horn, Kessweil, Roggweil, Romanshorn, Salmsach, Sommeri, Uttweil. — Ortsgemeinden: Arbon, Frasnacht.

Bezirk Bischofszell. Ortsgemeinden: Amrisweil, Mühlebach-Räuchlisberg, Oberaach-Biessenhofen, Erlen-Ennetaach-Buchakern, Kummertshausen-Engishofen, Hauptweil, Gottshaus, Höhentannen, Heldsweil. — Munizipalgemeinden: Bischofszell, Neukirch. — Ortsgemeinden: Schönenberg-Kradolf, Buhweil, Schweizersholz-Halden, Ortschaft Aspenreute und ein Rest von Schweizersholz gemeinschaftlich, Sulgen, Bleiken-Göttighofen-Riedt, Sitterdorf, Zihlschlacht-Schochersweil.

Bezirk Diessenhofen. Ortsgemeinden: Diessenhofen-Willisdorf, Basadingen, Schlattingen, Unterschlatt, Mett-obereschlatt.

Bezirk Kreuzlingen. Ortsgemeinden: Altersweilen-Altishausen-Offtershausen-Siegershausen, Altnau, Bottighofen, Dünnershaus, Ellighausen-Neuweilen-Lippoltswilen, Emmishofen, Engweilen-Waldi-Sontersweilen, Ermatingen, Güttingen, Herrenhof-Langrikenbach-Schönenbaumgarten-Züben, Illighausen, Kreuzlingen, Kurzrikenbach, Landschlacht, Oberhofen, Scherzingen, Tägerweilen-Triboltingen.

Bezirk Münchweilen. Ortsgemeinden: Wängi, Anetsweil, Tuttweil-Krillberg, Affeltrangen, Buch, Märweil, Zezikon, Bichelsee, Battersweil-Wallenweil, Au, Tannegg, Oberwangen, Fischingen-Dussnang, Bettwiesen, Lommis, Weingarten-Kalthäusern, Wetzikon, St. Margarethen, Sirnach, Münchweilen, Oberhofen, Eschlikon, Horben, Wiezikon, Bussweil, Rikenbach, Wylen, Schönholzersweilen, Toos, Tobel, Tägerschen, Braunau. — Munizipalgemeinde: Wuppenau.

Bezirk Frauenfeld. Ortsgemeinden: Aadorf, Aawangen, Ettenhausen, Guntershausen, Wittenweil, Frauenfeld-Kurzdorf, Langdorf, Herten, Huben, Horgenbach, Thundorf, Lustdorf, Gachnang, Gerlikon, Islikon-Kesikon, Oberweil, Niederweil, Oberneunforn, Niederneunforn, Wylen, Uesslingen, Buch, Warth. — Munizipalgemeinden: Matzingen, Stettfurt, Hüttlingen, Felben.

Bezirk Weinfelden. Munizipalgemeinde: Weinfelden. Ortsgemeinden: Amlikon, Andhausen, Andweil, Berg, Birwinken, Bissegg, Bonau, Bürglen, Bussnang, Donz-

hausen, Dotnacht, Engwang, Frittschen, Graltshausen, Griesenberg, Guntershausen, Happersweil - Buch, Hessenreute, Hugelshofen, Illhart, Istighofen, Klarsreute, Lanterseweil, Leimbach, Märstetten, Mattweil, Mauren, Mettlen, Opfershofen, Oppikon, Ottoberg, Reute, Rothenhausen, Strohwäilen, Unterbusnang, Weersweilen, Wigoltingen.

Bezirk Stekborn. Ortsgemeinden: Berlingen, Eschenz, Dettighofen, Homburg, Gündelhart, Herdern, Hüttweilen, Kaltenbach, Lanzenneunforn, Mammern, Müllheim-Langenhart, Nussbaumen, Pfyn, Rapersweilen, Rheinklingen, Salen-Reutenen, Salenstein, Mannenbach-Fruthweilen, Stekborn, Uerschhausen, Wagenhausen, Weiningen.

Pferdeasssekuranzgesellschaften.

Für die Bezirke Stekborn-Diessenhofen (Seethal); für den obern Thurgau; für Wigoltingen; für den untern Thurgau.

Tessin. *Lebensversicherung.*

Società di mutuo soccorso: fra i docenti Ticinesi, 1861; in Castel S. Pietro; di Meride, Arzo e Tremona; fra gli Operai di Lugano; fra i Calzolari di Lugano; Malcantonese in Sessa; in Locarno; Femminile di Locarno; fra i lavoratori pomattieri di Bellinzona; in Chiasso; fra gli Operai di Stabio.

Waadt. *Viehversicherungsgesellschaften:*

im District d'Aigle: Aigle, Bex, Ollon, Villeneuve, Roche;
 " " d'Aubonne: Gimel;
 " " d'Echallens: Bioley-Orjulaz, Froideville, Vuarrens;
 " " de Lausanne: Epalinges, Crissier, Mont, Romanel, Chesaux, Renens, Vennes, Cour;
 " " de Lavaux: Cully, Epresses, Riez, Villette;
 " " de Moudon: Moudon, Chavannes, Hermenches, Vucherens, Denezzy, St-Cierges, Boulens;
 " " d'Orbe: Vaulion;
 " " d'Oron: Ecotteaux, Maracon, Palézieux, Servion, les Cullayes, Montpreveyres;
 " " de Payerne: Payerne;
 " " du Pays d'Enhaut: Château d'Oex, Rossinières;
 " " de Vevey: Blonay (deux sociétés), Chardonnez, Châtelard, Veytaux, les Planches, St-Légier, Tour-de-Peilz.

Neuenburg. *Lebensversicherung:*

Fonds de secours et de prévoyance en faveur du corps enseignant primaire de la République et Canton de Neuchâtel, 1833.

Hagelversicherung:

Société d'assurance contre la grêle.

Genf. *Lebensversicherung:*

Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire, 1837; Assurances mutuelles de pensions viagères, 1860; Société mutuelle de secours aux orphelins.

Beilage III.

Gesetze und Verordnungen betreffend die kantonalen Brandversicherungsanstalten.

Zürich. Gesetz betr. eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich, vom 4. Mai 1863. Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 4. Juni 1863. Instruktion für die Herren Kreisschätzer vom 8. März 1867. Verordnung betr. die Feuerpolizei, vom 31. Mai 1862.

Bern. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, vom 21. März 1834. Dekret zur Erläuterung dieses Gesetzes, vom 1. Juli 1835. — Dekret vom 13. Dezember 1852, modifizirt durch Dekret vom 21. Dezember 1865. Dekret vom 26. Sept. 1859. Vollziehungsverordnungen vom 4. Februar 1853 und 29. Dezember 1865. Kreisschreiben vom 10. November 1834 und 26. Januar 1835. Instruktion vom 1. Mai 1834.

Luzern. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, vom 1. Dezember 1869. Gesetz betr. theilweise Abänderung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 30. November 1877.

Glarus. Revidirtes Gesetz über die Brandassekuranz, vom Jahre 1865.

Zug. Gesetz betr. die Brandversicherung der Immobilien für den Kanton Zug, vom 27. Mai 1867.

Freiburg. Loi du 21 Mai 1872 sur la police du feu et les assurances contre l'incendie. — Arrêté d'exécution de la loi du 21 Mai, du 18 Déc. 1872. — Règlement pour les taxes et les mutations des bâtiments, du 28. Sept. 1877. — Loi du 8 Juin 1837.

Solothurn. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt im Kanton Solothurn, vom 3. März 1868; Verordnung vom 28. November 1862; Instruktion vom 10. August 1863; Verordnung vom 3. Dezember 1864.

Basel-Stadt. Brandversicherungsgesetz, vom 19. April 1869. Verordnung zum Brandversicherungsgesetz, vom 9. Oktober 1869.

Basel-Landschaft. Gesetz über das Brandversicherungswesen, vom 16. März 1868.

Schaffhausen. Gesetz, das Brandversicherungswesen des Kantons Schaffhausen betreffend, vom 11. März 1872.

Appenzell A.-Rh. Gesetz betr. eine allgemeine Brandversicherungsanstalt, vom 29. April 1860. Verordnung über das Brandversicherungswesen für den Kanton Appenzell A.-Rh., vom 29. November 1864.

St. Gallen. Gesetz über die Brandversicherung von Gebäuden, vom 25. November 1869. Kreisschreiben vom 19. Sept. 1870, 24. Sept. 1870 und 30. Dez. 1870. Reiseentschädigungstarif vom 19. März 1873. Vollziehungsverordnung vom 19. März 1873; Gesetz betr. Brandversicherung von Alpgebäuden, vom 10. Juni 1875.

Aargau. Gesetz über das Brandversicherungswesen, vom 20. Dezember 1865. Vollziehungsverordnung vom 28. Febr. 1866.

Thurgau. Gesetz betr. eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Kanton, vom 23. Sept. 1851. Vollziehungsverordnung vom 22. Nov. 1851.

Waadt. Loi sur l'assurance des bâtiments en cas d'incendie, du 15 Août 1874; Règlement du 2 Nov. 1877 pour l'assurance des bâtiments en cas d'incendie. Loi du 6 Déc. 1856 sur la révision annuelle du cadastre, en ce qui concerne les bâtiments. Loi du 24. Nov. 1877 pour l'assurance mutuelle contre la perte du mobilier en cas d'incendie. Règlement du 30 Août 1878. Instructions du 21 Sept. 1878.

Neuenburg. Loi sur l'assurance des bâtiments contre l'incendie, du 9 Janvier 1877. Règlement sur la police des constructions et l'organisation de la police du feu, du 2 Juillet 1870. Règlement sur l'administration de la caisse de secours en faveur des hommes blessés ou mutilés au service contre les incendies, du 8 Nov. 1875.

Rechnungsergebnisse der kantonalen

a. Versicherungssummen der Gebäude-

Kantone	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869
	Fr.								
Zürich . . .	251,229,400	267,054,225	302,095,345	349,556,945	373,942,040	387,304,050	395,083,320	401,096,320	409,269,945
Bern	217,363,700	229,106,000	242,679,800	259,030,900	281,799,900	369,814,700	378,928,200	388,616,400	396,897,000
Luzern . . .	76,657,730	81,372,411	85,850,381	91,915,946	97,459,716	102,122,468	107,233,643	111,096,273	114,667,398
Glarus . . .	20,021,980	21,820,640	24,499,990	25,995,760	26,290,930	37,138,370	37,694,550	38,583,700	39,393,050
Zug	16,776,300	17,764,800	18,913,000	19,809,500	21,168,700	22,078,500	22,272,800	24,076,600	24,305,000
Freiburg . .	54,883,150	55,862,550	56,867,030	59,223,220	65,275,410	66,538,435	67,915,825	68,767,355	70,140,595
Solothurn . .	40,453,405	41,585,660	44,063,910	44,166,420	45,835,915	60,820,550	61,934,760	62,585,560	63,393,735
Basel-Stadt .	81,214,450	85,598,150	89,923,350	94,131,500	97,211,691	99,383,300	101,083,516	102,459,300	103,838,500
Basel-Land .	46,075,850	47,051,900	48,110,125	48,928,050	50,017,000	50,744,975	51,069,150	51,327,850	52,112,700
Schaffhausen .	20,190,850	21,574,750	23,456,050	26,232,000	32,062,650	32,839,050	34,003,900	34,850,950	35,573,250
Appenzell A.-Rh.	34,441,400	35,300,000	36,200,000	37,116,600	37,980,700	39,183,300	38,894,300	39,362,400	39,790,800
St. Gallen . .	146,349,050	155,013,675	162,315,275	168,878,225	176,462,725	183,007,050	189,378,100	195,853,650	202,814,850
Aargau . . .	91,326,300	93,587,950	96,606,900	99,950,000	104,940,900	121,377,100	129,965,950	135,091,200	139,452,500
Thurgau . . .	61,600,000	63,150,830	65,797,875	70,682,875	75,020,325	78,270,385	81,000,000	85,686,070	86,785,730
Waadt	222,954,100	230,260,820	238,263,910	247,329,265	256,794,050	268,267,610	278,104,725	286,843,875	295,694,470
Neuchburg . .	90,151,700	109,917,600	111,416,800	112,783,100	114,058,700	115,350,500	116,913,700	119,603,900	145,893,500
Total	1,471,639,365	1,556,021,961	1,647,059,741	1,755,730,306	1,856,321,352	2,034,240,343	2,091,476,439	2,145,901,403	2,220,023,023

b. Brandschäden der Gebäude-

Kantone	1861		1862		1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869	
	Fr.	‰																
Zürich . . .	245,694	0,98	182,457	0,68	66,437	0,22	176,432	0,50	231,312	0,62	234,838	0,61	392,812	0,99	325,329	0,81	398,600	0,97
Bern	413,827	1,90	415,083	1,81	407,462	1,68	391,865	1,51	1451,214	5,15	477,602	1,29	718,604	1,90	1218,236	3,13	610,530	1,54
Luzern . . .	234,625	3,71	98,720	1,21	83,307	0,97	42,422	0,46	106,175	1,09	221,266	2,17	109,529	1,02	121,602	1,09	91,053	0,79
Glarus . . .	2656,920	132,5	2,350	0,11	830	0,03	365	0,01	3,577	0,14	4,554	0,12	1,970	0,05	17,650	0,46	36,320	0,92
Zug	4,300	0,26	44,060	2,48	1,835	0,09	16,624	0,84	4,775	0,23	109,908	4,98	21,968	0,99	29,690	1,23	850	0,03
Freiburg . .	57,120	1,04	59,646	1,07	152,075	2,67	112,815	1,91	231,896	3,55	108,948	1,64	167,700	2,47	178,610	2,17	151,957	2,07
Solothurn . .	26,750	0,66	32,110	0,77	35,150	0,80	115,154	2,61	92,011	2,01	145,890	2,40	131,331	2,12	138,820	2,22	332,120	5,24
Basel-Stadt .	21,965	0,27	11,475	0,14	29,590	0,33	72,465	0,77	118,207	1,22	99,450	1,00	3,368	0,03	49,332	0,48	25,796	0,25
Basel-Land .	22,555	0,41	12,138	0,26	39,783	0,83	35,776	0,73	55,685	1,11	108,819	2,14	52,161	1,02	70,741	1,38	96,911	1,86
Schaffhausen .	25,768	1,28	10,824	0,50	119,630	5,10	26,648	1,02	15,309	0,48	18,707	0,57	27,742	0,81	9,498	0,27	64,894	1,82
Appenzell A.-Rh.	5,340	0,16	12,505	0,35	24,035	0,66	4,175	0,11	7,640	0,20	3,930	0,10	30,535	0,79	10,510	0,27	10,210	0,26
St. Gallen . .	255,114	1,74	135,476	0,87	232,985	1,44	71,632	0,47	311,676	1,77	229,898	1,25	143,140	0,75	357,753	1,83	387,045	1,91
Aargau . . .	94,889	1,04	51,689	0,55	71,709	0,74	70,255	0,70	92,349	0,88	169,270	1,39	174,382	1,34	218,557	1,62	275,815	1,98
Thurgau . . .	38,657	0,61	68,083	1,08	56,835	0,86	81,649	1,16	89,673	1,20	68,230	0,87	31,824	0,39	196,065	0,90	78,298	0,90
Waadt	206,877	1,16	164,074	0,89	153,686	0,81	228,073	1,15	379,646	1,85	124,124	0,58	344,700	1,55	365,041	2,29	206,512	0,87
„ nicht entschädigt	51,719	1,16	41,018	0,39	38,422	0,81	57,018	1,15	94,911	1,85	31,031	0,58	86,175	1,55	91,260	1,59	51,623	0,87
Neuenburg . .	115,295	1,28	75,092	0,68	110,764	0,99	267,622	2,37	785,285	6,88	252,630	2,19	140,982	1,20	199,675	1,67	123,204	0,84
Total	4527,415	3,08	1416,800	0,91	1624,535	0,99	1770,990	1,01	4071,341	2,19	2409,095	1,18	2578,923	1,23	3598,369	1,68	2941,743	1,33

Brandversicherungsanstalten.

versicherungsanstalten in den Jahren 1861—1878.

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Kantone
Fr.									
415,153,045	420,558,120	431,219,575	446,699,255	467,230,705	495,025,405	539,319,355	575,447,330	604,109,850	Zürich.
405,530,400	414,036,300	428,156,700	446,972,100	475,143,500	505,601,200	538,527,900	563,722,000	583,815,900	Bern.
118,473,208	130,939,800	134,071,950	138,390,300	146,389,200	153,119,250	160,699,550	167,354,060	172,528,110	Luzern.
39,955,750	40,730,840	41,287,290	41,836,490	42,297,660	43,126,040	44,148,090	45,216,410	46,098,660	Glarus.
24,953,100	25,275,900	25,633,000	26,253,300	26,701,100	27,374,800	27,627,400	28,149,900	36,650,000	Zug.
71,013,790	71,899,770	73,468,455	75,168,115	77,883,670	79,341,045	81,550,055	83,603,645	85,559,345	Freiburg.
64,564,530	65,000,000	65,688,540	67,273,970	70,685,060	73,129,910	75,953,845	80,394,280	83,078,115	Solothurn.
106,783,150	111,475,650	117,433,700	123,329,450	132,116,050	139,908,800	147,941,500	159,551,850	168,478,300	Basel-Stadt.
52,525,550	53,098,950	54,112,250	55,894,750	58,048,200	60,113,100	65,458,350	82,292,200	84,320,300	Basel-Land.
36,090,500	36,658,800	37,209,400	45,651,650	47,400,100	48,568,410	50,209,975	52,541,005	56,948,480	Schaffhausen
40,454,000	41,211,000	42,260,500	52,904,300	54,028,100	56,090,500	58,583,900	61,495,000	63,262,300	Appenzell A.-Rh.
213,956,275	220,645,850	231,458,400	251,592,450	281,029,400	294,757,800	306,437,400	316,221,700	324,852,900	St. Gallen.
142,656,550	146,021,100	150,930,100	157,543,650	165,382,575	175,095,075	206,351,650	217,039,700	221,034,000	Aargau.
89,981,713	92,850,055	96,000,000	99,904,655	104,511,045	109,987,045	116,620,905	124,528,655	131,180,955	Thurgau.
303,159,530	312,289,495	321,113,560	330,555,410	342,854,385	357,380,290	372,741,420	389,340,540	500,907,555	Waadt.
147,291,700	149,005,300	151,438,700	155,201,600	160,235,900	167,524,100	198,643,170	205,680,000	210,537,200	Neuenburg.
2,272,542,791	2,331,696,930	2,401,482,120	2,515,171,445	2,651,936,650	2,786,142,770	2,990,814,465	3,152,578,275	3,373,361,975	Total.

versicherungsanstalten in den Jahren 1861—1878.

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Kantone									
Fr.	‰																	
473,208	1,14	567,694	1,35	302,142	0,71	327,418	0,73	430,461	0,92	371,744	0,75	632,498	1,17	451,198	0,78	671,696	1,11	Zürich.
701,723	1,73	783,719	1,89	1357,321	3,17	735,054	1,64	1189,943	2,50	655,355	1,30	893,510	1,66	1178,558	2,09	1692,933	2,90	Bern.
213,511	1,80	116,187	0,89	84,782	0,63	99,187	0,72	245,949	1,68	196,717	1,28	361,052	2,25	157,738	0,94	246,059	1,43	Luzern.
7,293	0,18	14,250	0,35	3,850	0,09	18,925	0,45	73,800	1,74	3,100	0,07	19,470	0,44	14,490	0,32	14,466	0,31	Glarus.
10,275	0,41	10,143	0,40	23,293	0,91	11,071	0,42	20,323	0,76	10,739	0,39	3,490	0,13	34,972	1,24	22,716	0,62	Zug.
70,652	1,00	65,604	0,91	71,732	0,98	55,870	0,74	160,691	2,06	55,062	0,69	376,820	4,62	87,284	1,04	147,927	1,73	Freiburg.
85,996	1,33	65,116	1,00	175,299	2,67	137,840	2,05	107,975	1,53	85,812	1,17	129,571	1,71	148,925	1,85	228,264	2,75	Solothurn.
47,726	0,45	2,750	0,02	65,270	0,56	26,011	0,21	770	0,01	5,350	0,04	176,722	1,19	15,240	0,10	92,680	0,55	Basel-Stadt.
64,382	1,23	40,843	0,77	42,764	0,79	76,127	1,36	35,115	0,60	35,977	0,60	44,634	0,68	62,778	0,76	128,935	1,53	Basel-Land.
56,867	1,58	12,114	0,33	55,737	1,50	21,790	0,48	14,488	0,31	77,962	1,61	31,591	0,63	64,047	1,22	36,246	0,64	Schaffhausen.
8,790	0,22	7,755	0,19	15,715	0,37	25,245	0,48	144,655	2,68	52,588	0,94	19,645	0,34	34,210	0,56	16,570	0,26	Appenzell A.-Rh.
213,189	1,00	204,933	0,93	186,206	0,80	246,061	0,98	320,678	1,14	250,365	0,85	358,333	1,17	170,836	0,54	359,845	1,11	St. Gallen.
214,005	1,50	294,952	2,02	328,966	2,18	128,638	0,82	121,891	0,74	265,891	1,52	382,821	1,86	252,997	1,17	235,935	1,07	Aargau.
89,035	0,99	44,731	0,48	77,439	0,81	51,604	0,52	85,143	0,81	115,856	1,05	76,110	0,65	148,660	1,19	176,226	1,34	Thurgau.
356,182	1,47	122,050	0,49	254,960	0,99	139,804	0,53	231,889	0,85	203,440	0,71	221,619	0,74	343,855	1,10	445,533	0,89	Waadt.
89,045	0,70	30,513	1,10	63,740	0,30	34,951	0,69	57,972	1,34	50,860	0,40	55,405	0,74	85,964	1,04	—	—	„ nicht entschädigt.
103,675	0,70	163,653	1,10	45,609	0,30	106,306	0,69	214,750	1,34	66,349	0,40	216,801	1,09	279,211	1,04	219,006	1,04	Neuenburg
2805,554	1,23	2547,007	1,09	3154,825	1,31	2241,902	0,89	3456,493	1,30	2503,167	0,90	4000,092	1,34	3530,963	1,12	4735,137	1,40	Total

c. Prämieinnahmen der kantonalen Gebäude-

Kantone	1861		1862		1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869	
	Fr.	‰																
Zürich . . .	226,107	0,90	213,643	0,80	296,055	1,00	342,567	1,00	366,478	1,00	379,559	1,00	387,183	1,00	393,075	1,00	401,086	1,00
Bern . . .	434,727	2,00	458,212	2,00	424,690	1,75	453,304	1,75	845,400	3,00	1109,444	3,00	852,583	2,25	1165,849	3,00	992,242	2,50
Luzern . . .	306,631	4,00	81,372	1,00	85,850	1,00	91,916	1,00	97,460	1,00	204,245	2,00	107,234	1,00	111,399	1,00	115,068	1,00
Glarus . . .	14,719	0,74	15,780	11,27	17,682	6,02	18,665	5,72	18,859	5,66	37,138	4,50	37,695	4,45	38,584	4,34	39,393	4,30
„ ausserordentl.	—	—	230,000	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—
Zug . . .	6,742	0,40	42,634	2,40	—	—	15,861	0,90	8,467	0,40	112,914	5,10	22,273	1,00	24,077	1,00	12,152	0,50
Freiburg . . .	82,325	1,50	86,241	1,50	83,793	1,50	99,517	1,75	161,550	2,50	164,733	2,50	169,790	2,50	206,302	3,00	210,422	3,00
Solothurn . . .	49,779	1,23	51,019	1,23	54,051	1,24	81,239	1,84	83,833	1,83	148,403	2,44	140,185	2,26	151,465	2,42	149,246	2,35
Basel-Stadt . . .	55,844	0,69	—	—	—	—	53,946	0,57	74,216	0,76	231,775	2,33	—	—	—	—	92,206	0,89
Basel-Land . . .	27,622	0,60	14,116	0,30	43,299	0,90	39,078	0,80	59,969	1,20	101,255	2,00	55,893	1,10	77,219	1,50	104,225	2,00
Schaffhausen . . .	23,902	1,18	38,269	1,77	27,750	1,18	38,546	1,47	37,665	1,18	48,071	1,46	39,649	1,17	40,585	1,17	41,688	1,17
Appenzell A.-Rh.	41,100	1,19	42,073	1,19	21,359	0,59	42,905	1,16	43,628	1,15	44,130	1,13	44,836	1,15	45,850	1,16	46,410	1,17
St. Gallen . . .	164,404	1,12	172,582	1,11	180,378	1,11	187,366	1,11	198,063	1,12	205,859	1,12	212,997	1,12	220,977	1,13	3,167	0,02
Aargau . . .	91,282	1,00	93,568	1,00	57,921	0,60	59,947	0,60	83,916	0,80	157,706	1,30	181,820	1,40	243,021	1,80	264,749	1,90
Thurgau . . .	—	—	53,497	0,85	69,620	1,06	112,043	1,59	80,602	1,07	84,086	1,07	—	—	183,610	2,14	92,392	1,06
Waadt . . .	225,734	1,01	186,854	0,81	121,227	0,51	226,565	0,92	368,173	1,44	206,030	0,77	320,376	1,15	330,443	1,15	283,867	0,96
Neuenburg . . .	104,064	1,15	191,197	1,74	64,641	0,58	130,612	1,16	263,076	2,31	400,299	3,47	394,267	3,37	405,480	3,39	284,358	1,95
Total	1854,982	1,26	1971,057	1,27	1678,316	1,02	2124,077	1,21	2921,355	1,57	3765,647	1,85	3096,786	1,48	3767,936	1,76	3262,671	1,47

d. Durchschnitte in den drei letzten Jahrzehnten

Kantone	1851—1860						1861—1870						1871—1878					
	Ver- sicherungs- summen		Brand- schäden		Prämien- einnahmen		Ver- sicherungs- summen		Brand- schäden		Prämien- einnahmen		Ver- sicherungs- summen		Brand- schäden		Prämien- einnahmen	
	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	‰
Zürich . . .	227,314,388	133,484	0,50	133,662	0,61	355,178,464	272,712	0,77	341,260	0,96	497,451,200	469,356	0,94	487,503	0,98			
Bern . . .	185,106,629	272,135	1,47	289,922	1,57	316,976,700	680,615	2,15	744,613	2,35	494,496,950	1060,805	2,15	1180,914	2,39			
Luzern . . .	65,503,878	46,329	0,71	46,693	0,71	98,684,917	137,221	1,39	143,890	1,46	150,436,528	188,459	1,25	207,461	1,38			
Glarus . . .	17,583,946	6,193	0,35	12,957	0,74	31,139,472	273,183	8,77	154,847	4,97	43,092,685	20,294	0,47	173,093	4,02			
Zug . . .	13,343,836	7,409	0,56	7,521	0,56	21,211,830	24,429	1,15	26,259	1,24	27,958,175	17,093	0,61	20,744	0,74			
Freiburg . . .	53,109,704	82,518	1,55	93,322	1,76	63,648,736	129,142	2,20	140,670	2,21	78,559,263	127,624	1,62	150,329	1,91			
Solothurn . . .	37,405,912	33,324	0,89	37,365	1,00	52,940,444	113,533	2,14	106,056	2,00	72,650,465	134,850	1,86	146,796	2,02			
Basel-Stadt . . .	58,771,612	14,281	0,24	12,048	0,20	96,162,691	47,937	0,50	50,799	0,53	137,529,413	48,099	0,35	77,466	0,56			
Basel-Land . . .	42,992,846	27,821	0,65	33,254	0,77	49,796,315	55,895	1,12	60,146	1,21	64,167,263	58,397	0,91	69,976	1,09			
Schaffhausen . . .	19,531,082	12,882	0,66	18,806	0,96	29,687,395	37,589	1,27	37,843	1,27	46,898,477	39,247	0,84	77,813	1,66			
Appenzell A.-Rh.	27,291,175	12,539	0,46	32,064	1,17	37,872,350	11,767	0,32	41,918	1,11	53,729,450	39,548	0,74	61,834	1,15			
St. Gallen . . .	116,083,911	108,184	0,93	139,397	1,21	179,402,888	233,790	1,30	177,747	0,99	278,374,487	262,157	0,94	411,713	1,48			
Aargau . . .	86,662,540	99,585	1,15	109,948	1,27	115,495,535	143,292	1,24	150,478	1,30	179,924,731	251,512	1,40	287,563	1,60			
Thurgau . . .	56,469,962	50,881	0,90	54,459	0,96	75,797,580	79,335	1,05	77,200	1,02	109,447,914	96,971	0,89	105,515	0,96			
Waadt . . .	163,418,926	188,560	1,15	153,898	0,97	262,767,235	316,114	1,20	256,636	0,98	367,844,471	292,825	0,80	363,470	0,99			
Neuenburg . . .	71,586,620	67,965	0,95	68,530	0,96	118,338,120	217,422	1,84	238,299	2,01	174,783,246	163,961	0,94	183,185	1,05			
Total	1242,176,967	1164,090	0,95	1254,346	1,01	1905,100,672	2774,476	1,46	2748,661	1,44	2777,344,718	3271,198	1,18	4005,375	1,44			

Anmerkungen zu vorstehenden Tabellen.

a. Die Versicherungssummen.

Die Zusammenstellung der Versicherungssummen von 1861 bis 1878 zeigt zunächst die enorme Zunahme des Versicherungsbestandes in Folge von Neubauten und höhern Schätzungen, zum Theil aber auch in Folge veränderter Gesetzgebung, indem die Kantone Bern (1865), Schaffhausen (1872), Aargau (1865) und Neuenburg (1867) die Versicherung für die volle Schätzungssumme, statt bloss für $\frac{1}{3}$, beziehungsweise $\frac{5}{6}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{9}{10}$, und Glarus zu $\frac{9}{10}$ statt $\frac{3}{4}$ einführten.

Die Angabe der Versicherungssummen ist aber auch nothwendig, um die relative Höhe der Brandschäden und der Prämien zu berechnen. Die Rechnungen theilen nur diejenigen Versicherungssummen mit, nach welchen jeweilen die Prämien berechnet wurden; daher fehlen dieselben in der Regel für diejenigen Jahre, in welchen keine Prämien erhoben wurden, und wurden in diesem Falle von uns in runder Summe berechnet. Da bei den meisten Anstalten die Prämien erst nach Jahreschluss bezogen werden, so haben wir auch für die meisten Jahre die Versicherungssumme zur Zeit des Jahreschlusses angegeben und nur für eine Minderheit der Anstalten diejenige im Laufe oder am Anfange des Rechnungsjahres. — Für eine genaue Berechnung der relativen Grösse des jährlichen Brandschadens sollte freilich die mittlere Versicherungssumme während des Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden, welche uns aber nicht bekannt ist.

b. Die Brandschäden.

Ein richtiges Urtheil über den jährlichen Brandschaden einer kantonalen Anstalt und sämmtlicher kantonalen Anstalten ist nur möglich, wenn den Rechnungen das Kalenderjahr zu Grunde gelegt und dann auch die Summen der Schäden in's Ausgeben gesetzt werden, welche für die Brände des Kalenderjahres zu bezahlen waren, und nicht die Summen, welche zufällig im Kalenderjahre bezahlt wurden. Da nun bei Zürich vor 1864, bei Neuenburg immer und meist auch bei Solothurn und Thurgau das Rechnungsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, so mussten wir bei diesen Kantonen die Schäden aus der Brandtabelle berechnen (und wir berechneten bei Zürich den vollen Schaden, obschon bis Mai 1863 nur $\frac{9}{10}$ des Schadens vergütet wurden); auch bei Basel-Stadt, welches für die meisten Jahre nur eine Kassarechnung gab, rechneten wir die Schäden und die Einnahmen denjenigen Jahren zu, welchen sie angehören. Bei den übrigen Kantonen, auch bei Zürich von 1864 an, legten wir die in den Rechnungen mitgetheilten Zahlen zu Grunde, indem die Rechnungen von Zürich (seit 1864), Glarus, Zug, Freiburg, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen wirklich die einem Kalenderjahre anzurechnenden Schäden demselben genau zu schreiben, die übrigen aber es wenigstens annähernd thun, so dass die in das folgende Jahr übertragenen Entschädigungen sich jeweilen annähernd ausgleichen, wenigstens das Gesammtergebniss für die einzelnen Jahre nicht wesentlich alteriren.

Durch die Addition der nach Kalenderjahren berechneten Schäden der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten beabsichtigen wir zu zeigen, dass die Jahresergebnisse, welche bei einem kleinen Gebiete sehr ungleichmässig ausfallen, um so gleichmässiger werden, je grösser das Versicherungsgebiet ist. Man ersieht dabei, dass der noch jetzt nicht abbezahlte Brand von

Glarus von 1861 aus den Brandsteuern eines einzigen Jahres hätte gedeckt werden können, wenn wir statt der 16 kantonalen Anstalten eine einzige über dasselbe Gebiet sich erstreckende gegenseitige Anstalt gehabt hätten.

c. Die Prämieeneinnahmen.

Dieselben sind so angegeben, wie die Anstalten sie in den Rechnungen anführen, also meistens die Nettoprämien, nach Abzug der Bezugsprovisionen; auch haben wir hier nicht darauf Rücksicht genommen, dass in den meisten Kantonen die Prämien erst nach Jahreschluss, also im folgenden Jahre, eingezogen wurden.

Bei Glarus geben wir die Prämien für den ordentlichen Jahresbedarf und die ausserordentlichen Ausgaben für die Verzinsung und Amortisation der Brandschuld von 1861 gesondert, behandeln aber auch die letztern Ausgaben so, als wenn sie ganz von den Gebäudebesitzern bestritten würden, um zu zeigen, welche Last dieselben, und zwar volle zwanzig Jahre hindurch, zu tragen hätten, wenn der Staat nicht dem Institut zu Hülfe gekommen wäre. Der Sachverhalt ist folgender: Die Gebäude, welche durch den Brand vom 10. Mai 1861 zerstört wurden, waren in die Versicherung aufgenommen mit einer Summe von Fr. 2,648,740. [Um aber den Versicherten nicht bloss $\frac{3}{4}$ der Werthsumme, welche nach Gesetz versichert waren, sondern je nach ihren Vermögensverhältnissen, 65—95 % der Werthsumme entschädigen und zugleich die Landesgebäude würdig erstellen zu können, wurde nicht nur die ganze Versicherungssumme ausbezahlt, sondern noch über dieselben hinaus aus den eidgenössischen Hülfsgeldern die Summe von Fr. 1,179,018]. Von der versicherten Summe von Fr. 2,648,740 deckte die Anstalt aus dem Reservefond Fr. 250,000; den Rest von Fr. 2,398,740 übernahm der Staat. Es wurde ein Anleihen von Fr. 2,402,100 aufgenommen und für dessen Verzinsung und Amortisation während 20 Jahren jährlich Fr. 130,000 zu verwenden beschlossen; diese kleine Summe wäre natürlich unzureichend gewesen, wenn nicht der Bund sich an diesem Anleihen mit einer Million betheiligte hätte, für welche während der ersten zehn Jahre kein Zins, während der folgenden zehn Jahre nur 2 % bezahlt werden mussten, und auch der Rest des Anleihe, durch gemeinnützige Männer gegen einen Zins von 3 % übernommen worden wäre. An diese jährlichen 130,000 Franken (im Jahre 1862 Fr. 230,000) haben nun bisher die Gebäudebesitzer durchschnittlich etwa Fr. 45,000 per Jahr beigetragen; ihre Gesamtleistung würde am Schlusse der 20 Jahre betragen Fr. 900,000 + Fr. 250,000. (Reservefond) = Fr. 1,150,000.

d. Durchschnitt in den drei letzten Jahrzehnden.

Um die Vergleichung zu ermöglichen, haben wir bei Zürich auch für die Jahre 1851—60 den vollen Brandschaden in Rechnung gebracht, obgleich nur $\frac{9}{10}$ des Schadens vergütet wurden. Ebenso haben wir beim Kanton Waadt, welcher von 1850—77 zwar die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme auf führte, aber den Gebäudebesitzern nur $\frac{4}{5}$ des Brandschadens vergütete, auch den nicht entschädigten Fünftel approximativ hinzu addirt. Bei denjenigen Kantonen jedoch, in welchen während gewisser Perioden bloss ein Bruchtheil der Schätzungssumme versichert werden konnte, theilen wir einfach die Versicherungssumme und die vergüteten Schäden mit, indem das Verhältniss zwischen diesen beiden Summen in der Regel das nämliche bleibt, ob nun der ganze Werth, oder nur ein Theil desselben in die Versicherung aufgenommen wurde.

e. Ergebnisse der Möbiliarversicherungsanstalt des Kantons Waadt.

Zur theilweisen Erklärung der geringen Brandschäden sei hier an die dem Kantone Waadt eigenthümliche Berechnung der Schäden (S. 42) erinnert, welche nicht erst durch das neue Gesetz, sondern schon durch Art. 16—21 des staatsrätlichen Reglements vom 9. Oktober 1849 zum damaligen Gesetze eingeführt worden ist. — Die Prämien werden hier zum Voraus bezogen, und wenn sie zur Deckung der Schäden des Kalenderjahres nicht hinreichen, beim Prämienbezug des nächsten Jahres durch einen Zuschlag ergänzt.

f. Vermögen der kantonalen Brandversicherungsanstalten am Schlusse des letzten Rechnungsjahres.

Hier ist bei allen Anstalten der 31. Dezember 1878 gemeint, ausgenommen bei Neuenburg, dessen letzte Rechnung mit dem 30. April 1879 schliesst.

Die für Glarus angegebene erste Summe entsteht, wenn man zu dem von der Anstaltsrechnung verzeigten Reservefond noch den unter Mitwirkung der Versicherten gebildeten Amortisationsfond addirt und hernach die noch vorhandene Brandschuld subtrahirt: Fr. 1,043,440 + 620,551 — 982,100 = 681,891 Fr. Zieht man hievon die Ende 1878 noch nicht einkassirte Steuer pro 1878 ab, so erhält man dagegen nur Fr. 635,772. —

Wozu diese doppelte Berechnung? — Weil wir nicht ungleichartige Grössen vergleichen und addiren dürfen. Die Rechnungen der Anstalten von Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau und der beiden Brandversicherungsanstalten des Kantons Waadt berechnen bei Festsetzung des Vermögens am 31. Dezember 1878 nur die an diesem Tage bereits bezogenen Prämien; Basel-Stadt thut dem Sinne nach dasselbe, wenn es zwar die Prämien des Jahres 1879 zu den Aktiven rechnet, aber das Risiko des ganzen Jahres 1879 in die Passiven einträgt; alle übrigen Anstalten aber behandeln die erst im folgenden Jahre zu beziehende Prämie bereits als Bestandtheil des Vermögens am 31. Dezember 1878. Wir wollen nun durchaus nicht bestreiten, dass die Anstalten auf diese Einnahme ein gesetzliches Recht haben, besonders, wenn, wie bei St. Gallen und Glarus, dieselbe schon im Jahre 1878 hätte realisirt werden sollen. Aber es geht doch nicht an, bei den einen Kantonen eine noch nicht bezogene Steuer zum Vermögen zu rechnen, und alsdann dieses Vermögen mit demjenigen der Anstalten z. B. von Schaffhausen und Aargau zu vergleichen, welche bei ihrer Vermögensberechnung auf 31. Dezember 1878 erst die im Jahr 1878 bezogene Prämie pro 1877 figuriren lassen. Und

wenn wir zum Behufe einer gleichmässigen Berechnung zwischen beiden Systemen wählen müssen, so erscheint uns dasjenige von Aargau und Schaffhausen das vorsichtiger, indem man im Falle eines grössern Brandunglückes am Anfange des neuen Jahres auf dasjenige angewiesen ist, was die Kasse wirklich besitzt und nicht demselben mit Einnahmen begegnen kann, welche erst im Laufe des Jahres, vielleicht erst in der zweiten Hälfte desselben, realisirt werden können. Eine Kasse, welche am Ende 1878 eine Reserve von Fr. 500,000 besitzt, aber der Staatskasse und den Brandbeschädigten Fr. 500,000 schuldet, hat, streng genommen, kein Vermögen. Bei dieser strengern Berechnungsweise ersibt sich nun freilich, dass unsere kantonalen Anstalten, auch wenn sie zusammen ein Ganzes bildeten, ohne den Staatskredit noch keine genügende finanzielle Grundlage besässen; noch schlimmer gestaltet sich die Sache, wenn eine jede für sich einen für ein grösseres Unglück anreichenden Reservefond mittelst Brandsteuern sammeln soll.

g. Ergebnisse der Rückversicherung.

Das Risiko wird wesentlich gemildert durch eine in grösserem Massstabe betriebene Rückversicherung. Unsere Zusammenstellung der bisherigen Resultate derselben beweist aber, dass alsdann das finanzielle Ergebniss im Ganzen genommen ungefähr dasselbe sein wird, wie wenn der Staat die Versicherung frei gäbe und sich auf die strenge Ueberwachung der Privatgesellschaften beschränkte. Auch wird mit dieser stets in grösserem Massstabe gesuchten Rückversicherung zugestanden, dass es Privatgesellschaften gibt, welche genügende finanzielle Garantien bieten. —

Wir haben in unsern Tabellen auch die Ergebnisse der Rückversicherung der mechanischen Einrichtungen im Kanton Solothurn aufgenommen, welche in den übrigen Tabellen nicht berücksichtigt sind. Nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1864 ist deren Versicherung bei der kantonalen Anstalt obligatorisch, jedoch werden sie auf Kosten der Eigenthümer bei Privatanstalten rückversichert; diese Versicherung bildet aber einen besondern Theil der Verwaltung; es wird für die Versicherung dieser mechanischen Einrichtungen ein eigenes Lagerbuch und besondere Rechnung geführt. Der Versicherungsbestand betrug bisher durchschnittlich Fr. 928,511, der Brandschaden (August 1865 — Dezember 1878) durchschnittlich Fr. 3,512, oder 3,78 ‰; die Rückversicherungskosten durchschnittlich Fr. 3,624, oder 3,90 ‰, nicht gerechnet die Verwaltungskosten der kantonalen Anstalt, welche von den Versicherten ebenfalls zu vergüten sind.